

Straßenbauverwaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Landshut Straße / Abschnitt / Station: B 299 Neustadt a. d. Donau – Landshut Abschnitt 2220_Station 0,700 bis Abschnitt 2160_Station 2,400
<b>B 299 Neustadt a. d. Donau - Landshut</b> <b>Ortsumgehung Weihmichl</b>
PROJIS-Nr.:

# FESTSTELLUNGSENTWURF

**Tektur vom 26.02.2024**

## Regelungsverzeichnis

aufgestellt: Staatliches Bauamt Landshut  Dreier, Baudirektor Landshut, den 07.09.2018	
Aufgestellt: Staatliches Bauamt Landshut   Bayerstorfer, Baudirektor Landshut, den 26.02.2024	

# VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

## 0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die Nummerierung erfolgt nach Art der Bauwerke entsprechend der Gliederung auf Seite 7.

Die Anordnung der Verkehrsflächen sowie der örtliche Bezug der Bauwerksnummer sind dem Lageplänen Unterlage 5 Blatt 1 bis 4 zu entnehmen. Die Stationierungsangaben sind im Allgemeinen aus Gründen der Vereinfachung auf ganze Meter gerundet.

## 1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 31 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

## 2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für den Neubau der B 299 Ortsumgehung Weihmichl ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt
- Gemeindestraßen: Die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG)
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen von Straßen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG sowie Art. 33 a BayStrWG bzw. § 13 FStrG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach der jeweiligen Ordnung des Gewässers.

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 BayWG i. V. m. § 2 Abs. 2 WHG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### **3. Widmung, Umstufung, Einziehung**

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe der jeweiligen Straße wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Bundesstraßen: § 2 Abs. 2 FStrG; Nachgeordnete Straßen und Wege: Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Bundesstraßen: §2 Abs. 4 und 6 FStrG; Nachgeordnete Straßen und Wege: Art.7 Abs. 5 i.V. m. Art.6 Abs.6 BayStrWG)
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren oder aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls verlieren sollen, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Bundesstraßen: §2 Abs. 4 und 6 FStrG; Nachgeordnete Straßen und Wege: Art.8 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG, § 2 Abs. 6a FStrG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

### **5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG und Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

### **6. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß § 8 ff WHG i. V. m. Art. 15 BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

## **7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der vorhandenen Verträge geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den von der Rechtsprechung entsprechend gegebenen Regeln. Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind entsprechend den "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (Nutzungsrichtlinien) vom 15.01.2018 auszugleichen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulasträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gemeinden an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

## Abkürzungen

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Anl.	Anlage(n)
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.-Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
Gmkg.	Gemarkung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen

RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechnischen Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
Rv	Regelungsverzeichnis
RvNr.	Regelungsverzeichnisnummer
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

## **Gliederung des Regelungsverzeichnisses**

100	Verkehrsflächen
200	Bauwerke
300	Entwässerung
400	Sparten
500	Gewässer
600	Landschaftspflegerische Maßnahmen
700	Sonstige Maßnahmen

**Ausbau B 299 – OU Wehmichl****100 B 299 OU Wehmichl (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1 bis 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
100	Bau-km (B 299) 0+000  bis  Bau-km (B 299) 4+880	Bundesstraße B 299  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Im Zuge der Bundesstraße B 299 Neustadt a. d. Donau – Landshut ist eine neue einbahnige, zweistreifige Ortsumgehung der Orte Arth und Wehmichl geplant.</p> <p>Die Baumaßnahme beginnt bei Station 0,700 im Abschnitt 2220, Bau-km (B 299) 0+000 auf der bestehenden B 299 in Höhe von Linden und verläuft bis Bau-km (B 299) 0+400 auf der bestehenden B 299 in Richtung des Kreisverkehrs vor Arth. Bei Bau-km (B 299) 0 + 250 weicht die Neuplanung der Trasse in Lage und Höhe vom bestehenden Verlauf der B 299 ab, steigt an und schwenkt nach Westen. Bei Bau-km (B 299) 0+505 werden eine GVS (RvNr. 103) sowie eine Kreisstraße (RvNr. 104) über eine lichtsignalgesteuerte Kreuzung (RvNr. 100a) an die B 299 neu angebunden. Anschließend verläuft die Neuplanung mit ansteigender Gradienten in Richtung Nordwesten in einer Geraden südlich von Arth und der bestehenden St 2049. In diesem Bereich werden der Lippbach, die Pfettrach und der Flutgraben der Pfettrach in Dammlage gekreuzt und mit Rahmendurchlässen bzw. einem Rohrdurchlass unterführt. Bei Bau-km (B 299) <del>0+902</del> 0+885 wird die Bahnlinie Landshut-Neuhausen höhengleich gekreuzt (vgl. RvNr. 100b). Die Anbindung von zwei Gemeindeverbindungsstraßen (RvNr. 113+100c) erfolgt über eine höhengleiche Kreuzung bei Bau-km (B 299) 1+150 (RvNr. 100c).</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****100 B 299 OU Weihmichl (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1 bis 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch  100	Bau-km (B 299) 0+000  bis  Bau-km (B 299) 4+880	Bundesstraße B 299  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Ab Bau-km (B 299) 1+800 schwenkt die neue Trasse in einer Wendelinie auf den Verlauf der bestehenden St 2049 und dann westlich Richtung Furth. Die bestehende St 2049 wird in diesem Bereich umgestuft, zurückgebaut, teilweise rekultiviert (RvNr. 106a) und bei Bau-km (B 299) 2+620 von Richtung Furth kommend wieder an die neue Trasse der B 299 angebunden (RvNr. 100). Weiterführend ab dem Knoten Furth verläuft die Trasse in einer Geraden in Damm- und Einschnittslage zwischen den Weilern Vorderhaid und Mitterhaid und kreuzt bei Bau-km (B 299) 3+892 die Kreisstraße LA 24, die mit einem Brückenbauwerk (RvNr. 221) überführt wird. Im weiteren Verlauf durchschneidet die B 299 den Further Wald und schwenkt dann nach rechts in Richtung der bestehenden B 299. Die Trasse endet mit einem provisorischem Bauende bei Bau-km (B 299) 4+880 am Knoten Halshorn (RvNr. 100e). Sie wird über eine Anschlussrampe an die bestehende B 299 bei Abschnitt 2160, Station 2,400 angeschlossen.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt der B 299 wird zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**100a Knoten Arth-Süd (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
100 a	Bau-km (B 299) 0+505	Kreuzung mit Lichtsignalanlage Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Der Knoten Arth-Süd ist als plangleiche Kreuzung mit Lichtsignalanlage geplant, an welcher eine, den geänderten Verhältnissen anzupassende GVS nach Linden (RvNr. 103) und eine neue Kreisstraße (RvNr. 104) an die neu geplante B 299 angebunden werden.</p> <p>Die Ein- und Ausfädelstreifen sowie die Lichtsignalanlage werden Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltslast obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****100b Bahnübergang (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
100b	Bau-km (B 299) <del>0+902</del> -0+885	Bahnübergang mit Lichtsignalanlage  Neuanlage	a) -  b) Bayern Bahn Betriebsgesellschaft mbH (U), DB Netz AG (E)	<p>Bei Bau-km (B 299) <del>0+902</del> 0+885 kreuzt die neu anzulegende B 299 die bestehende Bahnlinie Landshut-Neuhausen höhengleich. Der Bahnübergang wird mit Halbschranken und einer Lichtsignalanlage ausgestattet.</p> <p>Die Ausstattung der Kreuzung mit Halbschranken und einer Lichtsignalanlage wird in Abstimmung mit der DB Netz AG sowie dem Betreiber der Bahnlinie durchgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Bahnübergang, die Halbschranken und die Lichtsignalanlage werden nicht Bestandteil der Bundesstraße B 299. Die Unterhaltung der Gleisanlagen und der Lichtsignalanlage obliegt dem Baulastträger der Bahnlinie Landshut – Neuhausen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****100c Knoten Arth-Nord (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1 und 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
100c	Bau-km (B 299) 1+150	Kreuzung  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U), Gemeinde Furth (E+U)	<p>Bei Bau-km (B 299) 1+150 werden eine neu anzulegende GVS nach Arth sowie eine neue GVS nach Rannertshofen (RvNr. 113) höhengleich über eine plangleiche Kreuzung angebunden.</p> <p>Der Ausfahrkeil wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltslast aller Knotenpunktsteile bis zum Ende der Ausrundungen obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Die Unterhaltslast für das neu anzulegende Teilstück der GVS nach Arth und der GVS nach Rannertshofen obliegt dem Straßenbaulastträger der GVS.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****100d Knoten Furth, Schleifenrampe (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
100d	Bau-km (B 299) 2+600	Teilhöhenfreier Knoten  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Bei Bau-km (B 299) 2+600 wird ein teilhöhenfreier Knoten ausgebildet. Die zu verlegende St 2049 wird über eine Einmündung sowie je einem Ein- und Ausfädelungstreifen an die neue B 299 angebunden. Die auf der geplanten B 299 von Landshut kommenden und nach Furth abbiegenden Fahrzeuge werden über einen Ausfädelungstreifen ausgeleitet und mit einer Schleifenrampe bzw. einem Überführungsbauwerk (RvNr. 217) unter der B 299 hindurchgeführt. Die Schleifenrampe ist mit einem Einfädelungstreifen an die St 2049 angebunden.</p> <p>Die Ein- und Ausfädelungstreifen der Schleifenrampe sowie die Schleifenrampe selbst werden Bestandteil der B 299.</p> <p>Der Einfädelungs- sowie der Ausfädelungstreifen der St 2049 werden Bestandteil der Staatsstraße (vgl. RvNr. 106b).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**100e Knoten Halshorn, Anschlussrampe (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
100e	Bau-km (B 299) 4+880	Anschlussrampe und Linksabbiege- spur  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U), Gemeinde Weihmichl (E+U)	<p>Die geplante B 299 endet mit einem provisorischem Bauende bei Bau-km (B 299) 4+880 und wird über eine Anschlussrampe an die bestehende B 299 angeschlossen.</p> <p>Die Anschlussrampe wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Zuge der bestehenden B 299 wird eine neue Linksabbiegespur angelegt. Da die bestehende B 299 in einem Teilbereich zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft wird (vgl. RvNr. 100f), obliegt die Unterhaltung des, auf dem Abschnitt der späteren GVS liegende Teils der Linksabbiegespur dem Straßenbaulastträger der GVS.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****100f B 299 bestehend (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1 und 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
100f	Bau-km (B 299) 0+000  bis Bau-km (B 299) 4+880	Bundesstraße B 299  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung	a) Bundesrepublik Deutschland (E+U)  b) Landkreis Landshut (E+U), Gemeinde Furth (E+U), Ge- meinde Weihmichl (E+U)	<p>Aufgrund der Neuanlage der Ortsumgehung Weihmichl im Zuge der B 299 Neustadt a. d. Donau – Landshut werden Teilbereiche der bestehenden B 299 umgestuft bzw. rückgebaut und eingezogen. Im Zuge des Vorhabens ergeben sich folgende Änderungen bzw. Widmungsvorgänge bzgl. der bestehenden B 299:</p> <p>Abschnitt 2220, Station 0,197 bis Abschnitt 2220, Station 0,173 Abstufung zur Kreisstraße LA 12 Die zukünftige Unterhaltungslast obliegt dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße. Die Umstufung wird nach §2 Abs. 4 und 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.</p> <p>Abschnitt 2220 Station 0,173 bis Abschnitt 2220, Station 0,151; Abstufung zum Geh- und Radweg Die zukünftige Unterhaltungslast obliegt dem Straßenbaulastträger des Geh- und Radwegs. Die Umstufung wird nach §2 Abs. 4 und 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.</p> <p>Abschnitt 2220, Station 0,151 bis Abschnitt 2220 Station 0,088; Einziehung Die Verkehrsflächen werden nach §2 Abs. 4 und 6 FStrG eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****100f B 299 (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1 und 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 100f	Bau-km (B 299) 0+000  bis Bau-km (B 299) 4+880	Bundesstraße B 299  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung	a) Bundesrepublik Deutschland (E+U)  b) ) Landkreis Lands- hut (E+U), Gemeinde Furth (E+U), Ge- meinde Weihmichl (E+U)	<p>Abschnitt 2220, Station 0,088 bis Abschnitt 2160, Station 3,840, Netzknoten 7338011, Nullpunkt bei 7338011A; Abstufung zur Kreisstraße LA 12. Die zukünftige Unterhaltungslast obliegt dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße. Die Umstufung wird nach §2 Abs. 4 und 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.</p> <p>Abschnitt 2160, Station 3,840, Netzknoten 7338011, Nullpunkt bei 7338011A; Abschnitt 2160, Station 2,400; Abstufung zur Gemeindeverbindungsstraße. Die zukünftige Unterhaltungslast obliegt dem Straßenbaulastträger der Gemeindeverbindungsstraße. Die Umstufung wird nach §2 Abs. 4 und 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.</p> <p>Soweit in diesem Verzeichnis nicht anders geregelt, werden die im Zuge der Neuanlage der B 299 überbauten, untergeordneten Verkehrsflächen zur Bundesstraße aufgestuft. Die Umstufung wird nach §2 Abs. 4 und 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.</p> <p>Die Kosten der jeweiligen Maßnahmen trägt der Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Bzgl. der Unterhaltung der eingezogenen und zu Grünflächen rekultivierten Abschnitte der B 299 siehe RvNr. 600ff. sowie Unterlage 9.2.</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****101 öFW (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
101	Bau-km (B 299) 0+330 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 0+550 (rechts)	öFW  Anpassung	a) und b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Aufgrund der Neuanlage des Ausfädelungsstreifens des Knotens Arth-Süd (RvNr. 100a) wird ein bestehender Wirtschaftsweg von Bau-km (B 299) 0+330 rechts bis Bau-km (B 299) 0+500 rechts von der Maßnahme berührt und muss angepasst werden. Die bestehende Einmündung in die B 299 wird durch die Neuanlage der Kreisstraße LA 12 (RvNr. 104) überbaut. Die Anbindung an die B 299 sowie in Richtung Arth erfolgt bei Bau-km (LA12) 0+027 links über eine Einmündung in die geplante Kreisstraße LA 12.</p> <p>Die neu anzulegenden Abschnitte des Weges werden zum öFW gewidmet mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Ein kurzer Abschnitts des bestehenden Wirtschaftsweges wird zur Bundesstraße aufgestuft (vgl. RvNr. 100f).</p> <p>Im Bereich der neuen Anbindung der Kreisstraße LA 12 wird ein Teil des Weges zur Kreisstraße LA 12 aufgestuft. Die Umstufung wird nach Art.7 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs. 6 BayStrWG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****101 öFW (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Sicht Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 101	Bau-km (B 299) 0+330 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 0+550 (rechts)	öFW  Anpassung	a) und b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Teilbereiche des bestehenden Wirtschaftsweges werden eingezogen und zurückgebaut. Die Verkehrsflächen werden nach Art. 8 Abs.5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Straßenbaulastträger des öFW.</p> <p>Eine, aufgrund der Linienführung des öFW entstehende Grünfläche zwischen dem öFW und der bestehenden Mulde bei Bau-km 0+490 rechts wird Bestandteil des öFW und ist zukünftig vom Straßenbaulastträger des öFW zu unterhalten.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****102 Selbstständiger Geh – und Radweg (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
102	Bau-km (B 299) 0+430 (links)  bis  Bau-km (B 299) 0+590 (rechts)	Geh- und Radweg  Anpassung	a) und b)  Gemeinde Furth (E+U)	<p>Ein bestehender, westlich der B 299 verlaufender, selbstständiger Geh- und Radweg wird von Bau-km (B 299) 0+430 links bis Bau-km (B 299) 0+590 rechts von der Neuanlage der B 299 berührt und muss verlegt werden. Von Bau-km (B 299) 0+430 links bis Bau-km (B 299) 0+500 links wird der Weg nach Westen verschoben und kreuzt anschließend, gesichert durch eine Lichtsignalanlage, die neu anzulegende Einmündung der GVS nach Linden sowie die B 299 neu. Ab Bau-km (B 299) 0+510 rechts wird der Weg neu angelegt und bei Bau-km (B 299) 0+590 rechts wieder an den bestehenden Geh- und Radweg angebunden.</p> <p>Die neu anzulegenden Abschnitte des Weges werden zum selbstständigen Geh- und Radweg gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Teilbereiche des bestehenden Weges werden zur Bundesstraße aufgestuft (vgl. RvNr. 100f).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Baulastträger des Geh – und Radwegs.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****103 GVS Linden (Anpassung und Umstufung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
103	Bau-km (B 299) 0+492 (links)  bis  Bau-km (B 299) 0+520 (links)	GVS  Anpassung	a) und b)  Gemeinde Furth (E+U)	<p>Aufgrund der Neuanlage der B 299 sowie des Knotens Arth-Süd wird die bestehende Einmündung der GVS nach Linden von Bau-km (B 299) 0+492 links bis Bau-km (B 299) 0+520 links überbaut. Die GVS wird bei Bau-km (B 299) 0+508 links als Ast des Knotens Arth-Süd über eine Einmündung neu angebunden.</p> <p>Die neu herzustellenden Straßenflächen des Verbindungsweges werden zur GVS gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die von der geplanten B 299 überbauten Teilbereiche der GVS werden zur Bundesstraße aufgestuft (vgl. RvNr. 100f).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der GVS.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****104 Kreisstraße LA 12 (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
104	Bau-km (B 299) 0+505 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 0+650 (rechts)	Kreisstraße LA 12  Neuanlage	a) –  b) Landkreis Landshut (E+U)	<p>Die Anbindung der neu geplanten B 299 an den Kreisverkehr südlich von Arth erfolgt durch die Neuanlage einer Verbindungsrampe, welche bei Bau-km (B 299) 0+650 rechts an der bestehenden B 299 beginnt und bei Bau-km (B 299) 0+505 rechts in die geplante B 299 einmündet.</p> <p>Die neue Straße wird zur Kreisstraße LA gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die von der neuen Kreisstraße LA 12 überbauten Bereiche der bestehenden Bundesstraße B 299 werden abgestuft (vgl. RvNr. 100f).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße LA 12.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****105 öFW (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
105	Bau-km (B 299) 0+648 (links)  bis Bau-km (B 299) 0+710 (rechts)	öFW Fl.-Nr. 73, Gmkg. Arth  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung	a) Gemeinde Furth (E+U)  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Die Erschließung des Grundstücks Fl.-Nr. 74, Gmkg. Arth südlich der bestehenden St 2049 erfolgt über einen bestehenden öFW (Fl.-Nr. 73, Gmkg. Arth), welcher bei Bau-km (B 299) 0+710 rechts an der St 2049 beginnt, entlang des Lippbachs nach Süden verläuft und bei Bau-km (B 299) 0+648 links an ein bestehendes Überführungsbauwerk über die Pfettrach anschließt. Der bestehende Wirtschaftsweg wird in Teilbereichen von der geplanten B 299 überbaut bzw. rückgebaut. Um die Erschließung des zukünftig südlich der B 299 liegenden Teilgrundstücks der Fl.-Nr. 74, Gmkg. Arth sowie südlich der Pfettrach liegender Grundstücke sicherzustellen wird ein neuer öFW (RvNr. 107) angelegt. Das nördliche Teilstück des Grundstücks bleibt weiterhin über ein Teilstück des bestehenden öFW erschlossen.</p> <p>Die von der Neuanlage der B 299 überbauten Bereiche des Wirtschaftsweges werden zur Bundesstraße aufgestuft (vgl. RvNr. 100f).</p> <p>Weitere Abschnitte des Weges werden rückgebaut und eingezogen. Die Verkehrsflächen werden nach Art.8 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****105 öFW (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 105	Bau-km (B 299) 0+648 (links)  bis Bau-km (B 299) 0+710 (rechts)	öFW Fl.-Nr. 73, Gmkg. Arth  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung	a) Gemeinde Furth (E+U)  b) Gemeinde Furth (E+U)	Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung der verbleibenden Ab- schnitte des Weges obliegt weiterhin dem Straßenbaulastträger des öFW.  Bzgl. der Unterhaltung der eingezogenen und zu Grünflächen rekultivierten Ab- schnitte des öFW siehe RvNr. 600ff. sowie Unterlage 9.2.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**106a St 2049 (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1 bis 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
106a	Bau-km (B 299) 0+714 rechts  bis Bau-km (B 299) 2+574 links	Staatsstraße St 2049  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung	a) Freistaat Bayern (E+U)  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U), Gemeinde Furth (E+U), Bayern Bahn Betriebsgesellschaft mbH (U), DB Netz AG (E)	Die im Planungsbereich verlaufende und von der Maßnahme berührte St 2049 wird in Teilabschnitten entweder verlegt (RvNr. 106b), umgestuft bzw. rückgebaut und eingezogen. Im Zuge des Vorhabens ergeben sich folgende Änderungen bzw. Widmungsvorgänge bzgl. der bestehenden St 2049.  <del>Abchnitt 660, Station 3,152 bis Abchnitt 660 Station 2,946; Abstufung zum öFW, teilweise Rückbau und Einziehung.</del> <del>In diesem Teilabschnitt wird die St 2049 verschmälert und zum öffentlichen Feld und Waldweg abgestuft. Die Unterhaltungslast der zukünftigen Verkehrsflächen, der rückgebauten Verkehrsflächen, Böschungen und Entwässerungseinrichtungen obliegt, falls nicht abweichend in diesem Verzeichnis geregelt, dem Straßenbaulastträger des öFW. Die Umstufung wird nach Art.7 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs.6 BayStrWG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam. Die Verkehrsflächen werden nach Art.8 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</del> <del>Abchnitt 660, Station 2,946 bis Abchnitt 660 Station 2,928; Rückbau und Einziehung.</del> Der bestehende, höhengleiche Bahnübergang der St 2049 mit der Bahnlinie Landshut-Neuhausen wird verlegt und die St 2049 in diesem Bereich rückgebaut und bleibt bestehen.



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****106a St 2049 (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1 bis 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 106a	Bau-km (B 299) 0+714 rechts  bis Bau-km (B 299) 2+574 links	Staatsstraße St 2049  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung	a) Freistaat Bayern  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U), Gemeinde Furth (E+U), Bayern Bahn Betriebsgesellschaft mbH (U), DB Netz AG (E)	<p><del>eingezogen</del> Die Unterhaltungslast <del>des Bahn- übergangs- verbleibt der rekultivierten Flächen obliegt der Gemeinde Furth sowie</del> dem Baulast- träger der Bahnlinie Landshut-Neuhausen. <del>Die Verkehrsflächen werden nach Art.8 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</del></p> <p>Abschnitt 660, Station 2,982 bis Abschnitt 660 Station 2,820; Abstufung zum Geh und Rad- weg, teilweise Rückbau und Einziehung. In die- sem Teilabschnitt wird die St 2049 verschmälert und zum Geh und Radweg abgestuft. Die Un- terhaltungslast der zukünftigen Verkehrsflä- chen, der rückgebauten Verkehrsflächen, Bö- schungen und Entwässerungseinrichtungen ob- liegt, falls nicht abweichend in diesem Ver- zeichnis geregelt, dem Straßenbaulastträger des Geh und Radwegs. Die Umstufung wird nach Art.7 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs.6 BayStrWG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrs- zweck wirksam. Die Verkehrsflächen werden nach Art.8 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**106a St 2049 (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1 bis 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<p>Noch 106a</p>	<p>Bau-km (B 299) 0+714 rechts  bis Bau-km (B 299) 2+574 links</p>	<p>Staatsstraße St 2049  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung</p>	<p>a) Freistaat Bayern  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U), Gemeinde Furth (E+U), Bayern Bahn Betriebsgesellschaft mbH (U), DB Netz AG (E)</p>	<p>Abschnitt 660, Station <del>2,820</del> 3,152 bis Ab- schnitt 660 Station 2,617; Abstufung zur Ge- meindeverbindungsstraße, <del>Neuanlage Wende- hammer</del>. Im Bereich <del>des Kreisverkehrs bis zum</del> <del>des</del> südlichen Ortsteiles von Arth wird die St 2049 in ihrer bestehenden Breite belassen, dient als Erschließungsstraße und wird zur Gemein- deverbindungsstraße abgestuft. <del>Am westlichen</del> <del>Ende der GVS wird ein Wendehammer ange-</del> <del>legt</del>. Die Unterhaltungslast obliegt, falls nicht abweichend in diesem Verzeichnis geregelt, dem Straßenbaulastträger der GVS. Die Umstu- fung wird nach Art.7 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs.6 BayStrWG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.</p> <p><del>Die neu anzulegenden Flächen des Wendeham- mers werden zur GVS gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Ver- kehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</del></p> <p>Abschnitt 660, Station 2,617 bis Abschnitt 660 Station 1,976; Abstufung zum öFW, teilweise Rückbau und Einziehung.</p> <p>In diesem Teilabschnitt wird die St 2049 ver- schmälert und zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Die Unterhaltungslast der zukünftigen Verkehrsflächen, der rückgebauten Verkehrsflächen, Böschungen und Entwässe- rungseinrichtungen obliegt, falls nicht abwei- chend in diesem Verzeichnis geregelt, dem</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****106a St 2049 (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1 bis 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch  106a	Bau-km (B 299) 0+714 rechts  bis Bau-km (B 299) 2+574 links	Staatsstraße St 2049  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung	a) Freistaat Bayern  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U), Gemeinde Furth (E+U), Bayern Bahn Betriebsgesellschaft mbH (U), DB Netz AG (E)	<p>Straßenbaulastträger des öFW. Die Umstufung wird nach Art.7 Abs.5 i.V. mit Art.6 BayStrWG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam. Die Verkehrsflächen werden nach Art.8 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</p> <p>Abschnitt 660, Station 1,976 bis Abschnitt 660 Station 1,445; Aufstufung zur Bundesstraße. In diesem Teilabschnitt wird die St 2049 von der neu geplanten B 299 überbaut und zur Bundesstraße aufgestuft. Die Unterhaltungslast obliegt, falls nicht abweichend in diesem Verzeichnis geregelt, dem Straßenbaulastträger der B 299. Die Umstufung wird nach §2 Abs. 4 und 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.</p> <p>Abschnitt 660, Station 1,445 bis Abschnitt 660 Station 1,429; Abstufung zum öFW. In diesem Teilabschnitt wird die St 2049 von einem neuen öFW überbaut und zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Die Unterhaltungslast obliegt, falls nicht abweichend in diesem Verzeichnis geregelt, dem Straßenbaulastträger des öFW. Die Umstufung wird nach Art.7 Abs.5 i.V. m. Art.6 Abs.6 BayStrWG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****106a St 2049 (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1 bis 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch  106a	Bau-km (B 299) 0+714 rechts  bis Bau-km (B 299) 2+574 links	Staatsstraße St 2049  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung	a) Freistaat Bayern  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U), Gemeinde Furth (E+U), Bayern Bahn Betriebsgesellschaft mbH (U), DB Netz AG (E)	<p>Abschnitt 660, Station 1,429 bis Abschnitt 660 Station 1,351; Aufstufung zur Bundesstraße. In diesem Teilabschnitt wird die St 2049 von der neu geplanten B 299 überbaut und zur Bundesstraße aufgestuft. Die Unterhaltungslast obliegt, falls nicht abweichend in diesem Verzeichnis geregelt, dem Straßenbaulastträger der B 299. Die Umstufung wird nach §2 Abs. 4 und 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.</p> <p>Abschnitt 660, Station 1,351 bis Abschnitt 660 Station 1,245; Rückbau und Einziehung. In diesem Teilabschnitt wird die St 2049 rückgebaut und eingezogen. Die Verkehrsflächen werden nach Art.8 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</p> <p>Von Abschnitt 660, Station 1,245 bis Abschnitt 660, Station 0,859 wird die St 2049 verlegt und über eine Einmündung an die B 299 neu angebunden (vgl. RvNr. 106b).</p> <p>Die Kosten der jeweiligen Maßnahmen trägt der Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Bzgl. der Unterhaltung der eingezogenen und zu Grünflächen rekultivierten Abschnitte der St 2049 siehe RvNr. 600ff. sowie Unterlage 9.2.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**106b St 2049 (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
106b	Bau-km (St 2049) 0+000  bis  Bau-km (St 2049) <u>0+415-0+520</u>	Staatsstraße St 2049  Anpassung	a) Freistaat Bayern (E+U)  b) Freistaat Bayern (E+U)	<p>Die Anbindung der St 2049 an die B 299 neu erfolgt über den Knoten Furth bei Bau-km (B 299) 2+600. Zu diesem Zweck wird die St 2049 auf eine Länge von ca. <u>415 520</u> m verlegt und höhengleich über eine Einmündung an die Bundesstraße angebunden.</p> <p>Der Einfädelungs- bzw. der Ausfädelungsstreifen beidseits der Einmündung werden Bestandteil der St 2049.</p> <p>Das neu herzustellende Teilstück der St 2049 sowie die entsprechenden Knotenpunktsbestandteile werden zur Staatsstraße gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Soweit in diesem Verzeichnis nicht anders geregelt, werden die im Zuge der Neuanlage der St 2049 überbauten, nachgeordneten Verkehrsflächen zur Staatsstraße aufgestuft. Die Umstufung wird nach Art.7 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs.6 BayStrWG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der St 2049.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****107 öFW (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
107	Bau-km (B 299) 0+734 (links)	öFW  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Die Erschließung des, südlich der bestehenden St 2049 liegenden Grundstücks Fl.-Nr. 74, Gmkg. Arth erfolgt über einen bestehenden öFW (Fl.-Nr. 73, Gmkg. Arth). Das Grundstück wird durch die Neuanlage der B 299 durchschnitten und der bestehende öFW überbaut bzw. rückgebaut (vgl. RvNr. 105). Um die Erschließung des zukünftig südlich der B 299 liegenden Teilgrundstücks sicherzustellen wird ein neuer Wirtschaftsweg angelegt. Dieser schließt über eine Einmündung bei Bau-km (B 299) 0+734 links an die B 299 an und verläuft in Richtung Süden zu einer bestehenden Überfahrt über die Pfettlach.</p> <p>Der neu anzulegende Wirtschaftsweg wird zum öFW gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die zukünftige Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****108 öFW (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
108	Bau-km (B 299) 0+762 (links)  bis Bau-km (B 299) 0+800 (rechts)	öFW Fl.-Nr. 75, Gmkg. Arth  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung	a) Gemeinde Furth (E+U)  b) -	<p>Die Erschließung des Grundstücks Fl.-Nr. 76, Gmkg. Arth, südlich der bestehenden St 2049 erfolgt über einen bestehenden öFW (Fl.-Nr. 75, Gmkg. Arth), welcher bei Bau-km (B 299) 0+800 rechts an der St 2049 beginnt, nach Süden verläuft und bei Bau-km (B 299) 0+762 links an ein bestehendes Überführungsbauwerk über die Pfettrach anschließt. Der bestehende Wirtschaftsweg wird in Teilbereichen von der geplanten B 299 überbaut bzw. rückgebaut. Um die Erschließung des zukünftig südlich der B 299 liegenden Teilgrundstücks der Fl.-Nr. 74, Gmkg. Arth, sowie südlich der Pfettrach liegender Grundstücke sicherzustellen wird ein neuer öFW (RvNr. 109) angelegt. Das nördliche Teilstück des Grundstücks bleibt weiterhin über ein Teilstück des bestehenden öFW erschlossen.</p> <p>Die von der Neuanlage der B 299 überbauten Bereiche des Wirtschaftsweges werden zur Bundesstraße aufgestuft (vgl. RvNr. 100f).</p> <p>Weitere Abschnitte des Weges werden rückgebaut und eingezogen. Die Verkehrsflächen werden nach Art.8 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****108 öFW (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 108	Bau-km (B 299) 0+762 (links)  bis Bau-km (B 299) 0+800 (rechts)	öFW Fl.-Nr. 75, Gmkg. Arth  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung	a) Gemeinde Furth (E+U)  b)	Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung der verbleibenden Ab- schnitte des Weges obliegt weiterhin dem Straßenbaulastträger des öFW.  Bzgl. der Unterhaltung der eingezogenen und zu Grünflächen rekultivierten Ab- schnitte des öFW siehe RvNr. 600ff. sowie Unterlage 9.2.



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****109 öFW (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
109	Bau-km (B 299) 0+777 (links)	öFW  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Die Erschließung des, südlich der bestehenden St 2049 liegenden Grundstücks Fl.-Nr. 76, Gmkg. Arth, erfolgt über einen bestehenden öFW (Fl.-Nr. 75 + 67/1, Gmkg. Arth). Das Grundstück wird durch die Neuanlage der B 299 durchschnitten und der bestehende öFW überbaut bzw. rückgebaut (vgl. RvNr. 108). Um die Erschließung des zukünftig südlich der B 299 liegenden Teilgrundstücks sicherzustellen wird ein neuer Wirtschaftsweg angelegt. Dieser schließt über eine Einmündung bei Bau-km (B 299) 0+777 links an die B 299 an und verläuft in Richtung Süden zu einer bestehenden Überfahrt über die Pfettrach.</p> <p>Der neu anzulegende Wirtschaftsweg wird zum öFW gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die zukünftige Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**110 — Selbstständiger Geh- und Radweg (Neuanlage und Umstufung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
110	<p><del>Bau-km (B 299)</del> <del>0+825 (rechts)</del>  bis  <del>Bau-km (B 299)</del> <del>1+018 (rechts)</del></p>	<p><del>Geh- und Radweg</del>  <del>Neuanlage — und</del>  <del>Umstufung</del></p>	<p><del>a) —</del>  <del>b) Gemeinde Furth</del>  <del>(E+U)</del></p>	<p><del>Um eine Anbindung des südlichen Ortsteils von Arth an das Radwegenetz sowie eine durchgehende Wegeverbindung für Fußgänger und Radfahrer, v.a. in Hinblick auf die Erreichbarkeit der beiden geplanten Bushaltestellen im Kreuzungsbereich des Knotenpunkts Arth Süd zu gewährleisten, wird ein neuer, selbstständiger Geh- und Radweg angelegt. Dieser beginnt bei Bau-km (B 299) 0+825 rechts an dem vorab beschriebenen, zukünftigen Wirtschaftsweg (bisher St 2049), verläuft dann entlang der B 299 neu, kreuzt bei Bau-km (B 299) 0+888 rechts die Bahnlinie Landshut Neuhausen, schwenkt dann weg von der B 299 neu und verläuft auf der bisherigen St 2049 bis zu Bau-km (B 299) 1+018 rechts, wo er an die zur GVS abgestuften St 2049 anschließt. Um eine nicht gewünschte Nutzung des neuen Weges durch den motorisierten Verkehr zu unterbinden sollen am Anfang und am Ende des Weges Poller bzw. entsprechende Geländer vorgesehen werden.</del></p> <p><del>Die neu anzulegenden Bereiche des Weges werden zum selbstständigen Geh- und Radweg gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</del></p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**110 — ~~Selbstständiger Geh- und Radweg (Neuanlage und Umstufung)~~**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<p>Noch 110</p>	<p><del>Bau km (B 299) 0+825 (rechts) bis Bau km (B 299) 1+018 (rechts)</del></p>	<p><del>Geh- und Radweg Neuanlage — und Umstufung</del></p>	<p><del>a) — b) Gemeinde Furth (E+U)</del></p>	<p><del>Bzgl. der Regelungen der Teilabschnitte des Weges, welche auf der bisherigen Fahrbahn- fläche der St 2049 verlaufen und abgestuft werden, vgl. RvNr. 106a:  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die zukünftige Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des Geh- und Rad- wegs.</del></p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****111 öFW (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
111	Bau-km (B 299) 1+057 (links)  bis Bau-km (B 299) 1+494 (rechts)	öFW Fl.-Nr. 45, Gmkg. Arth  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung	a) Gemeinde Furth (E+U)  b) -	<p>Bei Bau-km (B 299) 1+062 rechts ist ein bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg über eine Einmündung an der südlichen Fahrbahnseite an die St 2049 angebunden. Der Weg teilt sich unmittelbar nach der Einmündung auf und verläuft von Bau-km (B 299) 1+054 links bis Bau-km (B 299) 1+494 rechts südlich der bestehenden St 2049 und dient der Erschließung der, südlich der bestehenden St 2049 liegenden, landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Zum anderen verläuft er nach Süden bis zu einem Überführungsbauwerk über den Further Bach. Der Wirtschaftsweg wird in Teilbereichen überbaut bzw. rückgebaut, die Erschließung der Grundstücke erfolgt zukünftig über einen neu anzulegenden öFW (RvNr. 112) sowie eine geplante GVS (RvNr. 113).</p> <p>Die von der Neuanlage der B 299 überbauten Bereiche des Wirtschaftsweges werden zur Bundesstraße aufgestuft (vgl. RvNr. 100f).</p> <p>Weitere Abschnitte des Weges werden rückgebaut und eingezogen. Die Verkehrsflächen werden nach Art.8 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****111 öFW (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 111	Bau-km (B 299) 1+057 (links)  bis Bau-km (B 299) 1+494 (rechts)	öFW Fl.-Nr. 45, Gmkg. Arth  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung	a) Gemeinde Furth (E+U)  b) -	Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung der verbleibenden Ab- schnitte des Weges obliegt weiterhin dem Straßenbaulastträger des öFW.  Bzgl. der Unterhaltung der eingezogenen und zu Grünflächen rekultivierten Ab- schnitte des öFW siehe RvNr. 600 ff. sowie Unterlage 9.2.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****112 öFW (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
112	Bau-km (B 299) 1+057 (links)  bis  Bau-km (B 299) 1+148 (links)	öFW  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Ein, südlich der St 2049 verlaufender, bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg, der zur Erschließung der, südlich der bestehenden St 2049 liegenden, landwirtschaftlich genutzten Grundstücke sowie zur Erschließung von Grundstücken südlich des Further Baches dient, wird in Teilbereichen von der neu geplanten B 299 überbaut bzw. rückgebaut (vgl. RvNr. 111). Die Erschließung der südlich der St 2049 und nördlich des Further Bachs gelegenen Grundstücke ist über die geplante GVS nach Rannertshofen (vgl. RvNr. 113) sichergestellt.</p> <p>Die Erschließung der südlich des Further Bachs gelegenen Grundstücke wird über einen neuen Wirtschaftsweg sichergestellt. Er beginnt bei Bau-km (B 299) 1+057 links am bestehenden Weg und schließt bei Bau-km (B 299) 1+148 links an die neue GVS an. Der Wirtschaftsweg dient ebenfalls zur Erschließung des geplanten Absatz- bzw. Regenrückhaltebeckens (RvNr. 312).</p> <p>Der neue Wirtschaftsweg wird zum öFW gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungs-voraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****112 öFW (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 112	Bau-km (B 299) 1+057 (links)  bis Bau-km (B 299) 1+148 (links)	öFW  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die zukünftige Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

113

**GVS (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2 und 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
113	Bau-km (B 299) 1+150 (links)  bis  Bau-km (St 2049) 0+ <del>389</del> 365 (links)	GVS  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Ein, südlich der St 2049 verlaufender, bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg, der zur Erschließung der, südlich der bestehenden St 2049 liegenden, landwirtschaftlich genutzten Grundstücke sowie zur Erschließung von Grundstücken südlich des Further Baches dient, wird in Teilbereichen von der neu geplanten B 299 überbaut bzw. rückgebaut.(vgl. RvNr. 111). Die Erschließung der südlich des Further Bachs gelegenen Grundstücke wird über einen neu anzulegenden Wirtschaftsweg (vgl. RvNr. 112) sichergestellt.</p> <p>Die Erschließung der südlich der St 2049 und nördlich des Further Bachs gelegenen Grundstücke sowie die Anbindung der Weiler Niederarth, Kindsmühle und Rannertshofen an das übergeordnete Wegenetz wird zukünftig über einen neu anzulegenden Verbindungsweg nach Rannertshofen sichergestellt. Dieser Weg wird bei Bau-km (B 299) 1+150 links an die B 299 neu und bei Bau-km (St 2049) 0+<del>389</del> 365 links an die St 2049 jeweils über Einmündungen angeschlossen.</p> <p>Der neue Weg wird zur GVS gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****113 GVS (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2 und 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 113	Bau-km (B 299) 1+150 (links) bis Bau-km (St 2049) 0+ <del>389</del> 365 (links))	GVS Neuanlage	a) - b) Gemeinde Furth (E+U)	Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die zukünftige Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der GVS.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****114 öFW (Anpassung und Umstufung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
114	Bau-km (B 299) 1+852 (links)	öFW, Fl.-Nr.1270, Gmkg. Arth  Anpassung	a) und b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Bei Bau-km (B 299) 1+852 links ist an der südlichen Fahrbahnseite der St 2049 ein Erschließungsweg des Weilers Niederarth (Fl.-Nr.1270, Gmkg. Arth) über eine Einmündung an die Staatsstraße angebunden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird der Erschließungsweg nicht an die geplante B 299 angebunden. Um die zukünftige Erreichbarkeit der Weiler sicherzustellen, wird südlich der geplanten B 299 eine neue GVS angelegt (vgl. RvNr. 113) und der öFW über eine Einmündung bei Bau-km (GVS) 0+725 links an die geplante GVS angebunden.</p> <p>Der bestehende öFW wird in Teilbereichen von der geplanten B 299 überbaut und zur Bundesstraße aufgestuft (vgl. RvNr. 100f).</p> <p>Die neu herzustellenden Straßenteile der Einmündung werden zum öFW gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger des öFW.</p>

Ausbau B 299 – OU Weihmichl115 **Grünweg öFW (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
115	Bau-km (B 299) 1+998 (rechts)  bis  Bau-km (B 299)  <u>2+094 2+400</u> (rechts)	<u>Grünweg-öFW</u>  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Bei Bau-km (B 299) 2+102 rechts ist ein bestehender öFW über eine Einmündung an den nördlichen Fahrbahnrand der bestehenden St 2049 angebunden. Der Feldweg dient als Unterhaltungszufahrt zu einer Biotopfläche. Ein Teilabschnitt des bestehenden öFW sowie die Einmündung werden von der geplanten B 299 überbaut. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird der öFW nicht wieder an die neue B 299 angebunden. Um die Erschließung und Unterhaltung der Biotopfläche zukünftig sicherzustellen, wird ein <u>Grünweg öFW</u> angelegt, der bei Bau-km (B 299) 1+998 rechts an einem bestehenden Feldweg beginnt, dann an der Böschungsoberkante des östlichen Einschnitts verläuft und bei Bau-km (B 299) <u>2+094 2+400</u> rechts <del>an der Biotopfläche in den bestehenden öFW einmündet endet</del>. Die Anbindung an das übergeordnete Wegenetz erfolgt über <del>den</del> die bestehenden Feldwegen.</p> <p>Der <u>Grünweg öFW</u> wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die durch die Neuanlage der B 299 überbauten Teilbereiche des bestehenden Feldwegs werden zur Bundesstraße aufgestuft (vgl. RvNr. 100f).</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****115 Grünweg öFW (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 115	Bau-km (B 299) 1+998 (rechts)  bis Bau-km (B 299)  2+094 2+400 (rechts)	Grünweg-öFW  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger des öFW.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****116 Private Zufahrt (Rückbau und Umstufung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
116	Bau-km (B 299) 2+248 (rechts)	Private Zufahrt, Fl.-Nr. 1521, Gmkg. Arth  Umstufung	a) Grundstückseigen- tümer Fl.-Nr. 1521, Gmkg. Arth  b) -	<p>Bei Bau-km (B 299) 2+248 rechts ist eine bestehende, private Feldzufahrt über eine Einmündung an den nördlichen Fahrbahnrand der bestehenden St 2049 angebunden. Die Zufahrt dient als Unterhaltungszufahrt zum Flurstück 1521, Gmkg. Arth. Die Zufahrt wird von der geplanten B 299 überbaut. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird die Zufahrt nicht wieder an die neue B 299 angebunden. Die Erschließung und Unterhaltung des Flurstücks 1521, Gmkg. Arth, ist zukünftig über einen öFW (Fl.-Nr. 1520, Gmkg. Arth) und dem neuen öFW (vgl. RvNr. 115) sichergestellt.</p> <p>Die durch die Neuanlage der B 299 überbaute Zufahrt wird zur Bundesstraße gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungs-voraussetzungen des § 2 Abs.2 und 6 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****117 öFW (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2 und 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
117	Bau-km (B 299) 2+388 (links)  bis Bau-km (B 299) 2+398 (rechts)	öFW Fl.-Nr. 1520, Gmkg. Arth  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung	a) Gemeinde Furth (E+U)  b) -	<p>Bei Bau-km (B 299) 2+388 links ist ein bestehender, unbefestigter Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 1520, Gmkg. Arth) an der bestehenden St 2049 angebunden und verläuft weiter nach Norden. Die St 2049 wird in diesem Bereich von der geplanten B 299 überbaut und die Einmündung aufgelassen. Eine Anbindung des Wirtschaftsweges an die B 299 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vorgesehen. Deshalb wird der Wirtschaftsweg verlegt und an die neue GVS Arth-Ranertshofen (RvNr. 113) über eine Einmündung angeschlossen.</p> <p>Die von der Neuanlage der B 299 überbauten Bereiche des öFW werden zur Bundesstraße aufgestuft (vgl. RvNr. 100f).</p> <p>Teilbereiche des Weges werden rückgebaut und eingezogen. Die Verkehrsflächen werden nach Art.8 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte des Weges (Fl.-Nr. 1520, Gmkg. Arth) obliegt weiterhin dem Straßenbaulastträger des öFW.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****118 öFW (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2 und 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
118	Bau-km (B 299) 2+400 (links)  bis  Bau-km (B 299) 2+407 (rechts)	öFW Fl.-Nr. 1520, Gmkg. Arth  Anpassung	a) und b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Ein bestehender, unbefestigter öFW (Fl.-Nr. 1520, Gmkg. Arth) wird von der geplanten B 299 überbaut bzw. in Teilbereichen rückgebaut (vgl. RvNr. 117) Eine Anbindung des Wirtschaftsweges an die neue B 299 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vorgesehen. Deshalb wird der Wirtschaftsweg auf eine Länge von ca. 110 m verlegt und bei Bau-km 2+400 links an den Verbindungsweg über eine Einmündung angeschlossen. Die Erschließung der durch den bestehenden Weg erschlossenen, nördlich der B 299 liegenden Grundstücke ist somit sichergestellt.</p> <p>Die neu anzulegenden Abschnitte des Wirtschaftsweges werden zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****119 öFW (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2 und 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
119	Bau-km (B 299) 2+400 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 2+ <del>649</del> 660 (rechts)	öFW  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Eine, mit Betonplatten befestigte, als Verbindungsweg der Weiler Mitterhaid und Vorderhaid genutzte GVS (Fl.-Nr. 1476, Gmkg. Arth) wird durch die Neuanlage der B 299 sowie des Knotenpunkts Furth überbaut und in Teilbereichen rückgebaut bzw. zur Bundesstraße aufgestuft (vgl. RvNr. 121). Um den Weg wieder an das weiterführende Wegenetz anzuschließen ist von Bau-km (B 299) 2+401 rechts bis Bau-km (B 299) 2+<del>649</del> 660 rechts ein neuer, unbefestigter Wirtschaftsweg geplant. Der neue Weg dient zukünftig ausschließlich zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen sowie zur Unterhaltung der Regenrückhaltebecken und eines Pumpwerks. Die Erschließung der Weiler Mitterhaid und Vorderhaid ist zukünftig über andere Verbindungswege sichergestellt. Der neue Wirtschaftsweg beginnt an einem zu verlegenden öFW (RvNr. 118), verläuft am nördlichen Böschungsfuß der geplanten Schleifenrampe und endet bei Bau-km (B 299) 2+<del>649</del> 660 rechts an der bestehenden GVS (Fl.-Nr. 1476, Gmkg. Arth).</p> <p>Der Wirtschaftsweg wird zum öFW gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****119 öFW (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2 und 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 119	Bau-km (B 299) 2+400 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 2+ <del>649</del> 660 (rechts)	öFW  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die zukünftige Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****120 öFW (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
120	Bau-km (B 299) 2+554 (links)	öFW, Fl.-Nr. 1390, Gmkg. Arth  Anpassung	a) und b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Bei Bau-km (B 299) 2+554 links ist an der südlichen Fahrbahnseite der St 2049 ein Erschließungsweg des Weilers Niederarth (Fl.-Nr.1390, Gmkg. Arth) über eine Einmündung an die Staatsstraße angebunden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird der Erschließungsweg nicht an die geplante B 299 angebunden. Um die zukünftige Erreichbarkeit der Weiler sicherzustellen, wird südlich der geplanten B 299 eine neue GVS angelegt (RvNr. 113) und der öFW über eine Einmündung bei Bau-km (GVS) 1+425 links an die geplante GVS angebunden. Der bestehende öFW wird in Teilbereichen von der geplanten GVS überbaut und zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft. Die Umstufung wird nach Art.7 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs.6 BayStrWG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.</p> <p>Die neu herzustellenden Straßenteile der Einmündung werden zum öFW gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungs-voraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**121 GVS (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
121	Bau-km (B 299) 2+544 (links)  bis Bau-km (B 299) 2+649 (rechts)	GVS Fl.-Nr. 1476, Gmkg. Arth  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung	a) Gemeinde Furth (E+U)  b) -	<p>Bei Bau-km (B 299) 2+554 links ist ein mit Betonplatten befestigter Erschließungsweg, der als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet ist (Fl.-Nr. 1476, Gmkg. Arth), an der nördlichen Fahrbahnseite an die bestehende St 2049 angebunden. Er wird durch die Neuanlage der B 299 sowie des Knotenpunkts Furth überbaut, in Teilbereichen eingezogen und rekultiviert bzw. zur Bundesstraße aufgestuft. Der Anschluss der GVS ist durch die Neuanlage eines öFW (RvNr. 119) sichergestellt.</p> <p>Die von der Neuanlage der B 299 überbauten Bereiche der GVS werden zur Bundesstraße (vgl. RvNr. 100f) bzw. zur Staatsstraße (vgl. RvNr. 106b) aufgestuft.</p> <p>Teile des Weges werden rückgebaut und eingezogen. Die Verkehrsflächen werden nach Art.8 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte des Verbindungsweges obliegt weiterhin dem Straßenbaulastträger der GVS.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****122 Zufahrt (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
122	Bau-km (B 299) 2+647 (rechts)	öFW Fl.-Nr. 1518, Gmkg. Arth  Anpassung	a) und b) Gemeinde Furth (E+U)	Bei Bau-km (B 299) 2+647 rechts wird eine bestehende Einmündung eines öFW (Fl.-Nr. 1518, Gmkg. Arth) durch die Neuanlage eines öFW (RvNr. 119) berührt und muss den geänderten Verhältnissen angepasst werden.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des öFW (Fl.-Nr. 1518, Gmkg. Arth) obliegt weiterhin dem Straßenbaulastträger des öFW.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****123 Private Zufahrt (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
123	Bau-km (GVS) 1+720 (links)	Private Zufahrt, Fl.-Nr. 1419, Gmkg. Arth  Anpassung	a) und b) Grundstück- seigentümer Fl.-Nr. 1419, Gmkg. Arth	Bei Bau-km (GVS) 1+720 links wird eine bestehende private Zufahrt des Flurstücks 1419, Gmkg. Arth durch die Neuanlage einer GVS (RvNr. 113) berührt und muss den geänderten Verhältnissen angepasst werden.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt weiterhin dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 1419, Gmkg. Arth.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**124 öFW (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
124	Bau-km (St 2049) 0+ <del>388</del> 360 (rechts) bis Bau-km (B 299) 3+186 (links)	öFW Neuanlage	a) - b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Das südwestlich des bestehenden Wirtschaftsweges nach Mitterhaid und Vorderhaid liegende Grundstück Fl.-Nr. 1478, Gmkg. Arth wird durch die Maßnahme durchschnitten. Um die Erschließung des Grundstücks sowie eine Zufahrt zum Grundstück auf ganzer Länge sicherzustellen ist ein neuer Wirtschaftsweg geplant. Dieser beginnt bei Bau-km (St 2049) 0+<del>388</del> 360 rechts mit einer Einmündung an die St 2049, verläuft dann an der jeweiligen Böschungsober- bzw. unterkante der neu anzulegenden Schleifenrampe sowie der neuen B 299 und schließt bei Bau-km (B 299) 3+186 links an die bestehende Gemeindeverbindungsstraße nach Vorderhaid an.</p> <p>Der Wirtschaftsweg wird zum öFW gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die zukünftige Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****125 GVS (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
125	Bau-km (B 299) 3+036 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 3+106 (rechts)	GVS  Anpassung	a) und b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Durch den Neubau der B 299 wird der bestehende Verbindungsweg (Fl.-Nr. 1476, Gmkg. Arth) nach Mitterhaid von der Maßnahme berührt und überbaut (vgl. RvNr. 127). Ein verbleibender Teilabschnitt östlich der B 299 wird auf eine Länge von ca. 100m verlegt und wieder an die bestehende Gemeindeverbindungsstraße angebunden.</p> <p>Die von der Neuanlage der B 299 überbauten Bereiche der GVS (Fl.-Nr. 1476, Gmkg. Arth) werden zur Bundesstraße (vgl. RvNr. 100f) bzw. zur Staatsstraße (vgl. RvNr. 106b) aufgestuft.</p> <p>Die neu herzustellenden Straßenflächen des Verbindungsweges (Fl.-Nr. 1476, Gmkg. Arth) werden zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der GVS.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****126 öFW (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
126	Bau-km (B 299) 3+085	öFW  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Durch den Neubau der B 299 werden die bestehenden Verbindungswege nach Mitterhaid bzw. Vorderhaid von der Maßnahme berührt und überbaut. Um ein sicheres Queren der B 299 sowie eine Erreichbarkeit aller landwirtschaftlichen Flächen beidseitig der B 299 zu gewährleisten wird bei Bau-km (B 299) 3+085 zwischen der verlegten Gemeindeverbindungsstraße (RvNr. 125) einem neu geplanten öFW (RvNr. 124) eine Verbindung in Form eines weiteren Wirtschaftsweges geschaffen, welcher mit Hilfe eines Rahmenbauwerks (RvNr. 220) unter der B 299 hindurchgeführt wird.</p> <p>Der neue Wirtschaftsweg wird zum öFW gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger des öFW.</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****127 GVS (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
127	Bau-km (B 299) 3+036 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 3+185 (links)	GVS Fl.-Nr. 1477, Gmkg. Arth  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung	a) Gemeinde Furth (E+U)  b) -	<p>Durch den Neubau der B 299 wird die bestehende GVS (Fl.-Nr. 1477, Gmkg. Arth) von Bau-km (B 299) 3+036 rechts bis Bau-km (B 299) 3+185 links von der Maßnahme berührt und überbaut.</p> <p>Die von der Neuanlage der B 299 überbauten Bereiche der GVS (Fl.-Nr. 1477, Gmkg. Arth) werden zur Bundesstraße aufgestuft (vgl. RvNr. 100f).</p> <p>Straßenteile des Weges werden rückgebaut und eingezogen. Die Verkehrsflächen werden nach Art.8 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der GVS (Fl.-Nr. 1477, Gmkg. Arth) obliegt weiterhin dem Straßenbaulastträger der GVS.</p> <p>Bzgl. der Unterhaltung der eingezogenen und zu Grünflächen rekultivierten Abschnitte des öFW siehe RvNr. 600 ff. sowie Unterlage 9.2.</p>

**Ausbau B 299 – OU Wehmichl**

**128      öFW (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
128	Bau-km (B 299) 3+097 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 3+812 (rechts)	öFW  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Die, durch die, aufgrund der Neuanlage der B 299, bedingten Flächendurchschneidungen entstehenden östlichen Teilgrundstücke werden durch die Neuanlage eines Wirtschaftsweges erschlossen und können auf ganzer Länge angefahren werden. Der Weg dient ebenfalls als Zufahrtsmöglichkeit zu einem Betriebsweg (Berme) (RvNr. 130) in der Einschnittsböschung der neuen B 299. Der neue Weg beginnt bei Bau-km (B 299) 3+097 rechts an einer GVS (Fl.-Nr. 1476, Gmkg. Arth), verläuft dann an der jeweiligen Böschungsober- bzw. unterkante nach Norden und endet bei Bau-km (B 299) 3+812 rechts mit einer Einmündung an einer zu verlegenden GVS, Flurnummer 1501, Gmkg. Arth.</p> <p>Der neue Wirtschaftsweg wird zum öFW gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger des öFW.</p>

**Ausbau B 299 – OU Wehmichl****129 öFW (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
129	Bau-km (B 299) 3+178 (links)  bis  Bau-km (B 299) 3+890 (links)	öFW  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Die, durch die, aufgrund der Neuanlage der B 299, bedingten Flächendurchschneidungen entstehenden westlichen Teilgrundstücke werden durch die Neuanlage eines Wirtschaftsweges erschlossen und können auf ganzer Länge angefahren werden. Der Weg dient ebenfalls als Zufahrtsmöglichkeit zu einem Betriebsweg (Berme) (RvNr. 131) in der Einschnittsböschung der neuen B 299. Der Weg beginnt bei Bau-km (B 299) 3+178 links mit einer Einmündung in einen neuen, westlich der B 299 anzulegenden Wirtschaftsweg (RvNr. 124), verläuft dann an der jeweiligen Böschungsober- bzw. unterkante nach Norden und schließt bei Bau-km (B 299) 3+890 links <a href="#">westlich der neuen Anschlussrampe der B 299 an die LA 24</a> mit einer Einmündung an die Kreisstraße LA 24 an.</p> <p>Gemäß dem aktuellen Verlauf der Gemeindegrenze der Gemeinden Furth und Wehmichl würde ein kurzer Teilabschnitt des Weges auf dem Gebiet der Gemeinde Wehmichl, ein Großteil des Weges auf jedoch auf dem Gemeindegebiet Furth verlaufen. Aufgrund dieser Tatsache wird davon ausgegangen, dass der gesamte Weg zukünftig auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Furth verläuft. Der Verlauf der Gemeindegrenzen ist nach Fertigstellung entsprechend anzupassen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****129 öFW (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 129	Bau-km (B 299) 3+178 (links)  bis  Bau-km (B 299) 3+890 (links)	öFW  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Der neue Wirtschaftsweg wird zum öFW gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungs-voraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger des öFW.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****130 Betriebsweg (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
130	Bau-km (B 299) 3+314 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 3+616 (rechts)	Betriebsweg (Berme)  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Im Bereich der östlichen Einschnitts-böschung der neu anzulegenden B 299 wird zu Unterhaltungszwecken bzw. aus Gründen der Standsicherheit ein Betriebsweg (Berme) errichtet. Die Berme ist am Anfang bei Bau-km (B 299) 3+097 rechts und am Ende bei Bau-km (B 299) 3+812 rechts an einen neu geplanten öFW (RvNr. 128) und somit an das weiterführende Wegenetz angebunden.</p> <p>Der Betriebsweg wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Betriebsweges obliegt dem Straßenbaulasträger der B 299.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****131 Betriebsweg (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
131	Bau-km (B 299) 3+360 (links)  bis  Bau-km (B 299) 3+550 (links)	Betriebsweg (Berme)  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Im Bereich der westlichen Einschnitts-böschung der neu anzulegenden B 299 wird zu Unterhaltungszwecken bzw. aus Gründen der Standsicherheit ein Betriebsweg (Berme) errichtet. Die Berme ist am Anfang bei Bau-km (B 299) 3+360 links und am Ende bei Bau-km (B 299) 3+550 links an einen neu geplanten öFW (RvNr. 129) und somit an das weiterführende Wegenetz angebunden.</p> <p>Der Betriebsweg wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Betriebsweges obliegt dem Straßenbaulasträger der B 299.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**132 GVS (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3 und 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
132	Bau-km (B 299) 3+793 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 3+887 (rechts)	Anpassung GVS (Fl.-Nr. 1501, Gmkg. Arth)	a) und b)  Gemeinde Furth (E+U)	<p>Der bestehende, befestigte Verbindungsweg (Fl.-Nr. 1501, Gmkg. Arth) nach Mitterhaid wird von der Maßnahme berührt und teilweise überbaut (vgl. RvNr. 133). Östlich der geplanten B 299 wird die GVS verlegt und bei Bau-km (B 299) 3+887 rechts mit einer Einmündung an die Kreisstraße LA 24 angeschlossen.</p> <p>Gemäß dem aktuellen Verlauf der Gemeindegrenze der Gemeinden Furth und Weihmichl würde je ein Teilabschnitt der zu verlegenden GVS auf dem Gemeindegebiet der beiden Gemeinden liegen. Aufgrund der Tatsache, dass die bestehenden GVS nach jetzigem Stand nur auf dem Gemeindegebiet Furth verläuft, sind die Gemeindegrenzen nach Fertigstellung so anzupassen, dass die neue GVS wieder nur auf dem Gemeindegebiet Furth verläuft.</p> <p>Der neu herzustellende Verbindungsweg (Fl.-Nr. 121/3, Gmkg. Weihmichl) wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der GVS.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****133 GVS (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3 und 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
133	Bau-km (B 299) 3+793 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 3+890 (links)	GVS Fl.-Nr. 1501, Gmkg. Arth  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung	a) Gemeinde Furth (E+U)  b) -	<p>Der bestehende, befestigte Verbindungsweg (Fl.-Nr. 1501, Gmkg. Arth) nach Mitterhaid wird im Bereich von Bau-km (B 299) 3+793 rechts bis Bau-km (B 299) 3+890 links von der Maßnahme berührt und teilweise überbaut. Die Neuanschlüsse der verbleibenden GVS an das übergeordnete Wegenetz erfolgt durch die Verlegung der GVS (RvNr. 132).</p> <p>Die von der Neuanschlüsse der B 299 überbauten Bereiche der GVS (Fl.-Nr. 1501, Gmkg. Arth) werden zur Bundesstraße aufgestuft (vgl. RvNr. 100f). Teilbereiche der GVS werden von einem westlich der B 299 neu anzulegenden Wirtschaftsweg (RvNr. 129) überbaut und zum öFW abgestuft. Die Umstufung wird nach Art.7 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs.6 BayStrWG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.</p> <p>Straßenteile des Weges werden rückgebaut und eingezogen. Die Verkehrsflächen werden nach Art.8 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**133 GVS (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**

Siehe Unterlage 5/3 und 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 133	Bau-km (B 299) 3+793 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 3+890 (links)	GVS Fl.-Nr. 1501, Gmkg. Arth  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung	a) Gemeinde Furth (E+U)  b) -	Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der GVS (Fl.-Nr. 1501, Gmkg. Arth) obliegt weiterhin dem Straßenbaulast- träger der GVS.  Bzgl. der Unterhaltung der eingezogenen und zu Grünflächen rekultivierten Ab- schnitte des öFW siehe RvNr. 600 ff. sowie Unterlage 9.2.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****134 Selbstständiger Geh – und Radweg (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
134	Bau-km (B 299) 3+888 (links und rechts)	Geh- und Radweg (Fl.-Nr. 67, Gmkg. Weihmichl)  Anpassung	a) und b) Gemeinde Weihmichl (E+U)	<p>Ein bestehender, nördlich der LA 24 verlaufender, selbstständiger Geh- und Radweg (Fl.-Nr. 67, Gmkg. Weihmichl) wird bei Bau-km (B 299) 3+888 von der Neuanlage eine Brückenbauwerks (RvNr. 221) sowie der Neuanlage von zwei Privatwegen (RvNr. 135) berührt und muss den Verhältnissen angepasst werden. Die jeweiligen Entwässerungseinrichtungen entlang der LA 24 werden ebenfalls angepasst. Der Geh- und Radweg wird über das neue Überführungsbauwerk im Zuge der LA 24 geführt, die Brückenkappen werden entsprechend geplant.</p> <p>Teilbereiche des bestehenden Weges werden zum Privatweg umgestuft. Die Umstufung wird nach Art.7 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs.6 BayStrWG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Straßenbaulastträger des Geh – und Radwegs (Fl.-Nr. 67, Gmkg. Weihmichl).</p> <p>Bzgl. der zum Privatweg umgestuften Teilflächen des Geh- und Radwegs vgl. RvNr. 135.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****135 Privatweg (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
135	Bau-km (B 299) 3+900 (links) und 3+950 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 4+440 (links und rechts)	Privatweg  Neuanlage	a) -  b) Eigentümer Fl.-Nr. 1408 und 1408/2, Gmkg. Weihmichl (E+U)	<p>Im Verlauf der Maßnahme wird ein Teilbereich des Further Waldes durchschnitten. Die bestehende Erschließung der Waldgebiete erfolgt über Waldwege, die im Süden an die LA 24, im Norden an einen Wirtschaftsweg angebunden sind. Dieser Wirtschaftsweg sowie die Waldwege werden von der Maßnahme berührt und überbaut. Um die zukünftige Erschließung der, durch die Durchschneidung entstehenden Teilflächen des Further Waldes sicherzustellen sind beidseits der geplanten Trasse Waldwege geplant. <del>Die Wege werden</del> Der westlich der B 299 gelegene Weg wird über Einmündungen an die LA 24 im Süden angebunden. Der östlich der B 299 gelegene Weg wird bei Bau-km 0+950 an den bestehenden Weg angebunden. Von dort verlaufen dann beide Wege beidseits der Trasse an der Böschungsober- bzw. unterkante und enden im Norden an einem Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 1407, Gmkg. Weihmichl).</p> <p>Die Wege werden als Privatwege gewidmet, werden Bestandteil der an ihnen rückwärtig angrenzenden Flurstücke und sind somit forstrechtlich als Wald zu behandeln.</p> <p>Die Privatwege werden mit einer beschränkten, persönlichen Dienstbarkeit für die Benutzung des Weges durch den Straßenbaulastträger der B 299 belegt, da die Wege als Erschließungswege zur Unterhaltung der Wilddurchlässe (RvNr. 222 und 223) sowie der Grünflächen und Böschungen genutzt werden müssen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****135 Privatweg (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 135	Bau-km (B 299) 3+900 (links) und 3+950 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 4+440 (links und rechts)	Privatweg  Neuanlage	a) -  b) Eigentümer Fl.-Nr. 1408 und 1408/2, Gmkg. Weihmichl (E+U)	Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt den Eigentümern der Flurstücke 1408 und 1408/2, Gmkg. Weihmichl.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****136 öFW (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
136	Bau-km (B 299) 4+444	öFW, Fl.-Nr. 1407, Gmkg. Weihmichl  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung	a) Gemeinde Weih- michl (E+U)  b) -	<p>Bei Bau-km (B 299) 4+444 wird ein bestehender Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 1407, Gmkg. Weihmichl) von der Maßnahme berührt und überbaut. Um die zukünftige Erschließung der, durch die Durchschneidung der Flächen entstehenden Teilflächen westlich und östlich der B 299 sicherzustellen, wird ein Wirtschaftsweg neu angelegt bzw. verlegt (vgl. RvNr. 138).</p> <p>Die von der Neuanlage der B 299 überbauten Bereiche des öFW werden zur Bundesstraße aufgestuft (vgl. RvNr. 100f).</p> <p>Straßenteile des Weges werden rückgebaut und eingezogen. Die Verkehrsflächen werden nach Art.8 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte des öFW (Fl.-Nr. 1407, Gmkg. Weihmichl) obliegt weiterhin dem Straßenbausträger des öFW.</p> <p>Bzgl. der Unterhaltung der eingezogenen und zu Grünflächen rekultivierten Abschnitte des öFW siehe RvNr. 600 ff. sowie Unterlage 9.2.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**137 öFW (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
137	Bau-km (B 299) 4+666 (links)  bis Bau-km (B 299) 4+916 (rechts)	öFW, Fl.-Nr. 1418, Gmkg. Weihmichl  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung	a) Gemeinde Weih- michl (E+U)  b) Grundstückseigen- tümer Fl.-Nr. 1417, Gmkg. Weihmichl; Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km (B 299) 4+666 links bis Bau- km (B 299) 4+916 rechts wird ein bestehen- der Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 1418, Gmkg. Weihmichl) von der Maßnahme berührt und überbaut. Um die zukünftige Er-schließung der, durch die Durchschneidung der Flächen entstehenden Teilflächen westlich und öst- lich der B 299 sicherzustellen, wird der Wirt- schaftsweg neu angelegt bzw. verlegt (vgl. RvNr. 138).</p> <p>Die von der Neuanlage der B 299 und der Neuanlage des Anschlussastes Halshorn überbauten Bereiche des öFW werden zur Bundesstraße aufgestuft (vgl. RvNr. 100f).</p> <p>Straßenteile des Weges werden rückgebaut und eingezogen. Die Verkehrsflächen wer- den nach Art.8 Abs.5 i.V. mit Art.6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sper- rung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der verbleibenden Ab- schnitte des öFW (Fl.-Nr. 1418, Gmkg. Weihmichl) obliegt weiterhin dem Straßen- baulastträger des öFW.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****137 öFW (Umstufung, Rückbau und Einziehung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 137	Bau-km (B 299) 4+666 (links)  bis Bau-km (B 299) 4+916 (rechts)	öFW, Fl.-Nr. 1418, Gmkg. Weihmichl  Umstufung, Rück- bau und Einzie- hung	a) Gemeinde Weih- michl (E+U)  b) Grundstückseigen- tümer Fl.-Nr. 1417, Gmkg. Weihmichl; Bundesrepublik Deutschland	Der Unterhalt der rückgebauten und rekulti- vierten Flächen des öFW im Bereich des Flurstücks Fl.-Nr. 1417, Gmkg. Weihmichl obliegt zukünftig dem Grundstückseigentü- mer des Flurstücks Fl.-Nr. 1417, Gmkg. Weihmichl.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**138 öFW (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
138	Bau-km (B 299) 4+666 (links)  bis  Bau-km (B 299) 4+841 (links)	öFW  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Weihmichl (E+U)	<p>Von Bau-km (B 299) 4+666 links bis Bau-km (B 299) 4+916 rechts wird ein bestehender Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 1418, Gmkg. Weihmichl) von der Maßnahme berührt und überbaut (vgl. RvNr. 137). Um die zukünftige Erschließung der, durch die Durchschneidung der Flächen entstehenden Teilflächen westlich und östlich der B 299 sicherzustellen, wird der Wirtschaftsweg auf eine Länge von ca. 260 m verlegt. Die Verlegung beginnt bei Bau-km (B 299) 4+666 links und endet bei Bau-km (B 299) 4+841 links an einem bestehenden öFW (Fl.-Nr. 1421, Gmkg. Weihmichl).</p> <p>Der neue Wirtschaftsweg wird zum öFW gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW .</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**139 öFW (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
139	Bau-km (Rampe) 0+006 (links und rechts)  bis  Bau-km (Rampe) 0+028 (links und rechts)	öFW (Fl.-Nr. 1417/1, Gmkg. Weihmichl)  und  öFW (Fl.-Nr. 1420/2, Gmkg. Weihmichl)  Anpassung	a) und b) Gemeinde Weihmichl (E+U)	<p>Die bestehenden, parallel zur bestehenden B 299 verlaufenden öFWs (Fl.-Nr. 1417/1 und 1420/2, Gmkg. Weihmichl) werden durch die Neuanlage der Anschlussrampe des Knotens Halshorn überbaut und müssen den geänderten Verhältnissen angepasst werden. Die beiden öFWs werden auf einer Länge von ca. 180 m verlegt und beidseitig an die neue Anschlussrampe (RvNr. 100e) angebunden.</p> <p>Die neu angelegten Teilstücke der Wege werden zum öFW gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Straßenbau-                      lastträgern der öFW (Fl.-Nr. 1417/1 und                      1420/2, Gmkg. Weihmichl).</p> <p>Bzgl. der Unterhaltung der eingezogenen                      und zu Grünflächen rekultivierten Ab-                      schnitte des öFW siehe RvNr. 600 ff. sowie                      Unterlage 9.2.</p>

Ausbau B 299 – OU Weihmichl**140 öFW (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
140	Bau-km (B 299) 0+490 (rechts)	öFW  Anpassung	a) und b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Bei Bau-km (B 299) 0+490 rechts ist an der nördlichen Fahrbahnseite der B 299 ein Erschließungsweg (Fl.-Nr.428, Gmkg. Arth) über eine Einmündung an die Kreisstraße LA 12 angebunden (siehe ReV Nr. 101).</p> <p>Zur Anbindung der benachbarten Grundstücke (Fl.-Nr. 428 und 428/1, Gmkg. Arth) wird eine Zufahrt geschaffen.</p> <p>Die neu anzulegenden Abschnitte des Weges werden zum öFW gewidmet mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Straßenbaulastträger des öFW</p>

Ausbau B 299 – OU Weihmichl**141 Knoten LA 24, Anschlussrampe (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3 bis 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
141	Bau-km (B 299) 3+805 bis 3+891	Anschlussrampe LA 24  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Die geplante B 299 wird bei Bau-km (B 299) 3+891 von der Kreisstraße LA 24 mit einem Brückenbauwerk überführt und wird über eine Anschlussrampe an die Kreisstrasse LA 24 untergeordnet angeschlossen.</p> <p>Die Anschlussrampe wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anschlussrampe obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p>

Ausbau B 299 – OU Weihmichl

## 142 Kreisstraße LA 24 (Anpassung)

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
142	Bau-km (B 299) 3+890	Kreisstraße LA 24  (Anpassung)	a) Landkreis Landshut (E+U)  b) Landkreis Landshut (E+U)	<p>Die Anbindung der Kreisstraße LA 24 an die B 299 neu erfolgt über eine neue Anschlussrampe bei Bau-km 3+890 links (vgl. RvNr. 141). Zu diesem Zweck wird die LA 24 auf einer Länge von ca. 260 m der neuen Situation angepasst. Für die höhenfreie Querung wird die LA 24 mittels eines Brückenbauwerks über die B 299 geführt (vgl. RvNr. 222). Im Anschlussbereich der neuen Rampe von der B 299 kommend (vgl. RvNr. 141) wird aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Linksabbiegespur ausgeführt.</p> <p>Die Linksabbiegespur wird Bestandteil der LA 24.</p> <p>Das angepasste Teilstück der LA 24 wird zur Kreisstraße gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der LA 24</p>

Ausbau B 299 – OU Weihmichl

## 143 öFW (Anpassung)

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
143	Bau-km (B 299) 3+900 bis 3+935 (links)	öFW (Anpassung)	a) - b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Der bestehende öFW wird durch die Maßnahme betroffen und muss den geänderten Verhältnissen angepasst werden. Der öFW wird an die Kreisstraße LA 24 (RvNr. 142) angebunden.</p> <p>Der Weg wird zum öFW gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Straßenbau- lastträgern des öFW.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**144 öFW (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
144	Bau-km (B 299) 4+444 (rechts)  bis  Bau-km (Rampe) 0+125 (rechts)	öFW (Neuanlage)	a) -  b) Gemeinde Weihmichl (E+U)	<p>Von Bau-km (B 299) 4+666 links bis Bau-km (B 299) 4+916 rechts wird ein bestehender Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 1418, Gmkg. Weihmichl) von der Maßnahme berührt und überbaut (vgl. RvNr. 137). Um die zukünftige Erschließung der, durch die Durchschneidung der Flächen entstehenden Teilflächen westlich und östlich der B 299 sicherzustellen, wird der Wirtschaftsweg neu angelegt. Die Neuanlage beginnt bei Bau-km (B 299) 4+444 rechts und endet bei Bau-km (Rampe) 0+125 rechts an einem bestehenden öFW.</p> <p>Der neue Wirtschaftsweg wird zum öFW gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW .</p>

**Ausbau B 299 – OU Wehmichl**

**200 Aktive Lärmschutzanlage (LA 01) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
200	Bau-km (B 299) 0+220 (links) bis Bau-km (B 299) 0+454 (links)	Lärmschutzwand  Neuanlage	a) ---  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Der Straßenbaulastträger der B 299 errichtet von Bau-km (B 299) 0+220 links bis Bau-km (B 299) 0+454 links eine hochabsorbierende Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Die Anordnung der Lärmschutzanlagen erfolgt außerhalb des Verkehrsraums der Verkehrswege. Darüber hinaus werden Lärmschutzwände, gemäß den geltenden Richtlinien, ausreichend durch passive Schutzrichtungen gesichert.</p> <p>Die Höhe über Fahrbahn beträgt von Bau-km (B 299) 0+220 bis Bau-km (B 299) 0+290 2,0 m und von Bau-km (B 299) 0+290 bis Bau-km (B 299) 0+454 <del>2,50</del> 3,50 m.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird der Bestandteil der B 299, die Unterhaltslast trägt der Straßenbaulastträger der B 299.</p>

**Ausbau B 299 – OU Wehmichl**

**201 Aktive Lärmschutzanlage (LA 02) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
201	Bau-km (B 299) 0+427 (links) bis Bau-km (B 299) 0+498 (links)	Lärmschutzwand  Neuanlage	a) ---  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Der Straßenbaulastträger der B 299 errichtet von Bau-km (B 299) 0+427 links bis Bau-km (B 299) 0+498 links eine hochabsorbierende Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Die Anordnung der Lärmschutzanlagen erfolgt außerhalb des Verkehrsraums der Verkehrswege. Darüber hinaus werden Lärmschutzwände, gemäß den geltenden Richtlinien, ausreichend durch passive Schutzrichtungen gesichert.</p> <p>Die Höhe über Fahrbahn beträgt <del>2,50</del> 3,50 m.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird der Bestandteil der B 299, die Unterhaltslast trägt der Straßenbaulastträger der B 299.</p>



**Ausbau B 299 – OU Wehmichl****202 Bushaltebucht (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
202	Bau-km (B 299) 0+430 (links) bis Bau-km (B 299) 0+498 (links)  Bau-km (B 299) 0+519 (rechts) bis Bau-km (B 299) 0+587 (rechts)	Bushaltebuchten  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Im Zuge der Maßnahme werden im Kreuzungsbereich des Knotens Arth – Süd beidseits der Bundesstraße neue Bushaltestellen mit Haltebuchten angelegt. Die Bushaltebuchten einschließlich der unmittelbar angrenzenden Warteflächen, nicht aber die Zuwegungen und Wartehäuschen, werden Bestandteil der B 299. Die Bushaltebuchten dienen als Ersatz für die entfallenden Bushaltestellen bzw. Bushaltebuchten der St 2049 am Kreisverkehrsplatz Arth (RvNr. 205) und bei Bau-km (B 299) 1+900 im Bereich des aufzulassenden Rastplatzes der bestehenden St 2049 (vgl. RvNr. 215).</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen. Die, aufgrund der Anlage der Bushaltebuchten entstehenden Grünflächen zwischen der B 299 und dem Geh- und Radweg bei Bau-km 0+480 links und 0+525 rechts werden Bestandteil der Bushaltestellen.</p> <p>Die Kosten für die Neuanlage der Bushaltebuchten einschließlich der Warteflächen trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Bushaltebucht und Warteflächen trägt der Straßenbaulastträger der B 299.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****203 Aktive Lärmschutzanlage (LA 03) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
203	Bau-km (B 299) 0+513 (links) bis Bau-km (B 299) 0+570 (links)	Lärmschutzwand  Neuanlage	a) ---  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Der Straßenbaulastträger der B 299 errichtet von Bau-km (B 299) 0+513 links bis Bau-km (B 299) 0+570 links eine Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Die Anordnung der Lärmschutzanlagen erfolgt außerhalb des Verkehrsraums der Verkehrswege. Darüber hinaus werden Lärmschutzwände, gemäß den geltenden Richtlinien, ausreichend durch passive Schutzeinrichtungen gesichert.</p> <p>Die Höhe über Fahrbahn beträgt <del>2,00</del> 3,75 m.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird der Bestandteil der B 299, die Unterhaltslast trägt der Straßenbaulastträger der B 299.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****204 Brücke über Gewässer (Bauwerk 01) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
204	Bau-km (B 299) 0+700	Rahmendurchlass  Neuanlage	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Die geplante Ortsumgehung Weihmichl im Zuge der B 299 kreuzt bei Bau-km (B 299) 0+700 den Lippbach und wird mit einem Brückenbauwerk überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung:          Überschütteter Rahmendurchlass          Kreuzungswinkel: 100 gon          Breite zwischen Geländern: <math>\geq 15,50</math> m          Einwirkungen: nach Eurocode 1          Lichte Weite: <math>\geq 5,00</math> m          Lichte Höhe : <math>\geq 1,00</math> m</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Die lichte Weite des Durchlasses beinhaltet neben dem Gewässerbett auch noch Uferbereiche für Amphibienwanderungen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****205 — Bushaltebucht bestehend (Rückbau)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
205	Bau km (B 299) 0+750 (rechts)	Bushaltebucht  Rückbau	a) <del>Freistaat Bayern</del> <del>— (E+U)</del>  b) <del>Gemeinde Furth</del> <del>— (E+U)</del>	<p><del>Durch den im Zuge des Neubaus der B 299 geplanten, teilweisen Rückbau der St 2049 (vgl. RvNr. 106a) verliert die Bushaltebucht im Bereich des Kreisverkehrs Arth ihre Funktion und wird rückgebaut. Als Ersatz werden im Zuge der B 299 zwei Bushaltebuchten im Bereich des Knotens Arth—Süd (vgl. RvNr. 202) angelegt.</del></p> <p><del>Die Kosten für die Änderung der Bushaltebucht einschließlich Wartefläche, Entwässerungseinrichtungen und Wartehaus trägt die Bundesrepublik Deutschland</del></p> <p><del>Die Unterhaltung der rückgebauten Flächen obliegt dem Straßenbaulasträger der in diesem Bereich zum öFW abgestuften —St 2049.</del></p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****206 Brücke über Gewässer (Bauwerk 02) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
206	Bau-km (B 299) 0+770	Rahmendurchlass  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Die geplante Ortsumgehung Weihmichl im Zuge der B 299 kreuzt bei Bau-km (B 299) 0+770 den Flutgraben der Pfettrach und wird mit einem Brückenbauwerk überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Überschütteter Rahmendurchlass Kreuzungswinkel: 66 gon Breite zwischen Geländern: <math>\geq 15,50</math> m Einwirkungen: nach Eurocode 1 Lichte Weite: <math>\geq 8,00</math> m Lichte Höhe : <math>\geq 1,00</math> m</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Die lichte Weite des Durchlasses beinhaltet neben dem Gewässerbett auch noch Uferbereiche für Amphibienwanderungen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****207 Brücke über Gewässer bestehend (Unterhaltswechsel)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
207	Bau-km (B 299) 0+790 (rechts)	Überführungsbauwerk im Zuge der St 2049  Unterhaltswechsel	a) Freistaat Bayern (E+U)  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Bei Bau-km (B 299) 0+790 rechts quert die St 2049 den Flutgraben. Die St 2049 wird in diesem Bereich <del>verschmälert und zum öFW</del> zur GVS abgestuft (vgl. RvNr. 106a). Das Bauwerk bleibt erhalten.</p> <p>Die Kosten <del>für den Rückbau der St 2049 im Bauwerksbereich</del> trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die zukünftige Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Eigentümer und Straßenbaulastträger der in diesem Bereich <del>zum öFW</del> zur GVS abgestuften St 2049.</p>

**Ausbau B 299 – OU Wehmichl****208 Aktive Lärmschutzanlage (LA 04) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
208	Bau-km (B 299) 0+830 (rechts) bis Bau-km (B 299) 0+ <del>890</del> 887 (rechts)	Lärmschutzwand  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Der Straßenbaulastträger der B 299 errichtet von Bau-km (B 299) 0+830 rechts bis Bau-km (B 299) 0+<del>890</del> 887 rechts eine hochabsorbierende Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Die Anordnung der Lärmschutzanlagen erfolgt außerhalb des Verkehrsraums der Verkehrswege. Darüber hinaus werden Lärmschutzwände, gemäß den geltenden Richtlinien, ausreichend durch passive Schutzrichtungen gesichert.</p> <p>Die Höhe über Fahrbahn beträgt 2,00 m.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird der Bestandteil der B 299, die Unterhaltslast trägt der Straßenbaulastträger der B 299.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****209 Durchlass für Gewässer (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
209	Bau-km (B 299) 0+845	Rohrdurchlass  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Die geplante Ortsumgehung Weihmichl im Zuge der B 299 kreuzt bei Bau-km (B 299) 0+845 die Pfettrach, welche mit einem Durchlass DN 1200 unterführt wird.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****210 Durchlass für Gewässer bestehend (Unterhaltswechsel)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
210	Bau-km (B 299) 0+870 (rechts)	Rohrdurchlass DN 1200  Unterhaltswechsel	a) Freistaat Bayern (E+U)  b) Gemeinde Furth (E+U)	Bei Bau-km (B 299) 0+870 rechts quert die St 2049 die Pfettrach. Die St 2049 wird <del>in diesem Bereich verschmälert</del> und <del>zum öFW</del> zur GVS abgestuft (vgl. RvNr. 106a). Der Durchlass DN 1200 bleibt erhalten.  Die Kosten <del>für den Rückbau der St 2049</del> trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die zukünftige Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Eigentümer und Straßenbaulastträger der in diesem Bereich <del>zum</del> <del>öFW</del> GVS abgestuften St 2049.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****211 — Aktive Lärmschutzanlage (LA 05) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
211	<del>Bau-km (B 299) 0+893 (rechts) bis Bau-km (B 299) 0+952 (rechts)</del>	<del>Lärmschutzwand Neuanlage</del>	<del>a) — b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)</del>	<del>Der Straßenbaulastträger der B 299 errichtet von Bau-km (B 299) 0+893 rechts bis Bau-km (B 299) 0+952 rechts eine Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.  Die Anordnung der Lärmschutzanlagen erfolgt außerhalb des Verkehrsraums der Verkehrswege. Darüber hinaus werden Lärmschutzwände, gemäß den geltenden Richtlinien, ausreichend durch passive Schutzrichtungen gesichert.  Die Höhe über Fahrbahn beträgt 2,50 m.  Die Lärmschutzanlage wird der Bestandteil der B 299, die Unterhaltslast trägt der Straßenbaulastträger der B 299.</del>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****212 Aktive Lärmschutzanlage (LA 06) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
212	Bau-km (B 299) 0+ <del>908</del> 893 (rechts) bis Bau-km (B 299) 1+129 (rechts)	Lärmschutzwand Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Der Straßenbaulastträger der B 299 errichtet von Bau-km (B 299) 0+<del>908</del> 893 rechts bis Bau-km (B 299) 1+129 rechts eine hochabsorbierende Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16.BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Die Anordnung der Lärmschutzanlagen erfolgt außerhalb des Verkehrsraums der Verkehrswege. Darüber hinaus werden Lärmschutzwände, gemäß den geltenden Richtlinien, ausreichend durch passive Schutzeinrichtungen gesichert.</p> <p>Die Höhe über Fahrbahn beträgt von Bau-km (B 299) 0+<del>908</del> 893 bis Bau-km (B 299) 0+970 <del>2,50</del> 3,0 m und von Bau-km (B 299) 0+970 bis Bau-km (B 299) 1+129 <del>3,50</del> 4,0 m.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird der Bestandteil der B 299, die Unterhaltslast trägt der Straßenbaulastträger der B 299.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****213 Aktive Lärmschutzanlage (LA 07) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1 und 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
213	Bau-km (B 299) 1+164 (rechts) bis Bau-km (B 299) 1+420 (rechts)	Lärmschutzwand  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Der Straßenbaulastträger der B 299 errichtet von Bau-km (B 299) 1+164 rechts bis Bau-km (B 299) 1+420 rechts eine hochabsorbierende Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Die Anordnung der Lärmschutzanlagen erfolgt außerhalb des Verkehrsraums der Verkehrswege. Darüber hinaus werden Lärmschutzwände, gemäß den geltenden Richtlinien, ausreichend durch passive Schutzrichtungen gesichert.</p> <p>Die Höhe über Fahrbahn beträgt von Bau-km (B 299) 1+164 bis Bau-km (B 299) 1+300 <del>4,00</del> 4,50 m, von Bau-km (B 299) 1+300 bis Bau-km (B 299) 1+360 <del>2,50</del> 3,00 m und von Bau-km (B 299) 1+360 bis Bau-km (B 299) 1+420 <del>2,00</del> 2,50 m.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird der Bestandteil der B 299, die Unterhaltslast trägt der Straßenbaulastträger der B 299.</p>

**Ausbau B 299 – OU Wehmichl****214 Rastplatz bestehend (Rückbau)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
214	Bau-km (B 299) 1+871 (links)  bis Bau-km (B 299) 1+978 (links)	Rastplatz  Rückbau	a) Freistaat Bayern (E+U)  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Durch den Neubau der Ortsumgehung Wehmichl-Arth im Zuge der B 299 wird die St 2049 überbaut (vgl. RvNr. 106a). Der Rastplatz an der St 2049 verliert seine Funktion und wird ebenfalls über- bzw. rückgebaut.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der rückgebauten Flächen obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****215 Bushaltebucht bestehend (Verlegung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
215	Bau-km (B 299) 1+900 (links)  und Bau-km 1+850 links	Bushaltebucht  Rückbau	a) Freistaat Bayern (E+U)  b) <b>Gemeinde Furth</b> (E+U)	<p>Durch den Neubau der Ortsumgehung Weihmichl-Arth im Zuge der B 299 wird die St 2049 (vgl. RvNr. 106a) sowie der bestehende Rastplatz (vgl. RvNr. 214) überbaut. Die Bushaltebucht im Bereich des bestehenden Rastplatzes verliert ihre Funktion und wird rückgebaut. Als Ersatz <del>werden</del> wird im Zuge <del>der B 299 zwei Bushaltebuchten im Bereich des Knotens Arth – Süd angelegt (vgl. RvNr. 202)</del> des Neubaus der GVS (vgl. RvNr. 113) bei Bau-km 1+850 links eine Bushaltestelle mit Wartefläche neu erstellt.</p> <p>Die Kosten für die Änderung der Bushaltebucht einschließlich Wartefläche, Entwässerungseinrichtungen und Wartehaus trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><del>Die Unterhaltung der rückgebauten Flächen obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</del></p> <p>Die Unterhaltung der Bushaltestelle obliegt dem Straßenbaulastträger der GVS.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**216 Brücke B 299 über öFW (Bauwerk 03) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
216	Bau-km (B 299) 2+400	Einfeldbauwerk  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Die geplante Ortsumgehung Weihmichl im Zuge der B 299 kreuzt bei Bau-km (B 299) 2+400 einen neu anzulegenden öFW sowie zwei Entwässerungsmulden. Der Weg und die Mulden werden mit einem Brückenbauwerk überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Einfeldbauwerk Kreuzungswinkel: 100 gon Breite zwischen Geländern: <del>≥ 17,10</del> 20,50 m Einwirkungen: nach Eurocode 1 Lichte Weite: ≥ 8,00 m Lichte Höhe : ≥ 4,70 m</p> <p>Die erforderliche lichte Weite ergibt sich aus der Kronenbreite des Wirtschaftswegs und den beiden Mulden. Der unterführte Wirtschaftsweg wird gemäß den Maßgaben der Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen, Ausgabe 2003 (ARS 28/2003) ausgebildet. Die B 299 im Bauwerksbereich wird gemäß Bild 10 der RAL als RQ 11,5B ausgebildet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**217 Brücke B 299 über Schleifenrampe (Bauwerk 04) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
217	Bau-km (B 299) 2+655	Einfeldbauwerk  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Die geplante Ortsumgehung Weihmichl im Zuge der B 299 kreuzt bei Bau-km (B 299) 2+655 eine Schleifenrampe des Knotens Furth sowie zwei Entwässerungsmulden. Die Rampe und die Mulden werden mit einem Brückenbauwerk überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Einfeldbauwerk Kreuzungswinkel: 57 gon Breite zwischen Geländern: <math>\geq 17,10</math> m Einwirkungen: nach Eurocode 1 Lichte Weite: <math>\geq 14,00</math> m Lichte Höhe : <math>\geq 4,70</math> m</p> <p>Die erforderliche lichte Weite ergibt sich aus der Kronenbreite der Schleifenrampe und den beidseitigen Entwässerungsmulden. Die B 299 im Bauwerksbereich wird gemäß Bild 10 der RAL als RQ 11,5B ausgebildet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****218 Bushaltebucht (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
218	Bau-km (St 2049) 0+ <del>327</del> 300 (links) bis Bau-km (St 2049) 0+ <del>381</del> 351 (links)	Bushaltebucht  Neuanlage	a) -  b) Freistaat Bayern (E+U)	<p>Im Bereich Rannertshofen sind zwei bestehende Bushaltstellen vorhanden. Die Bushaltstelle für die Fahrt in Richtung Furth ist mit einer Bushaltebucht und einer Wartefläche ausgestattet und wird <del>rückgebaut den geänderten Verhältnissen geringfügig angepasst</del> (RvNr. 219) Für die Bushaltstelle unmittelbar beim Weiler Rannertshofen mit Fahrtrichtung Landshut diente bisher die Zufahrt des Weilers als Haltebucht und Wartefläche. Im Zuge der Verlegung der St 2049 sowie der Neuanlage der GVS Arth-Rannertshofen wird von Bau-km (St 2049) 0+<del>327</del> 300 bis Bau-km (B 299) 0+<del>381</del> 350 links eine neue Bushaltebucht mit Wartefläche errichtet. Die Bushaltebuchten einschließlich der unmittelbar angrenzenden Warteflächen, nicht aber die Zuwegungen und Wartehäuschen, werden Bestandteil der St 2049.</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen.</p> <p>Die Kosten für die Bushaltebucht einschließlich Wartefläche trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Bushaltebucht einschließlich der Wartefläche obliegt dem Straßenbaulasträger der St 2049.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**219 Bushaltebucht bestehend (Rückbau)**

**Regelungsverzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
219	Bau-km (St 2049) 0+397 (rechts)  bis  Bau-km (St 2049) 0+414 442 (rechts)	Bushaltebucht  <del>Anpassung</del>  Rückbau	a) Freistaat Bayern (E+U)  b) -	<p>Im Bereich Rannertshofen sind zwei bestehende Bushaltstellen vorhanden. Für die Bushaltestelle unmittelbar beim Weiler Rannertshofen mit Fahrtrichtung Landshut diente bisher die Zufahrt des Weilers als Haltebucht und Wartefläche. Im Zuge der Verlegung der St 2049 sowie der Neuanlage der GVS Arth-Rannertshofen wird eine neue Bushaltebucht mit Wartefläche errichtet (vgl. RvNr. 218). Die Bushaltestelle für die Fahrt in Richtung Furth ist mit einer Bushaltebucht und einer Wartefläche ausgestattet und wird <del>den geänderten Verhältnissen geringfügig angepasst</del> rückgebaut.</p> <p><del>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen.</del></p> <p>Die Kosten <del>der Anpassung des Rückbaus</del> trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><del>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Straßenbaulastträger der St 2049.</del></p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**220 Brücke B 299 über öFW (Bauwerk 05) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
220	Bau-km (B 299) 3+085	Einfeldbauwerk  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Die geplante Ortsumgehung Weihmichl im Zuge der B 299 kreuzt bei Bau-km (B 299) 3+085 einen neu anzulegenden öFW sowie zwei Entwässerungsmulden. Der Weg und die Mulden werden mit einem Brückenbauwerk überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Einfeldbauwerk Kreuzungswinkel: 100 gon Breite zwischen Geländern: <math>\geq 12,10</math> m Einwirkungen: nach Eurocode 1 Lichte Weite: <math>\geq 8,00</math> m Lichte Höhe : <math>\geq 4,70</math> m</p> <p>Die erforderliche lichte Weite ergibt sich aus der Kronenbreite des Wirtschaftswegs und den beiden Mulden. Der unterführte Wirtschaftsweg wird gemäß den Maßgaben der Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen, Ausgabe 2003 (ARS 28/2003) ausgebildet. Die B 299 im Bauwerksbereich wird gemäß Bild 10 der RAL als RQ 11,5B ausgebildet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****221 Brücke LA 24 über B 299 (Bauwerk 06) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3 und 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
221	Bau-km (B 299) 3+892	Einfeldbauwerk  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Die geplante Ortsumgehung Weihmichl im Zuge der B 299 kreuzt bei Bau-km (B 299) 3+892 die bestehende Kreisstraße LA 24, welche mit einem Brückenbauwerk überführt wird.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Einfeldbauwerk Kreuzungswinkel: 97 gon Breite zwischen Geländern: <math>\geq 12,80</math> m Einwirkungen: nach Eurocode 1 Lichte Weite: <math>\geq</math> <del>19,00</del> 22,00 m Lichte Höhe : <math>\geq 4,70</math> m</p> <p>Die erforderliche lichte Weite ergibt sich aus der Fahrbahnbreite der Kreisstraße LA 24 sowie den, aus Gründen der Anfahrtsicht verbreiterten Brückenkappen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****222 Wildldurchlass (Bauwerk 07) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
222	Bau-km (B 299) 3+960	Rahmendurchlass  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Im Zuge der geplanten Ortsumgehung Weihmichl ist im Bereich des Further Waldes bei Bau-km (B 299) 3+960 ein Wildldurchlass geplant. Die Erreichbarkeit des Durchlasses zum Zweck der Unterhaltung ist durch zwei Privatwege beidseits der B 299 in diesem Bereich sichergestellt (vgl. RvNr. 135).</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Überschütteter Rahmendurchlass Kreuzungswinkel: 100 gon Breite zwischen Geländern: <math>\geq 15,50</math> m Einwirkungen: nach Eurocode 1 Lichte Weite: <math>\geq 12,00</math> m Lichte Höhe : <math>\geq 2,50</math> m</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Die lichte Weite des Durchlasses beinhaltet neben dem Lichtraum für Tierwanderungen auch noch zwei gepflasterte Entwässerungsmulden.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****223 Wildldurchlass (Bauwerk 08) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
223	Bau-km (B 299) 4+160	Rahmendurchlass  Neuanlage	c) -  d) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Im Zuge der geplanten Ortsumgehung Weihmichl ist im Bereich des Further Waldes bei Bau-km 4+160 ein Wildldurchlass geplant. Die Erreichbarkeit des Durchlasses zum Zweck der Unterhaltung ist durch zwei Privatwege beidseits der B 299 in diesem Bereich sichergestellt (vgl. RvNr. 135).</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Überschütteter Rahmendurchlass Kreuzungswinkel: 100 gon Breite zwischen Geländern: <math>\geq 15,50</math> m Einwirkungen: nach Eurocode 1 Lichte Weite: <math>\geq 16,00</math> m Lichte Höhe : <math>\geq 5,00</math> m</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Die lichte Weite des Durchlasses beinhaltet neben dem Lichtraum für Tierwanderungen auch noch zwei gepflasterte Entwässerungsmulden.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**224 Geh- und Radwegunterführung (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
224	Bau-km (B 299) 1+122 (links und rechts)	Geh- und Radweg- unterführung (Neu- anlage)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Bei Bau-km (B 299) 1+122 wird eine Unterführung zur höhenfreien Querung der B 299 von Fußgängern und Radfahrer angelegt. Neben dem Rahmenbauwerk als Unterführung der B 299 gehören 2 Rampenbauwerke und der Verbindungsweg zwischen der GVS (vgl. RvNr. 106a) und öFW (vgl. RvNr. 112).</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung:                      Rahmendurchlass                      Kreuzungswinkel: 100 gon                      Breite zwischen Geländern: <math>\geq</math> m                      Einwirkungen: nach Eurocode 1                      Lichte Weite: = 3,00 m                      Lichte Höhe : <math>\geq</math> 2,25 m</p> <p>Die neu anzulegenden Abschnitte des Weges werden zum selbstständigen Geh- und Radweg gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die die Widmungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.3 und 6 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks einschl. Verbindungsweg obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

Ausbau B 299 – OU Weihmichl**225 Bushaltebucht (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1 bis 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
225	Bau-km (B 299) 1+180 (links)	Bushaltebucht  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Im Zuge der Maßnahme wird im Bereich der neuen GVS (vgl. RvNr. 113) bei Bau-km 1+180 links eine neue Bushaltestelle angelegt. Die Bushaltestelle einschließlich der unmittelbar angrenzenden Wartefläche und Wartehäuschen, werden Bestandteil der GVS.</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen..</p> <p>Die Kosten für die Neuanlage der Bushaltestelle einschließlich der Warteflächen trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Bushaltebucht und Warteflächen trägt der Straßenbulasträger der GVS.</p>



Ausbau B 299 – OU Weihmichl

## 226 Kapelle versetzen

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
226	Bau-km (St 2049) 0+350 (rechts)	Bushaltebucht  Neuanlage	a) und  b) Eigentümer Ka- pelle (E+U)	<p>Bei Bau-km 0+350 (St 2049) muss im Zuge der Baumaßnahme die bestehende Kapelle versetzt werden. Sie wird durch die Anpassung der St 2049 überbaut.</p> <p>Die Verlegung der Kapelle erfolgt in Abstimmung mit dem Eigentümer.</p> <p>Zur Maßnahme gehören Rückbauarbeiten und alle erforderlichen Arbeiten die zur Versetzung der Kapelle notwendig werden.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau und die Versetzung trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Kapelle verbleibt weiterhin beim Eigentümer.</p> <p>Es gilt im Übrigen das Entschädigungsrecht.</p>

## Ausbau B 299 – OU Weihmichl

### 300 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Anpassung)

#### Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
300	Bau-km (B 299) 0+330 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 0+460 (rechts)	Entwässerung freie Strecke (B 299)  Anpassung	a) Bundesrepublik Deutschland (E+U)  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Aufgrund der Neuanlage des Knotens Arth-Süd (RvNr. 100a) wird eine östlich der bestehenden B 299 verlaufende Mulde von der Maßnahme berührt und muss den geänderten Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Die Entwässerungsmulde bleibt Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****301 Entwässerung freie Strecke (öFW) (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
301	Bau-km (B 299) 0+339 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 0+420 (rechts)  Bau-km (B 299) 0+469 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 0+509 (rechts)	Entwässerung freie Strecke (öFW)  Anpassung	a) und b)  Gemeinde Furth (E+U)	<p>Aufgrund der Neuanlage des Knotens Arth-Süd (RvNr. 100a) und der damit verbundenen Verlegung eines östlich der B 299 verlaufenden Wirtschaftsweges (RvNr. 101) wird eine am Böschungsrand des Wirtschaftsweges verlaufende Mulde in zwei kurzen Abschnitten von der Maßnahme berührt und muss den geänderten Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Die Entwässerungsmulde bleibt Bestandteil des öFW.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulasträger des öFW.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****302 Entwässerung Knotenpunkt und Bushaltebucht (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
302	Bau-km (B 299)  0+481 (links)	Entwässerung Bushaltebucht  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Im Kreuzungsbereich des Knotens Arth-Süd sind beidseitig neue Bushaltebuchten geplant (vgl. RvNr. 202). Das auf der Fahrbahn der B 299, den Bushaltebuchten und den angrenzenden Warteflächen anfallende Oberflächenwasser wird über Einläufe gefasst und über Schächte und Leitungen offen in Längsmulden eingeleitet.</p> <p>Die Einläufe, die Schächte sowie die Leitungen werden Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in die Entwässerungsmulden obliegt dem Straßenbaulasträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****303 Entwässerung Knotenpunkt (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
303	Bau-km (B 299) 0+491 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 0+509 (rechts)	Entwässerung Knotenpunkt Arth- Süd  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Das im Einmündungsbereich der neu anzulegenden Kreisstraße LA 12 (RvNr. 104) in die B 299 neu anfallende Oberflächenwasser, das nicht versickert, wird über Einläufe und Leitungen gefasst und bei Bau-km (B 299) 0+491 rechts in einen neu anzulegenden Muldeneinlaufschacht eingeleitet. Das in diesem Schacht gefasste Oberflächenwasser wird anschließend über einen neuen Durchlass (RvNr. 304) in einen bestehenden Entwässerungsgraben zur Vorflut eingeleitet.</p> <p>Die Einläufe und die Leitungen werden Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in den Durchlass obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Wehmichl**

**304 Durchlass (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
304	Bau-km (B 299) 0+501 (rechts)	Durchlass DN 400  Neuanlage	a) - b) Landkreis Landshut (E+U)	<p>Das im Muldeneinlaufschacht bei Bau-km (B 299) 0+491 rechts (RvNr. 303) gefasste Oberflächenwasser wird über einen neu anzulegenden Durchlass unter der neu geplanten Kreisstraße LA 12 (RvNr. 104) hindurchgeführt und in eine bestehende Entwässerungsmulde (RvNr. 306) offen eingeleitet.</p> <p>Der Durchlass wird Bestandteil der Kreisstraße LA 12.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses bis zur Einleitung in die Mulde obliegt dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****305 Entwässerung freie Strecke (LA 12) (Neuanlage)**

**R e g e l u n g s v e r z e i c h n i s**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
305	Bau-km (B 299) 0+ 509 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 0+616 (rechts)	Entwässerungs- mulde  Neuanlage	a) - b) Landkreis Landshut (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers ist westlich der neu anzulegenden Kreisstraße LA 12 (RvNr. 104) eine Entwässerungsmulde geplant. Die Entwässerungsmulde wird an eine bestehende, zukünftig vom Straßenbaulastträger der Kreisstraße zu unterhaltende Entwässerungsmulde (RvNr. 306) angeschlossen.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der Kreisstraße LA 12.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****306 Entwässerung freie Strecke (LA 12) (Unterhaltswechsel)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
306	Bau-km (B 299) 0+ 515 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 0+661 (rechts)	Entwässerungs- mulde  Unterhaltswechsel	a) Bundesrepublik Deutschland (E+U)  b) Landkreis Landshut (E+U)	<p>Das im Muldeneinlaufschacht (RvNr. 303) bei Bau-km (B 299) 0+491 rechts gefasste Oberflächenwasser wird über einen neu anzulegenden Durchlass (RvNr. 304) unter der neu geplanten Kreisstraße LA 12 hindurchgeführt und in eine bestehende Entwässerungsmulde offen eingeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsmulde diente bisher der Aufnahme des, westlich der bestehenden B 299 anfallenden Oberflächenwassers. Aufgrund des Rückbaus der B 299 in diesem Bereich fasst die Mulde zukünftig nur Oberflächenwasser der neuen Kreisstraße bzw. der anliegenden Böschung der Kreisstraße.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der Kreisstraße LA 12.</p> <p>Aus diesem Grund obliegt die Unterhaltung der Entwässerungsmulde (mit Ausnahme der Drainagen) und aller Anlagen bis zur Einleitung in die Vorflut zukünftig dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****307 Entwässerung freie Strecke (LA 12) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
307	Bau-km (B 299) 0+ 517 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 0+653 (rechts)	Entwässerungs- mulde  Neuanlage	a) - b) Landkreis Landshut (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers ist östlich der neu anzulegenden Kreisstraße LA 12 (RvNr. 104) eine Entwässerungsmulde geplant. Die Entwässerungsmulde wird an eine bestehende, zukünftig vom Straßenbaulastträger der Kreisstraße zu unterhaltende Entwässerungsmulde (RvNr. 306) angeschlossen.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der Kreisstraße LA 12.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****308 Durchlass (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
308	Bau-km (B 299) 0+583 (rechts)	Durchlass DN 400  Neuanlage	a) - b) Landkreis Landshut (E+U)	<p>Das in der, zukünftig vom Straßenbaulastträger der neu anzulegenden Kreisstraße LA 12 (RvNr. 104) gefasste Oberflächenwasser wird über einen neu anzulegenden Durchlass unter der zukünftigen Kreisstraße hindurchgeführt.</p> <p>Der Durchlass wird Bestandteil der Kreisstraße LA 12.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses bis zur Einleitung in die Mulde obliegt dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****309 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
309	Bau-km (B 299) 0+886 (links)  bis  Bau-km (B 299) 1+040 (links)	Versickermulde  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Zur Versickerung des Oberflächenwassers wird von Bau-km (B 299) 0+886 links bis Bau.km (B 299) 1+040 links eine Versickermulde entlang des südlichen Böschungsfußes der neu anzulegenden B 299 angelegt.</p> <p>Die Versickermulde wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****310 Entwässerung freie Strecke (St 2049) (Unterhaltswechsel)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
310	Bau-km (B 299) 0+ 861 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 1+220 (rechts)	Entwässerungs- mulde  Unterhaltswechsel	a) Freistaat Bayern (E+U)  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Im vorliegenden Bereich wird das nicht versickerterte Oberflächenwasser der bestehenden St 2049 von einer, am südlichen Böschungsfuß der St 2049 verlaufenden Entwässerungsmulde gesammelt und in die Vorflut eingeleitet. Die St 2049 wird in diesem Bereich zur Gemeindeverbindungsstraße bzw. zu einem selbstständigen Geh- und Radweg abgestuft (RvNr. 106a)</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der GVS.</p> <p>Aus diesem Grund obliegt die Unterhaltung der Entwässerungsmulde (mit Ausnahme der Drainagen) und aller Anlagen bis zur Einleitung in die Vorflut zukünftig dem Straßenbaulastträger der Gemeindeverbindungsstraße bzw. des selbstständigen Geh- und Radwegs.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****311 Entwässerung freie Strecke (GVS) (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
311	Bau-km (B 299) 0+ 920 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 1+215 (rechts)	Entwässerungs- mulde  Unterhaltswechsel	a) Bundesrepublik Deutschland (E+U)  b) <del>Landkreis Landshut</del> <a href="#">Gemeinde Furth</a> (E+U)	<p>Im Bereich des südlichen Ortsteils von Arth wird die St 2049 als Erschließungsstraße erhalten und um einen Wendehammer erweitert, Aufgrund dieser Erweiterung wird eine südlich der bestehenden St 2049 und zukünftig vom Straßenbaulastträger der GVS (vgl. RvNr. 106a) zu unterhaltende Entwässerungsmulde (RvNr. 310) berührt und muss angepasst werden.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der GVS.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger der Gemeindeverbindungsstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****312 Regenrückhalte- und Absetzbecken (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
312	Bau-km (B 299) 1+050 (links)	Regenrückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssig- keitsabscheider  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km (B 299) 1+050 links ein Regenrückhalte- (RRB 1) und Absetzbecken (ASB 1) mit Leichtflüssigkeitsabscheider südlich der neuen B 299 angelegt. Beide Becken erhalten 4 m breite unbefestigte Umfahrungswege (nicht öffentlich zugänglich) sowie eine Umzäunung.</p> <p>Der gedrosselte Ablauf aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt über einen Rohrdurchlass zum Further Bach.</p> <p>Das Regenrückhalte- und das Absetzbecken sowie der Drosselablauf werden Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung aller Anlagen bis zur Einleitung in die Vorflut, einschließlich der Ablaufdrossel obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Diesem Straßenbaulasträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**313 — Entwässerung freie Strecke (öFW) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
313	<p><del>Bau-km (B 299)</del> <del>1+051 (links)</del></p> <p>bis</p> <p><del>Bau-km (B 299)</del> <del>1+146 (links)</del></p>	<p><del>Entwässerungs-</del> <del>mulde</del></p> <p><del>Neuanlage</del></p>	<p><del>a)–</del></p> <p><del>b) Gemeinde Furth</del> <del>(E+U)</del></p>	<p><del>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers ist zwischen der neu anzulegenden B 299 und einem geplanten öFW (RvNr. 112) eine Entwässerungsmulde geplant. Die Entwässerungsmulde läuft offen in das neu anzulegende Absatzbecken (RvNr. 312) aus.</del></p> <p><del>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil des öFW.</del></p> <p><del>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlshalen und dgl.).</del></p> <p><del>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</del></p> <p><del>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</del></p> <p><del>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in das Regenrückhaltebecken obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW.</del></p> <p><del>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</del></p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****314 Entwässerung freie Strecke (öFW) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
314	Bau-km (B 299) 1+050 (links)  bis  Bau-km (B 299) 1+160 (links)	Entwässerungslei- tung  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Von Bau-km (B 299) 1+050 links bis Bau-km (B 299) 1+160 links ist im Bereich <b>des neuen öFW (vgl. RvNr. 112) der neu anzulegenden Entwässerungsmulde (RvNr. 313)</b> eine Entwässerungsleitung geplant. Sie beginnt bei einem Mulden-einlaufschacht bei Bau-km (B 299) 1+160 links und läuft offen in das neu anzulegende Absetz-becken (RvNr. 312) aus. Sie dient der Ableitung des in einer Längsleitung (RvNr. 317) gefassten Oberflächenwassers sowie dem Drosselabfluss eines neu anzulegenden Regenrückhaltebeckens (RvNr. 319).</p> <p>Die Entwässerungsleitung wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Ver-hältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch-land.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in das Regen-rückhaltebecken obliegt dem Straßenbaulastträ-ger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**315 Entwässerung Knotenpunkt (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**

Siehe Unterlage 5/1 und 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
315	Bau-km (B 299) 1+148 (rechts)	Entwässerung Knotenpunkt Arth –Nord  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Das im Einmündungsbereich der neu anzulegenden Gemeindeverbindungsstraße (RvNr. 100c) in die B 299 neu anfallende Oberflächenwasser wird über Einläufe und Leitungen gefasst und in ein neu anzulegendes Regenrückhaltebecken (RvNr. 319) eingeleitet.</p> <p>Die Einläufe sowie die Leitungen werden Bestandteil der GVS.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in das Regenrückhaltebecken obliegt dem Straßenbaulastträger der Gemeindeverbindungsstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****316 Durchlass (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1 und 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
316	Bau-km (B 299) 1+148 (rechts)	Durchlass DN 400  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Das in der, zukünftig vom Straßenbaulastträger der zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuften St 2049 (vgl. RvNr. 106a) zu unterhaltenden Entwässerungsmulde (RvNr. 310) gefasste Oberflächenwasser wird über einen neu anzulegenden Durchlass unter der neu geplanten Gemeindeverbindungsstraße (RvNr. 100c) hindurchgeführt.</p> <p>Der Durchlass wird Bestandteil der GVS.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger der Gemeindeverbindungsstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****317 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1 und 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
317	Bau-km (B 299) 1+157 (links)  bis  Bau-km (B 299) 2+179 (links)	Entwässerungs- mulde und Entwäs- serungsleitung  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird zwischen der neu geplanten B 299 und einer neu geplanten GVS (RvNr. 113) eine Entwässerungsmulde angelegt. Das gesammelte Oberflächenwasser wird über Einlaufschächte und eine Längsleitung abgeleitet. Die Entwässerungsmulde beginnt an ihrem Hochpunkt bei Bau-km (B 299) 2+179 links und schließt bei Bau-km (B 299) 1+160 links an eine weiterführende Längsleitung (RvNr. 314) an. Vom Hochpunkt aus verläuft eine weitere Entwässerungsmulde (RvNr. 323) in Richtung Furth.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, die Schächte sowie die Leitung werden Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****318 Durchlass (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1 und 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
318	Bau-km (B 299) 1+165	Durchlass DN 200  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Als Drosselabfluss des neu anzulegenden Regenrückhaltebeckens (RvNr. 319) ist ein Rohrdurchlass geplant. Der Durchlass wird unter der neuen B 299 hindurchgeführt und schließt bei Bau-km (B 299) 1+160 links an einen neuen Muldeneinlaufschacht (RvNr. 314) an.</p> <p>Der Durchlass wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****319 Regenrückhalte- und Absetzbecken (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
319	Bau-km (B 299) 1+165 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 1+448 (rechts)	Regenrückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssig- keitsabscheider  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird von Bau-km (B 299) 1+165 rechts bis Bau-km (B 299) 1+448 rechts ein Regenrückhalte-(RRB 2) und Absetzbecken (ASB 2) mit Leichtflüssigkeitsabscheider nördlich der neuen B 299 angelegt. Beide Becken erhalten 4 m breite unbefestigte Umfahrungswege (nicht öffentlich zugänglich) sowie eine Umzäunung.</p> <p>Der Zulauf zum Absetzbecken erfolgt über einen unbenannten Zulaufgraben.</p> <p>Der gedrosselte Ablauf aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt über einen Rohrdurchlass DN 200 (RvNr. 318).</p> <p>Das Regenrückhaltebecken, das Absetzbecken sowie der Zulaufgraben werden Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung aller Anlagen bis zur Einleitung in die Längsleitung, einschließlich der Ablaufdrossel obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**320 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**

Siehe Unterlage 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
320	Bau-km (B 299) 1+448 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 2+130 (rechts)	Entwässerungs- mulde  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird am nördlichen Fahrbahnrand der neu geplanten B 299 eine Entwässerungsmulde angelegt. Die Entwässerungsmulde beginnt an ihrem Hochpunkt bei Bau-km (B 299) 2+130 rechts und schließt bei Bau-km (B 299) 1+448 rechts an einen unbenannten Zulaufgraben des neuen Absatzbeckens (RvNr. 319) an. Vom Hochpunkt aus verläuft eine weitere Entwässerungsmulde (RvNr. 322) in Richtung Furth.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**321 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
321	Bau-km (GVS) 0+652 (links)  bis  Bau-km (B 299) 0+720 (links)     Bau-km (B 299) 0+735 (links)  bis  Bau-km (B 299) 0+990 (links)	Versickermulde  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Zur Versickerung des Oberflächenwassers wird von Bau-km (GVS) 0+652 links bis Bau-km (GVS) 0+720 links eine Entwässerungsmulde entlang des südlichen Böschungsfußes der neu anzulegenden GVS Arth-Rannertshofen (RvNr. 113) angelegt.</p> <p>Die Versickermulde wird Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung obliegt dem Straßenbaulasträger der Gemeindeverbindungsstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****322 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
322	Bau-km (B 299) 2+130 (rechts)  bis  Bau-km (B 2999) 2+381 (rechts)	Entwässerungs- mulde  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird am nördlichen Fahrbahnrand der neu geplanten B 299 eine Entwässerungsmulde angelegt. Die Entwässerungsmulde beginnt an ihrem Hochpunkt bei Bau-km (B 299) 2+130 rechts und verläuft am Böschungsfuss bis Bau-km (B 299) 2+381 rechts. An ihrem Tiefpunkt bei Bau-km (B 299) 2+300 rechts wird das gesammelte Oberflächenwasser über einen Muldeneinlaufschacht gefasst und über einen Durchlass (RvNr. 324) auf die gegenüberliegende Seite der B 299 neu abgeleitet. Vom Hochpunkt aus verläuft eine weitere Entwässerungsmulde (RvNr. 320) in Richtung Arth.</p> <p>Die Entwässerungsmulde sowie der Einlaufschacht werden Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****323 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2 und 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
323	Bau-km (B 299) 2+179 (links)  bis  Bau-km (B 299) 2+542 (links)	Entwässerungs- mulde und Entwäs- serungsleitung  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird zwischen der neu geplanten B 299 und einer neu geplanten GVS (RvNr. 113) eine Entwässerungsmulde angelegt. Das gesammelte Oberflächenwasser wird über Einlaufschächte und eine Längsleitung abgeleitet. Die Entwässerungsmulde beginnt an ihrem Hochpunkt bei Bau-km (B 299) 2+179 links und endet bei Bau-km (B 299) 2+542 links. Im Bereich der Anbindung eines öFW (RvNr. 118) an die GVS Arth-Rannertshofen wird die Mulde unterbrochen. Die Längsleitung wird durchgehend geführt und schließt bei Bau-km (B 299) 2+542 links an einen Durchlass (RvNr. 332) an. Vom Hochpunkt aus verläuft eine weitere Entwässerungsmulde (RvNr. 317) in Richtung Arth.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, die Schächte sowie die Leitung werden Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****323 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2 und 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 323	Bau-km (B 299) 2+179 (links)  bis Bau-km (B 299) 2+542 (links)	Entwässerungs- mulde und Entwäs- serungsleitung  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.  Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****324 Durchlass (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
324	Bau-km (B 299) 2+300	Durchlass DN 350  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Das in einer, am nördlichen Böschungsfuss der B 299 verlaufenden Entwässerungsmulde (RvNr. 322) gesammelte Oberflächenwasser wird über einen neu anzulegenden Durchlass unter der geplanten B 299 hindurchgeführt. Der Durchlass schließt bei Bau-km (B 299) 2+300 links an eine neue Längsleitung (RvNr. 323) an. Der Durchlass wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****325 Entwässerung freie Strecke (öFW) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2 und 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
325	Bau-km (B 299) 2+395 (links)  bis  Bau-km (B 2999) 2+402 (rechts)	Entwässerungs- mulde  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird am östlichen Fahrbahnrand eines anzupassenden öFW (RvNr. 117) eine Entwässerungsmulde angelegt. Die Mulde schließt bei Bau-km 2+395 links an eine weiterführende Entwässerungsmulde (RvNr. 323) an.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil des öFW.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****326 Entwässerung freie Strecke (Rampe) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2 und 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
326	Bau-km (B 299) 2+401 (links)  bis Bau-km (B 299) 2+ <del>516</del> 483 (rechts)	Entwässerungs- mulde <b>und Entwässerungsleitung</b>  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird am nördlichen Fahrbahnrand der geplanten Schleifenrampe eine Entwässerungsmulde angelegt. <b>Das gesammelte Oberflächenwasser wird über Einlaufschächte und eine Längsleitung abgeleitet.</b> Die Entwässerungsmulde beginnt an ihrem Hochpunkt bei Bau-km (B 299) 2+<del>516</del> 483 rechts und läuft dann entgegen der Kilometrierung entlang des Böschungsfuss der Rampe bis zur Kreuzung von zwei neuen öFW's (RvNr. 118 und 119). Von dort verläuft sie entlang eines der öFW senkrecht zur neuen B 299, wird unter der B 299 mithilfe eines Bauwerks (RvNr. 216) hindurchgeführt und schließt bei Bau-km (B 299) 2+401 links an eine neue Entwässerungsmulde (RvNr. 323) an.</p> <p>Die Entwässerungsmulde <b>und die Entwässerungsleitung mit Einlaufschächte</b> wird Bestandteil der B 299. Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohl-schalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****327 Entwässerung freie Strecke (öFW) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2 und 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
327	Bau-km (B 299) 2+405 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 2+536 (rechts)	Entwässerungs- mulde  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird am nördlichen Fahrbahnrand des geplanten öFW (RvNr. 119) eine Entwässerungsmulde angelegt. Die Entwässerungsmulde beginnt an ihrem Hochpunkt bei Bau-km (B 299) 2+536 rechts und verläuft am Böschungsfuss bis Bau-km (B 299) 2+405 rechts. An ihrem Tiefpunkt bei Bau-km (B 299) 2+408 rechts wird das gesammelte Oberflächenwasser über einen Muldeneinlaufschacht gefasst und über einen Durchlass (RvNr. 328) auf die gegenüberliegende Seite des öFW abgeleitet. Vom Hochpunkt aus verläuft eine weitere Entwässerungsmulde (RvNr. 331) in die entgegengesetzte Richtung.</p> <p>Die Entwässerungsmulde sowie der Einlaufschacht werden Bestandteil des öFW.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Wehmichl****328 Durchlass (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2 und 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
328	Bau-km (B 299) 2+405 rechts	Durchlass DN 300  Neuanlage	a) - b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Das in einer, am nördlichen Böschungsfuss eines neuen öFW verlaufenden Entwässerungsmulde (RvNr. 327) gesammelte Oberflächenwasser wird über einen neu anzulegenden Durchlass unter dem öFW (RvNr. 119) hindurchgeführt. Der Durchlass läuft offen in eine weiterführende Entwässerungsmulde aus.</p> <p>Der Durchlass wird Bestandteil des öFW.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****329 Entwässerung freie Strecke (öFW) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
329	Bau-km (B 299) 2+ <del>493</del> 416 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) <del>2+615</del> 2+696 (rechts)	Entwässerungs- mulde <b>und Entwässerungsleitung</b>  Durchlass DN <del>300</del> 400  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird am nördlichen Fahrbahnrand der neu geplanten B 299 eine Entwässerungsmulde angelegt. Die Entwässerungsmulde beginnt an ihrem Hochpunkt bei Bau-km (B 299) 2+<del>615</del> 696 rechts und verläuft am Böschungsfuß bis Bau-km (B 299) 2+<del>493</del> 416 rechts. <b>Das gesammelte Oberflächenwasser wird über Einlaufschächte und eine Längsleitung abgeleitet.</b> An ihrem Tiefpunkt bei Bau-km (B 299) 2+<del>570</del> 592 rechts wird das gesammelte Oberflächenwasser über einen Muldeneinlaufschacht gefasst und über einen Durchlass auf die gegenüberliegende Seite der B 299 abgeleitet. Vom Hochpunkt aus verläuft eine weitere Entwässerungsmulde (RvNr. 335) in die entgegengesetzte Richtung.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, <b>die Entwässerungsleitung mit</b> Einlaufschächte sowie der Durchlass werden Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****330 Entwässerung freie Strecke (Rampe) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
330	Bau-km (B 299) <del>2+516</del> 2+416 (rechts)  bis Bau-km (Rampe) 0+ <del>610</del> 617 (rechts)	Entwässerungs- mulde <b>und Ent- wässerungsleitung</b>  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird am nördlichen Böschungsfuss der neu geplanten Schleifenrampe eine Entwässerungsmulde angelegt. <b>Das gesammelte Oberflächenwasser wird über Einlaufschächte und eine Längsleitung abgeleitet.</b> Die Entwässerungsmulde beginnt an ihrem Hochpunkt bei Bau-km (B 299) <del>2+516</del> 2+416 rechts und läuft dann entlang des Böschungsfusses der Rampe bis zu Bau-km (Rampe) 0+<del>610</del> 617 rechts. Dort schließt die Mulde an eine bestehende, weiterführende Entwässerungsmulde der St 2049 an. Bei Bau-km (Rampe) 0+<del>424</del> 450 rechts wird das bis dahin gesammelte Oberflächenwasser über einen Muldeneinlaufschacht und einen Durchlass (vgl- RvNr. 340) abgeleitet. Das in der weiterführenden Mulde gesammelte Oberflächenwasser wird in die Entwässerungsmulde der St 2049 eingeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, <b>die Entwässerungsleitung mit Einlaufschächte</b> wird Bestandteil der B 299. Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulasträger der B 299.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****331 Entwässerung freie Strecke (öFW) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
331	Bau-km (B 299) 2+ <del>536</del> 400 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 2+639 (rechts)	Entwässerungs- mulde  Durchlass DN 300  Neuanlage	a) - b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird am nördlichen Fahrbahnrand eines neu geplanten öFW (RvNr. 119) eine Entwässerungsmulde angelegt. Die Entwässerungsmulde beginnt an ihrem Hochpunkt bei Bau-km (B 299) 2+<del>536</del> 400 rechts und verläuft am Böschungsfuss bis Bau-km (B 299) 2+639 rechts. An ihren Tiefpunkten bei Bau-km (B 299) 2+<del>638</del> 622 rechts und 2+411 rechts wird das gesammelte Oberflächenwasser jeweils über einen Muldeneinlaufschacht gefasst und über eine Längsleitung auf die gegenüberliegende Seite des öFW abgeleitet. <del>Vom Hochpunkt aus verläuft eine weitere Entwässerungsmulde (RvNr. 327) in die entgegengesetzte Richtung.</del></p> <p>Die Entwässerungsmulde sowie der Einlaufschacht und Durchlässe werden Bestandteil des öFW.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Wehmichl****332 Durchlass (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
332	Bau-km (B 299) 2+543 (links)	Durchlass DN 500  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Das in einer, entlang der geplanten GVS Arth-Rannertshofen (RvNr. 113) verlaufenden Entwässerungsmulde (RvNr. 323) gesammelte Oberflächenwasser wird über einen neu anzulegenden Durchlass unter der GVS hindurchgeführt. Der Durchlass läuft offen in eine weiterführende Entwässerungsmulde aus.</p> <p>Der Durchlass wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****333 Durchlass (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
333	Bau-km (B 299) 2+556 ( links)	Durchlass DN 500  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Das in einer, entlang der geplanten GVS Arth-Rannertshofen (RvNr. 113) verlaufenden Entwässerungsmulde (RvNr. 334) gesammelte Oberflächenwasser wird über einen neu anzulegenden Durchlass unter der GVS hindurchgeführt. Der Durchlass läuft offen in eine weiterführende Entwässerungsmulde aus.</p> <p>Der Durchlass wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****334 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
334	Bau-km (B 299) 2+ <del>562</del> 553 (links)  bis Bau-km (St 2049) 0+ <del>345</del> 315 (links)	Entwässerungs- mulde und Entwäs- serungsleitung  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird entlang neu geplanten GVS Arth-Rannertshofen (RvNr. 113) eine Entwässerungsmulde angelegt. Das gesammelte Oberflächenwasser wird über Einlaufschächte und eine Längsleitung abgeleitet. Die Längsleitung schließt bei Bau-km (B 299) 2+<del>542</del> 553 links an einen Durchlass (RvNr. 333) an.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, die Schächte sowie die Leitung werden Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****335 Entwässerung freie Strecke (Rampe) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
335	Bau-km (B 299) 2+616 ( <del>rechts</del> links)  bis Bau-km (B 299) 2+ <del>696</del> 711 (links)	Entwässerungs- mulde <b>und Entwäs- serungsleitung</b>  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird im Bereich der neu anzulegenden Schleifenrampe sowie der zu verlegenden St 2049 eine Entwässerungsmulde angelegt. <b>Das gesammelte Oberflächenwasser wird über Einlaufschächte und eine Längsleitung abgeleitet.</b> Die Entwässerungsmulde beginnt an ihrem Hochpunkt bei Bau-km (B 299) 2+616 <del>rechts</del> links und läuft dann entlang der Böschungen. An ihrem Tiefpunkt bei Bau-km (B 299) 2+<del>638</del> 711 links wird das gesammelte Oberflächenwasser über einen Muldeneinlaufschacht gefasst und über einen Durchlass (RvNr. <del>336-340</del>) auf die gegenüberliegende Seite der St 2049 abgeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, <b>die Schächte sowie die Leitung</b> wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**336 — Durchlass (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd.-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
333	Bau-km (St 2049) 0+100	Durchlass DN 400  Neuanlage	a) — b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Das in einer, entlang der neuen Schleifenrampe und der verlegten St 2049 verlaufenden Entwässerungsmulde (RvNr. 335) gesammelte Oberflächenwasser wird über einen neu anzulegenden Durchlass unter der St 2049 hindurchgeführt. Der Durchlass schließt an eine neue Längsleitung (RvNr. 334) an.</p> <p>Der Durchlass wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Wehmichl**

**337 Regenrückhaltebecken (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
337	Bau-km (B 299) 2+640 668 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 2+850 727(rechts)	Regenrückhaltebecken mit Absetzbereich  Neuanlage	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur schadlosen Ableitung des Straßenoberflächenwassers <del>werden wird</del> bei Bau-km (B 299) 2+640 668 bis 2+850 727 rechts <del>drei ein</del> Regenrückhaltebecken <del>als Kaskaden</del> mit Absetzbereich angelegt.</p> <p>Das bisher im wegbegleitenden Graben gesammelte Oberflächenwasser wird dadurch gepuffert und mit entsprechender zeitlicher Verzögerung der vorh. Vorflut zugeleitet. <del>Die Das</del> Becken <del>erhalten jeweils erhält</del> einen nicht öffentlich zugänglichen, unbefestigten, 4 m breiten Umfahrungsweg sowie eine Umzäunung.</p> <p>Der Zulauf erfolgt über einen unbenannten, bestehenden Entwässerungsgraben sowie über einen Durchlass (RvNr. 343), der das auf der Westseite der B 299 gesammelte Wasser in die Regenrückhaltebecken leitet.</p> <p>Der gedrosselte Ablauf aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt über einen Rohrdurchlass zur Entwässerungsmulde der neuen Schleifenrampe.</p> <p>Die Regenrückhaltebecken sowie die Ablaufdrossel werden Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****337 Regenrückhaltebecken (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 337	Bau-km (B 299) 2+ <a href="#">640 668</a> (rechts)  bis Bau-km (B 299) 2+ <a href="#">850 727</a> (rechts))	Regenrückhaltebecken <a href="#">mit Absetzbereich</a>  Neuanlage	c) --- d) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Die Unterhaltung aller Anlagen bis zur Einleitung in die Entwässerungsmulde, einschließlich der Zuläufe und der Ablaufdrossel obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.  Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****338 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
338	Bau-km (B 299) 2+680 (links)  bis  Bau-km (B 299) 2+ <del>868</del> 750 (links)	Entwässerungs- mulde  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird im Bereich der neu anzulegenden B 299 eine Entwässerungsmulde angelegt. Die Entwässerungsmulde beginnt bei Bau-km (B 299) 2+<del>868</del> 750 links und läuft dann entlang der westlichen Böschung entgegen der Bau-kilometrierung. Bei Bau-km (B 299) 2+680 links wird die Mulde an eine weiterführende Entwässerungsmulde (RvNr. 330) der geplanten Schleifenrampe angeschlossen.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Wehmichl**

**339 Durchlass (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
339	Bau-km (Rampe) 0+ <del>425</del> -450	Durchlass DN 400  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Das in einer, am nördlichen Böschungsfuss der neuen Schleifenrampe verlaufenden Entwässerungsmulde (RvNr. 330) gesammelte Oberflächenwasser wird über einen neu anzulegenden Durchlass unter der Schleifenrampe hindurchgeführt. Der Durchlass schließt an eine weiterführende Entwässerungsleitung an.</p> <p>Der Durchlass wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Wehmichl**

**340 Durchlass (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
340	Bau-km (Rampe) 0+450 580 (rechts)	Durchlass DN 400 Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Das in einer <del>an der Rückseite eine neuen öFW (RvNr. 124) verlaufenden</del> Entwässerungsmulde (RvNr. 341) gesammelte Oberflächenwasser wird über einen neu anzulegenden Durchlass unter <del>dem öFW der Schleifenrampe und der St 2049</del> hindurchgeführt. Der Durchlass schließt an eine weiterführende Entwässerungsleitung an.</p> <p>Der Durchlass wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****341 Entwässerung freie Strecke (öFW) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
341	Bau-km (B 299) 2+709 (links)  bis  Bau-km (B 299) 3+178 (links)	Entwässerungs- mulde  Neuanlage	a) - b) Gemeinde Furth / Freistaat Bayern (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird an der Rückseite eines geplanten öFW (RvNr. 124) eine Entwässerungsmulde angelegt. Bei Bau-km (Rampe) 0+425 490 rechts wird das bis dahin gesammelte Oberflächenwasser über einen Muldeneinlaufschacht sowie einen Durchlass (RvNr. 340-373) unter dem öFW hindurchgeführt. Die Mulde schließt bei Bau-km (St 2049) 0+396 520 rechts an die bestehende Längsentwässerung der St 2049 an.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil des öFW.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde sowie des Einlaufschachts obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW bis Bau-km (St2049) 0+365 und ab Bau-km (St2049) 0+365 bis 0+520 dem Baulastträger der St 2049..</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****342 Durchlass (Neuanlage) entfällt**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
342	Bau-km (St 2049) 0+ <del>390</del> 185 (rechts)	Durchlass DN <del>300</del> <del>400</del>  Neuanlage	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	<p>Durch die <del>Neuanlage und Anbindung eines geplanten öFW (RvNr. 124) an die</del> verlegte St 2049 bei Bau-km (St2049) 0+<del>390</del> rechts wird <del>eine bestehende Längsmulde der St 2049 überbaut. Die Mulde muss im Einmündungsbereich des öFW mit einem Durchlass verrohrt werden.</del> ein Durchlass zur Weiterleitung des anfallenden Oberflächenwassers unter der St 2049 erforderlich.</p> <p>Der Durchlass wird Bestandteil der St 2049.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger der St 2049.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**343 Durchlass (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
343	Bau-km (B 299) 2+ <del>870</del> 775 (links)	Durchlass DN 400 Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Das in einer, an der Westseite der geplanten B 299 verlaufenden Entwässerungsmulde (RvNr. 344) gesammelte Oberflächenwasser wird über einen neu anzulegenden Durchlass unter der B 299 hindurchgeführt. Der Durchlass läuft offen in einem Regenrückhaltebecken (RvNr. 337) aus.</p> <p>Der Durchlass wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****344 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
344	Bau-km (B 299) 2+ <del>870</del> 775 (links)  bis Bau-km (B 299) 3+ <del>827</del> 884 (links)	Entwässerungs- mulde und Entwäs- serungsleitung  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird an der Westseite der geplanten B 299 eine Entwässerungsmulde angelegt. Sie beginnt am Hochpunkt der neuen <b>Anschlussrampe der B 299</b> bei Bau-km (B 299) 3+<del>827</del> 884 links, verläuft entgegen der Baukilometrierung im Einschnittsbereich unmittelbar an der B 299 und wird dann am westlichen Dammfuss geführt. Das anfallende Oberflächenwasser wird in Teilbereichen in Einlaufschächten und Längsleitungen gefasst und abgeleitet. Die Mulde wird durch die Einmündung eines neu anzulegenden öFW von Bau-km (B 299) 3+081 links bis Bau-km (B299) 3+088 links unterbrochen, die Entwässerungsleitung wird unter der Einmündung hindurchgeführt. Bei Bau-km (B 299) 2+<del>870</del> 884 links wird das bis dahin gesammelte Oberflächenwasser über einen Muldeneinlaufschacht sowie einen Durchlass (RvNr. 343) unter der B 299 hindurchgeführt.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, die Schächte sowie die Leitung werden Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****344 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 344	Bau-km (B 299) 2+ <a href="#">870 775</a> (links)  bis Bau-km (B 299) 3+ <a href="#">827 884</a> (links)	Entwässerungs- mulde und Entwäs- serungsleitung  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.  Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****345 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
345	Bau-km (B 299) 3+035 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 3+083 (rechts)	Entwässerungs- mulde  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird an der Ostseite der geplanten B 299 eine Entwässerungsmulde angelegt. Sie beginnt bei Bau-km (B 299) 3+083 links, wird dann mithilfe eines Bauwerks (RvNr. 220) unter der B 299 hindurchgeführt und verläuft anschließend entlang des östlichen Böschungsfusses bis zu Bau-km (B 299) 3+083 rechts, wo sie an einen bestehenden Entwässerungsgraben angebunden wird.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Wehmichl**

**346 — Entwässerung freie Strecke (GVS) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**

Siehe Unterlage 5/3

Lfd.-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
346	<p>Bau-km (B 299) 3+036 (rechts)</p> <p>bis</p> <p>Bau-km (B 299) 3+108 (rechts)</p>	<p>Entwässerungs- mulde</p> <p>Neuanlage</p>	<p>a) —</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)</p>	<p><del>Aufgrund der notwendigen Anpassung einer GVS (RvNr. 125) muss die an der Ostseite des GVS verlaufende Entwässerungsmulde ebenfalls verlegt werden.</del></p> <p>Die Entwässerungsmulde bleibt Bestandteil der GVS.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde obliegt dem Straßenbaulastträger der GVS.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****347 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3 und 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
347	Bau-km (B 299) 3+088 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 3+827 (rechts)	Entwässerungs- mulde und Entwäs- serungsleitung  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird an der Ostseite der geplanten B 299 eine Entwässerungsmulde angelegt. Sie beginnt am Hochpunkt der B 299 bei Bau-km (B 299) 3+827 rechts, verläuft entgegen der Baukilometrierung im Einschnittsbereich unmittelbar an der B 299 und wird dann am östlichen Dammfuss geführt. Das anfallende Oberflächenwasser wird in Teilbereichen in Einlaufschächten und Längsleitungen gefasst und abgeleitet. Bei Bau-km (B 299) 3+088 rechts wird das bis dahin gesammelte Oberflächenwasser unter einem zu verlegenden öFW hindurchgeführt.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, die Schächte sowie die Leitung werden Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****348 Entwässerung freie Strecke (öFW) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3 und 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
348	Bau-km (B 299) 3+103 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 3+ <del>870</del> 790(rechts)	Entwässerungs- mulde  Neuanlage	a) - b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird an der Rückseite eines neu anzulegenden öFW (RvNr. 128) eine Entwässerungsmulde angelegt. Das gesammelte Oberflächenwasser wird bei Bau-km (B 299) 3+410 rechts, 3+596 rechts und 3+761 rechts in Muldeneinlaufschächten gefasst, die wiederum über eine Leitung in die Einschnittsböschung bzw. in eine Längsleitung entwässern. Das in die Einschnittsböschung geleitete Wasser wird dann über Raubettmulden, die Bestandteil der Einschnittsböschung der B 299 sind, der Entwässerungsmulde der geplanten B 299 zugeleitet. Am Tiefpunkt der Mulde bei Bau-km (B 299) 3+105 rechts wird das gesammelte Oberflächenwasser in einem Muldeneinlaufschacht gefasst und über einen Durchlass (RvNr. 349) einer ebenfalls neu anzulegenden Längsmulde (RvNr. 345) zugeführt.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, die Schächte sowie die Leitungen werden Bestandteil des öFW.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde, der Einlaufschächte sowie der Leitungen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**349 Durchlass (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
349	Bau-km (B 299) 3+103 (rechts)	Durchlass DN 300  Neuanlage	a) - b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Das in einer, an der Ostseite eines geplanten öFW verlaufenden Entwässerungsmulde (RvNr. 348) gesammelte Oberflächenwasser wird über einen neu anzulegenden Durchlass unter dem öFW hindurchgeführt. Der Durchlass schließt an eine Längsleitung (RvNr. 346) an.</p> <p>Der Durchlass wird Bestandteil des öFW.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****350 Entwässerung freie Strecke (öFW) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3 und 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
350	Bau-km (B 299) 3+184 (links)  bis  Bau-km (B 299) 3+ <del>888</del> 784(links)	Versickermulde  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	<p>Zur Versickerung des Oberflächenwassers wird an der Rückseite eines neu anzulegenden öFW (RvNr. 129) eine Versickermulde angelegt.</p> <p>Die Versickermulde wird Bestandteil des öFW.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Versickermulde obliegt dem Straßenbaulasträger des öFW.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**351 — Entwässerung freie Strecke (GVS) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**

Siehe Unterlage 5/3

Lfd.-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
351	<p>Bau-km (B 299) 3+794 (links)  bis  Bau-km (B 299) 3+886 (links)</p>	<p>Versickermulde  Neuanlage</p>	<p>a) — b) Gemeinde Furth (E+U)</p>	<p>Zur Versickerung des Oberflächenwassers wird an der Rückseite einer zu verlegenden GVS (RvNr. 132) eine Versickermulde angelegt.  Die Versickermulde wird Bestandteil der GVS.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung obliegt dem Straßenbaulastträger der GVS.  Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****352 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3 und 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
352	Bau-km (B 299) 3+827 (links)  bis Bau-km (B 299) 3+956 (links)	Entwässerungs- mulde und Entwäs- serungsleitung  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird an der Westseite der geplanten B 299 eine Entwässerungsmulde angelegt. Sie beginnt am Hochpunkt der <a href="#">Anschlussrampe der B 299</a> bei Bau-km (B 299) 3+827 links, verläuft in Baukilometerrichtung im Einschnittsbereich unmittelbar an der B 299 und wird dann am westlichen Dammfuss geführt. Das anfallende Oberflächenwasser wird in Teilbereichen in Einlaufschächten und Längsleitungen gefasst und abgeleitet. Bei Bau-km (B 299) 3+956 links wird das bis dahin gesammelte Oberflächenwasser mithilfe eines geplanten Rahmendurchlasses (RvNr. 222) unter der geplanten B 299 hindurchgeführt.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, die Schächte sowie die Leitungen werden Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde, der Einlaufschächte sowie der Längsleitung (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****353 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3 und 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
353	Bau-km (B 299) 3+827 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 3+956 (rechts)	Entwässerungs- mulde und Entwäs- serungsleitung  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird an der Ostseite der geplanten B 299 eine Entwässerungsmulde angelegt. Sie beginnt am Hochpunkt der B 299 bei Bau-km (B 299) 3+827 rechts, verläuft in Baukilometerichtung im Einschnittsbereich unmittelbar an der B 299 und wird dann am östlichen Dammfuss geführt. Das anfallende Oberflächenwasser wird in Teilbereichen in Einlaufschächten und Längsleitungen gefasst und abgeleitet. Bei Bau-km (B 299) 3+956 rechts wird das, in dieser und in einer an der Westseite der B 299 verlaufenden Entwässerungsmulde (RvNr. 353) gesammelte Oberflächenwasser zusammengefasst und unter dem, östlich der B 299 neu anzulegenden Privatweg (RvNr. 135) zu einer Versickermulde (RvNr. 354) durchgeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, die Schächte sowie die Leitungen werden Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****353 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3 und 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 353	Bau-km (B 299) 3+827 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 3+956 (rechts)	Entwässerungs- mulde und Entwäs- serungsleitung  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde, der Einlaufschächte, sowie der Leitungen (mit Aus- nahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 299.  Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****354****Entwässerung freie Strecke (Privatweg) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
354	Bau-km (B 299) 3+184 909(links)  bis Bau-km (B 299) 3+888 4+440 (links)	Entwässerungs- mulde  Neuanlage	a) - b) Eigentümer der an- grenzenden Waldflä- chen (E+U)	<p>Zur Versickerung des Oberflächenwassers wird an der Rückseite eines neu anzulegenden Privatwegs (RvNr. 135) eine Entwässerungsmulde angelegt. Das in der Mulde gefasste Wasser wird in Schächten gefasst und über Leitungen in Längsmulden westlich der B 299 (RvNr. 352, 358 und 363) abgeleitet.</p> <p>Die Versickermulde, die Schächte sowie die Leitungen werden Bestandteil des Privatwegs.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Versickermulde, der Schächte sowie der Leitungen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Waldflächen.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**355 — Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**

Siehe Unterlage 5/4

Lfd.-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
355	<p>Bau-km (B 299) 3+940 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 3+970 (rechts)</p>	<p>Versickermulde  Neuanlage</p>	<p>a) — b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)</p>	<p>Zur Versickerung des, in westlich und östlich der neuen B 299 verlaufenden Entwässerungsmulden gesammelten Oberflächenwassers wird am östlichen Böschungsfuss eines geplanten Privatwegs (RvNr. 135) eine Versickermulde angelegt. Die Mulde ist als Überlaufmulde geplant, so dass bei einem Überlauf das gesammelte und noch nicht versickerte Wasser breitflächig über die angrenzende Waldfläche versickern kann.</p> <p>Die Versickermulde wird Bestandteil der — B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Versickermulde obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****356 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
356	Bau-km (B 299) 3+964 (links)  bis  Bau-km (B 299) 3+993 (links)	Entwässerungs- mulde  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird an der Westseite der geplanten B 299 eine Entwässerungsmulde angelegt. Sie beginnt bei Bau-km (B 299) 3+993 links und wird dann am westlichen Dammfuss geführt. Bei Bau-km (B 299) 3+964 links wird das bis dahin gesammelte Oberflächenwasser mithilfe eines geplanten Rahmendurchlasses (RvNr. 222) unter der geplanten B 299 hindurchgeführt.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****357 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
357	Bau-km (B 299) 3+964 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 4+040 (rechts)	Entwässerungs- mulde  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird an der Ostseite der geplanten B 299 eine Entwässerungsmulde angelegt. Sie beginnt bei Bau-km (B 299) 4+040 rechts und wird dann am östlichen Dammfuss geführt. Bei Bau-km (B 299) 3+964 rechts wird das, in dieser und in einer an der Westseite der B 299 verlaufenden Entwässerungsmulde (RvNr. 356) gesammelte Oberflächenwasser zusammengefasst und unter dem, östlich der B 299 neu anzulegenden Privatweg (RvNr. 135) zu einer Versickermulde (RvNr. 354) durchgeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****358 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
358	Bau-km (B 299) 3+993 (links)  bis Bau-km (B 299) 4+154 (links)	Entwässerungs- mulde und Entwäs- serungsleitung  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird an der Westseite der geplanten B 299 eine Entwässerungsmulde angelegt. Sie beginnt bei Bau-km (B 299) 3+993 links, verläuft in Baukilometerrichtung im Einschnittsbereich unmittelbar an der B 299 und wird dann am westlichen Dammfuss geführt. Das anfallende Oberflächenwasser wird in Teilbereichen in Einlaufschächten und Längsleitungen gefasst und abgeleitet. Bei Bau-km (B 299) 4+154 links wird das bis dahin gesammelte Oberflächenwasser mithilfe eines geplanten Rahmendurchlasses (RvNr. 223) unter der geplanten B 299 hindurchgeführt.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, die Schächte sowie die Leitungen werden Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde, der Einlaufschächte sowie der Längsleitung (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****359 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**R e g e l u n g s v e r z e i c h n i s**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
359	Bau-km (B 299) 4+040 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 4+154 (rechts)	Entwässerungs- mulde und Entwäs- serungsleitung  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird an der Ostseite der geplanten B 299 eine Entwässerungsmulde angelegt. Sie beginnt bei Bau-km (B 299) 4+040 rechts, verläuft in Baukilometerrichtung im Einschnittsbereich unmittelbar an der B 299 und wird dann am östlichen Dammfuss geführt. Das anfallende Oberflächenwasser wird in Teilbereichen in Einlaufschächten und Längsleitungen gefasst und abgeleitet. Bei Bau-km (B 299) 4+154 rechts wird das, in dieser und in einer an der Westseite der B 299 verlaufenden Entwässerungsmulde (RvNr. 358) gesammelte Oberflächenwasser zusammengefasst und unter dem, östlich der B 299 neu anzulegenden Privatweg (RvNr. 135) zu einer Versickermulde (RvNr. 360) durchgeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, die Schächte sowie die Leitungen werden Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**359 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 359	Bau-km (B 299) 4+040 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 4+154 (rechts)	Entwässerungs- mulde und Entwäs- serungsleitung  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde, der Einlaufschächte sowie der Längsleitung (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßen- baulastträger der B 299.  Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****360 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
360	Bau-km (B 299) 4+140 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 4+170 (rechts)	Versickermulde  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Versickerung des, in westlich und östlich der neuen B 299 verlaufenden Entwässerungsmulden gesammelten Oberflächenwassers wird am östlichen Böschungsfuss eines geplanten Privatwegs (RvNr. 135) eine Versickermulde angelegt. Die Mulde ist als Überlaufmulde geplant, so dass bei einem Überlauf das gesammelte und noch nicht versickerte Wasser breitflächig über die angrenzende Waldfläche versickern kann.</p> <p>Die Versickermulde wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Versickermulde obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****361 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
361	Bau-km (B 299) 4+166 (links)  bis  Bau-km (B 299) 4+200 (links)	Entwässerungs- mulde  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird an der Westseite der geplanten B 299 eine Entwässerungsmulde angelegt. Sie beginnt bei Bau-km (B 299) 4+200 links und wird dann am westlichen Dammfuss geführt. Bei Bau-km (B 299) 4+166 links wird das bis dahin gesammelte Oberflächenwasser mithilfe eines geplanten Rahmendurchlasses (RvNr. 223) unter der geplanten B 299 hindurchgeführt.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****362 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
362	Bau-km (B 299) 4+166 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 4+200 (rechts)	Entwässerungs- mulde  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird an der Ostseite der geplanten B 299 eine Entwässerungsmulde angelegt. Sie beginnt bei Bau-km (B 299) 4+200 rechts und wird dann am östlichen Dammfuss geführt. Bei Bau-km (B 299) 4+166 rechts wird das, in dieser und in einer an der Westseite der B 299 verlaufenden Entwässerungsmulde (RvNr. 361) gesammelte Oberflächenwasser zusammengefasst und unter dem, östlich der B 299 neu anzulegenden Privatweg (RvNr. 135) zu einer Versickermulde (RvNr. 360) durchgeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaustatsträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****363 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
363	Bau-km (B 299) 4+200 (links)  bis Bau-km (B 299) 4+875 (rechts)	Entwässerungs- mulde und Entwäs- serungsleitung  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird an der Westseite der geplanten B 299 eine Entwässerungsmulde angelegt. Sie beginnt bei Bau-km (B 299) 4+200 links und verläuft in Baukilometerrichtung im Einschnittsbereich unmittelbar an der B 299. Das anfallende Oberflächenwasser wird in Teilbereichen in Einlaufschächten und Längsleitungen gefasst und abgeleitet. Die Mulde wird am provisorischen Bauende auf die Ostseite der B 299 geführt und an eine östlich der B 299 geplanten Entwässerungsmulde (RvNr. 370) angeschlossen. Das gesammelte Wasser wird über einen Durchlass offen in das geplante Absetzbecken (RvNr. 371) eingeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, die Schächte, die Leitungen sowie der Durchlass werden Bestandteile der B 299.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, die Schächte, die Leitungen sowie der Durchlass werden Bestandteile der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****363 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 363	Bau-km (B 299) 4+200 (links)  bis Bau-km (B 299) 4+875 (rechts)	Entwässerungs- mulde und Entwäs- serungsleitung  Durchlass DN 500  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde, der Einlaufschächte, der Längsleitung sowie des Durchlasses (mit Ausnahme der Drainagen) ob- liegt dem Straßenbaulastträger der B 299.  Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****364 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
364	Bau-km (B 299) 4+200 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 4+875 (rechts)	Entwässerungs- mulde und Entwäs- serungsleitung  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten Oberflächenwassers wird an der Ostseite der geplanten B 299 eine Entwässerungsmulde angelegt. Sie beginnt bei Bau-km (B 299) 4+200 rechts und verläuft in Baukilometerrichtung im Einschnittsbereich unmittelbar an der B 299. Das anfallende Oberflächenwasser wird in Teilbereichen in Einlaufschächten und Längsleitungen gefasst und abgeleitet. Bei Bau-km (B 299) 4+875 rechts wird das, in dieser sowie einer, westlich der B 299 geplanten Entwässerungsmulde (RvNr. 363) gesammelte Oberflächenwasser über einen Muldeneinlaufschacht sowie einen Durchlass DN 500 dem geplanten Absetzbecken (RvNr. 371) zugeführt. Die Mulde wird von Bau-km (B 299) 4+821 rechts bis Bau-km (B 299) 4+858 rechts durch die Einmündung der geplanten Anschlussrampe unterbrochen. Die Längsleitung wird unter der Einmündung fortgeführt.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, die Schächte sowie die Leitungen werden Bestandteile der B 299.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****364 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**R e g e l u n g s v e r z e i c h n i s**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Noch 364	Bau-km (B 299) 4+200 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 4+875 (rechts)	Entwässerungs- mulde und Entwäs- serungsleitung  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde, der Einlaufschächte sowie der Längsleitung (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßen- baulastträger der B 299.  Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****365 Entwässerung Gelände (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
365	Bau-km (B 299) 4+450 (links)  bis  Bau-km (B 299) 4+660 (links)	Entwässerungs- mulde  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des, aus dem umliegenden Gelände anfallenden Oberflächenwassers wird an der Oberseite der westlichen Einschnitts-böschung der geplanten B 299 eine Entwässerungsmulde angelegt. Bei Bau-km (B 299) 4+450 links ist die Mulde an eine weiterführende Entwässerungsmulde (RvNr. 363) angeschlossen. Das gesammelte Oberflächenwasser, das aufgrund eines Hochpunkts in der Mulde in die entgegengesetzte Richtung geleitet wird, wird bei Bau-km (B 299) 4+642 links durch einen Muldeneinlaufschacht gefasst und über eine Leitung der neu geplanten Längsleitung (RvNr. 363) westlich der B 299 zugeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, die Schächte sowie die Leitungen werden Bestandteile der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde, des Einlaufschachts sowie der Leitung (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****366 Entwässerung freie Strecke (öFW) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
366	Bau-km (B 299) 4+670 (links)  bis  Bau-km (B 299) 4+841 (links)	Entwässerungs- mulde  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Weih- michl (E+U)	<p>Zur Aufnahme des aus dem umliegenden Gelände anfallenden Oberflächenwassers wird an der Rückseite eines zu verlegenden öFW (RvNr. 138) eine Entwässerungsmulde angelegt. Das gesammelte Oberflächenwasser wird am Tiefpunkt der Mulde bei Bau-km (B 299) 4+765 links durch einen Muldeneinlaufschacht gefasst und über eine Leitung der neu geplanten Längsleitung (RvNr. 363) westlich der B 299 zugeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, die Schächte sowie die Leitungen werden Bestandteile des öFW.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde, des Einlaufschachts sowie der Leitung (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Längsleitung der B 299 obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****367 Entwässerung Gelände (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
367	Bau-km (B 299) 4+760 (links)  bis  Bau-km (B 299) 4+890 (links)	Entwässerungs- mulde  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des, aus dem umliegenden Gelände anfallenden Oberflächenwassers wird an der Oberseite der westlichen Einschnitts-böschung der geplanten B 299 eine Entwässerungsmulde angelegt. Das gesammelte Oberflächenwasser wird bei Bau-km (B 299) 4+878 links durch einen Muldeneinlaufschacht gefasst und über eine Leitung der neu geplanten Längsleitung (RvNr. 363) westlich der B 299 zugeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, die Schächte sowie die Leitungen werden Bestandteile der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde, des Einlaufschachts sowie der Leitung (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****368 Entwässerung freie Strecke (GVS) (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
368	Bau-km (B 299) 4+826 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 4+880 (rechts)	Entwässerungs- mulde  Anpassung	a) Bundesrepublik Deutschland (E+U) b) Gemeinde Weih- michl (E+U)	<p>Aufgrund der Neuanlage einer Linksabbiege- spur im Bereich der, zukünftig zur GVS abge- stuften B 299 alt (RvNr. 100f), wird eine, südlich der bestehenden Bundesstraße verlaufende Ent- wässerungsmulde von der Maßnahme berührt und muss verlegt werden. Das in ihr gesammelte Oberflächenwasser wird bei Bau-km (B 299) 4+878 (rechts) in einem Muldeneinlaufschacht gefasst und mit einer weiterführenden Längslei- tung (RvNr. 369) abgeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, die Schächte sowie die Leitungen werden Bestandteile der zukünftigen GVS.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Ver- hältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde bis zum Muldeneinlaufschacht obliegt dem zukünftigen Straßenbaulastträger der GVS.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****369 Entwässerung freie Strecke (B 299) (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
369	Bau-km (B 299) 4+880 (rechts)  (Bereich Knoten Halshorn)	Entwässerungslei- tung DN 300  Neuanlage	a) - b) Gemeinde Weih- michl (E+U)	<p>Das in einer, südlich der zukünftig zur GVS abgestuften Bundesstraße (RvNr. 100f) verlaufenden Entwässerungsmulde (RvNr. 368) gesammelte Oberflächenwasser wird bei Bau-km 4+878 rechts in einem Muldeneinlaufschacht gefasst und mit einer Entwässerungsleitung unter der neuen Einmündung des Anschlussastes hindurchgeführt. Bei Bau-km (B 299) 4+926 rechts schließt sie an einem Muldeneinlaufschacht an.</p> <p>Die Entwässerungsleitung wird Bestandteil der zukünftigen GVS.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsleitung bis zum Muldeneinlaufschacht obliegt dem Straßenbaulastträger der GVS.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****370 Entwässerung freie Strecke (Anschlussast) Neuanlage**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
370	Bau-km (B 299) 4+880 (rechts)  (Bereich Knoten Halshorn)	Entwässerungs- mulde und Durch- lässe DN 300  Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Zur Aufnahme des nicht versickerten, anfallenden Oberflächenwassers wird beidseitig des geplanten Anschlussastes (100e) eine Entwässerungsmulde angelegt. Die beiden Mulden werden an Entwässerungsmulden der bestehenden Bundesstraße B 299 bzw. der zukünftig zur GVS abgestuften Bundesstraße (100f) angeschlossen.</p> <p>Im Anschlussbereich des zu verlegenden öFWs (RvNr. 139) wird das gesammelte Oberflächenwasser über zwei Durchlässe DN 300 weitergeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsmulden sowie die Durchlässe werden Bestandteile der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****371 Regenrückhalte- und Absetzbecken**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
371	Bau-km (B 299) 4+880 (rechts)  (Bereich Knoten Halshorn)	Regenrückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssig- keitsabscheider  Neuanlage	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland  (E+U)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 4+900 ein Regenrückhalte- (RRB 6) und Absetzbecken (ASB 3) mit Leichtflüssigkeitsabscheider nördlich der neuen B 299 angelegt. Das Becken erhält einen 4 m breiten unbefestigten Umfahrungsweg (nicht öffentlich zugänglich).</p> <p>Der gedrosselte Ablauf aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt über einen Rohrdurchlass DN 400 in eine geplante Längsleitung (RvNr. 372). Der Durchlass quert einen zu verlegenden öFW (RvNr. 139) bei Bau-km (B 299) 4+970 rechts. Hinsichtlich der Querrung des öFWs ist mit dem Straßenbaulastträger des öFWs eine entsprechende Vereinbarung bzgl. der Grundstücksnutzung abzuschließen.</p> <p>Das Regenrückhalte- und das Absetzbecken werden Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung aller Anlagen bis zur Einleitung in die Längsleitung, einschließlich der Ablaufdrossel obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>



**Ausbau B 299 – OU Wehmichl****372 Durchlass und Längsleitung (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
372	Bau-km (B 299) 4+880 (rechts)  (Bereich Knoten Halshorn)	Durchlass DN 500  Entwässerungslei- tung DN 300  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Das in einer geplanten Längsleitung (RvNr. 369) gesammelte Oberflächenwasser wird bei Bau-km (B 299) 4+931 rechts über einen neu anzulegenden Durchlass unter der bestehenden B 299 hindurchgeführt und an einen Schacht angeschlossen. Die Weiterleitung zur Pfettrach erfolgt über eine Entwässerungsleitung, welche bei Bau-km (B 299) 4+943 rechts die bestehende Bahnlinie Landshut-Neuhausen kreuzt, unterirdisch auf dem Flurstück 1424, Gmkg. Wehmichl bis zur Pfettrach verläuft und bei Bau-km (B 299) 4+964 rechts offen in die Pfettrach ausläuft.</p> <p>Hinsichtlich der Querung der Bahnlinie Landshut - Neuhausen ist mit dem Baulastträger der Bahnlinie eine entsprechende Vereinbarung bzgl. der Grundstücksnutzung abzuschließen. Hinsichtlich der Nutzung des Flurstücks 1424, Gmkg. Wehmichl, ist mit dem Grundstückseigentümer des Flurstücks eine entsprechende Vereinbarung bzgl. der Grundstücksnutzung abzuschließen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung aller Anlagen bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299. Diesem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****373 Durchlass (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
339	Bau-km (Rampe) 0+490	Durchlass DN 400  Neuanlage	a) - b) Gemeinde Furth (E+U))	<p>Das Oberflächenwasser, das in einer am nördlichen Böschungsfuß des neuen öFW verlaufenden Entwässerungsmulde (RvNr. 341) gesammelt wird, wird über einen neu anzulegenden Durchlass unter der Böschung zur neuen Entwässerungsmulde (vgl. RvNr. 341) hindurchgeführt. Der Durchlass schließt an eine weiterführende Entwässerungsleitung an.</p> <p>Der Durchlass wird Bestandteil des öFW.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****400 Fernmeldekabel (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1 bis 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
400	Bau-km (B 299) 0+000 rechts  bis Bau-km (St 2049) 0+413 links	Fernmeldekabel  Anpassung	a) und b)  Deutsche Telekom AG	<p>Ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG verläuft aus Richtung Landshut kommend im Bereich der bestehenden B 299 bis zum Kreisverkehr südlich bei Arth. Von dort aus verläuft die Leitungstrasse parallel an der Südseite der bestehenden St 2049 in Richtung Furth.</p> <p>Durch die Neuanlage der B 299 (RvNr. 100), den damit verbundenen Maßnahmen entlang der bestehenden St 2049 (RvNr. 106a), die Neuanlage von Lärmschutzwänden (RvNr. 208, 211, 212), die Neuanlage eines Regenrückhalte- und eines Absetzbeckens (RvNr. 319), die Neuanlage des Knotens Arth-Nord (RvNr. 100c) sowie die Neuanlage einer GVS (RvNr. 113) wird das Fernmeldekabel von der Maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Leitungsträger den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**401 Fernmeldekabel (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
401	Bau-km (B 299) 0+427 links  bis  Bau-km (B 299) 0+525 links	Fernmeldekabel  Anpassung	a) und b)  Deutsche Telekom AG	<p>Ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG verläuft aus Richtung Landshut kommend parallel an der Westseite der bestehenden B 299 und wird bei Bau-km (B 299) 0+525 links in eine weiterführende Leitungstrasse (RvNr. 400) integriert.</p> <p>Durch die Neuanlage der B 299 (RvNr. 100), die Anpassung eines bestehenden Geh- und Radwegs (RvNr. 102) sowie die Neuanlage des Knotens Arth-Süd (RvNr. 100a) wird das Fernmeldekabel von der Maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Leitungsträger den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****402 Fernmeldekabel (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
402	Bau-km (B 299) 0+500 links	Fernmeldekabel  Anpassung	a) und b)  Deutsche Telekom AG	<p>Ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG verläuft aus Richtung Linden kommend parallel an der Südseite der GVS nach Linden und wird bei Bau-km (B 299) 0+500 links in eine weiterführende Leitungstrasse (RvNr. 400) integriert.</p> <p>Durch die Anpassung der GVS Linden (RvNr. 103), die Anpassung eines bestehenden Geh- und Radwegs (RvNr. 102) sowie die Neuanlage des Knotens Arth-Süd (RvNr. 100a) wird das Fernmeldekabel von der Maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Leitungsträger den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**403 Stromkabel (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
403	Bau-km (B 299) 0+500 links	Stromkabel  Anpassung	a) und b)  Gemeinde Furth	<p>Ein Stromkabel der Gemeinde Furth, welches der Straßenbeleuchtung dient, verläuft aus Richtung Linden kommend parallel an der Südseite der GVS nach Linden und endet bei Bau-km (B 299) 0+500 links.</p> <p>Durch die Anpassung der GVS Linden (RvNr. 103), die Anpassung eines bestehenden Geh- und Radwegs (RvNr. 102) sowie die Neuanlage des Knotens Arth-Süd (RvNr. 100a) wird das Stromkabel von der Maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Spartenträger den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Furth.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****404 Mittelspannungskabel (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
404	Bau-km (B 299) 0+516 links  bis  Bau-km (B 299) 0+564 rechts	Mittelspannungs- kabel  Anpassung	a) und b) Bayernwerk AG	<p>Ein Mittelspannungskabel der Bayernwerk AG, verläuft aus Richtung Linden kommend parallel an der Nordseite der GVS nach Linden und weiter an der Westseite der bestehenden B 299 in Richtung Arth.</p> <p>Durch die Anpassung der GVS Linden (RvNr. 103), die Neuanlage des Knotens Arth-Süd (RvNr. 100a), die Neuanlage der B 299 (RvNr. 100) sowie die Neuanlage einer Bushaltestelle (RvNr. 202) wird das Mittelspannungskabel von der Maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Sparten Träger den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****405 Fernmeldekabel (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
405	Bau-km (B 299) 0+643 links  bis  Bau-km (B 299) 0+700 rechts	Fernmeldekabel  Anpassung	a) und b)  Deutsche Telekom AG	<p>Ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG verläuft aus Richtung Arth kommend parallel entlang des Lippbachs in Richtung Linden.</p> <p>Durch die Verlegung des Lippbachs (RvNr. 500) sowie die Neuanlage der B 299 (RvNr. 100) wird das Fernmeldekabel von der Maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Leitungsträger den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****406 Wasserversorgungsleitung (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
406	Bau-km (B 299) 0+731 links  bis  Bau-km (B 299) 0+754 rechts          Bau-km (B 299) 0+773 rechts	Wasserversorgungsleitung DN 250  Anpassung	a) und b) Zweckverband Pfettrach-Gruppe als Versorgungsunternehmen	<p>Eine Wasserversorgungsleitung des Zweckverbands Pfettrach-Gruppe verläuft aus Richtung Linden kommend nach Norden und kreuzt westlich des Kreisverkehrs die bestehende St 2049.</p> <p>Durch die Neuanlage der B 299 (RvNr. 100), den damit verbundenen Maßnahmen entlang der bestehenden St 2049 (RvNr. 106a) sowie die Neuanlage eines öFW (RvNr. 107) wird die Wasserversorgungsleitung von der Maßnahme berührt.</p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Zweckverband ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag / Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Zweckverband Pfettrach-Gruppe.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**407 Wasserversorgungsleitung (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**

Siehe Unterlage 5/1

Lfd.-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
407	<del>Bau-km (B-299) 0+758 rechts  bis  Bau-km (B-299) 0+784 rechts</del>	<del>Wasserversorgungsleitung  Anpassung</del>	<del>a) und b) Zweckverband Pfettrach-Gruppe als Versorgungsunternehmen</del>	<del>Eine Wasserversorgungsleitung des Zweckverbands Pfettrach-Gruppe verläuft als Ringleitung um einen Wasserversorgungspunkt nördlich der St 2049.  Durch die geplanten Maßnahmen entlang der bestehenden St 2049 (RvNr. 106a) wird die Wasserversorgungsleitung von der Maßnahme berührt.  Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Zweckverband ausgeführt.  Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag / Sondernutzungsrecht.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Zweckverband Pfettrach-Gruppe.</del>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****408 — Schmutzwasserleitung (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Sicht Unterlage 5/1

Lfd.-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
408	<del>Bau-km (B-299) 0+808 rechts</del>  bis  <del>Bau-km (B-299) 1+260 rechts</del>	<del>Schmutzwasser-</del> <del>leitung</del>  <del>Anpassung</del>	<del>a) und b)</del> <del>Gemeinde Furth</del>	<del>Eine Schmutzwasserleitung der Gemeinde Furth verläuft vom Kreisverkehr kommend im Bereich der bestehenden St 2049 in Richtung Furth.</del>  <del>Durch die geplanten Maßnahmen entlang der bestehenden St 2049 (RvNr. 106a) wird die Schmutzwasserleitung von der Maßnahme berührt.</del>  <del>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Leitungsträger den neuen Verhältnissen angepasst.</del>  <del>Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.</del>  <del>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Furth.</del>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****409 Fernmeldekabel (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1 bis 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
409	Bau-km (B 299) 0+826 930 rechts  bis Bau-km (St 2049) 0+413 links	Fernmeldekabel  Anpassung	a) und b)  Deutsche Telekom AG	<p>Ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG verläuft aus Richtung Weihmichl kommend westlich der bestehenden B 299 bis zum Kreisverkehr südlich bei Arth. Dort kreuzt das Kabel die St 2049 und verläuft weiter parallel an der Südseite der St 2049 in Richtung Furth.</p> <p>Durch die Neuanlage der B 299 (RvNr. 100), den damit verbundenen Maßnahmen entlang der bestehenden St 2049 (RvNr. 106a), die Neuanlage von Lärmschutzwänden (RvNr. 208, 211, 212, 224), die Neuanlage eines Regenrückhalte- und eines Absetzbeckens (RvNr. 319), die Neuanlage des Knotens Arth-Nord (RvNr. 100c) sowie die Neuanlage einer GVS (RvNr. 113) wird das Fernmeldekabel von der Maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Leitungsträger den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**410 — Niederspannungskabel (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**

**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**

Siehe Unterlage 5/1

Lfd.-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
410	<p>Bau-km (B 299) 0+895 rechts</p> <p>bis</p> <p>Bau-km (B 299) 0+912 rechts</p>	<p>Niederspannungs- kabel</p> <p>Anpassung</p>	<p>a) und b) Bayernwerk AG</p>	<p>Ein Niederspannungskabel der Bayernwerk AG, verläuft aus Richtung Arth kommend parallel an der Nordseite der St 2049, kreuzt im Bereich des Bahnübergangs die St 2049 und endet an der Versorgungseinheit für den bestehenden Bahnübergang.</p> <p>Durch die geplanten Maßnahmen entlang der bestehenden St 2049 (RvNr. 106a) sowie die Neuanlage von Lärmschutzwänden (RvNr. 211) wird das Niederspannungskabel von der Maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Spartenträger den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag / Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****411 Fernmeldekabel (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2 und 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
411	Bau-km (B 299) 1+201 rechts  bis  Bau-km (St 2049) 0+413 links	Fernmeldekabel  Anpassung	a) und b)  Deutsche Telekom AG	<p>Ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG verläuft, beginnend am Ortsende von Arth, parallel an der Südseite der St 2049 in Richtung Furth.</p> <p>Durch die Neuanlage der B 299 (RvNr. 100), den damit verbundenen Maßnahmen entlang der bestehenden St 2049 (RvNr. 106a), die Neuanlage von Lärmschutzwänden (RvNr. 208, 211, 212), die Neuanlage eines Regenrückhalte- und eines Absetzbeckens (RvNr. 319), die Neuanlage des Knotens Arth-Nord (RvNr. 100c) sowie die Neuanlage einer GVS (RvNr. 113) wird das Fernmeldekabel von der Maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Leitungsträger den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****412 Mittelspannungsfreileitung (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
412	Bau-km (B 299) 2+391 links  bis  Bau-km (B 299) 2+406 rechts	Mittelspannungs- freileitung  Anpassung	a) und b) Bayernwerk AG	<p>Eine Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk AG verläuft in Nord-Südrichtung in Höhe Kindsmühle.</p> <p>Durch die Neuanlage der B 299 (RvNr. 100), die Neuanlage des Knotens Furth (RvNr. 100d), die Anpassung eines öFW (RvNr. 118) sowie die Neuanlage einer GVS (RvNr. 113) wird die Freileitungstrasse von der Maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Spartenträger den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****413 Fernmeldekabel (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
413	Bau-km (B 299) 2+532 links  bis  Bau-km (B 299) 2+648 rechts  Bau-km (B 299) 3+036 rechts  bis  Bau-km (B 299) 3+103 rechts	Fernmeldekabel  Anpassung	a) und b)  Deutsche Telekom AG	<p>Ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG verläuft, vom Weiler Kindsmühle kommend, entlang des öFW nach Kindsmühle, kreuzt die St 2049 und verläuft weiter entlang der bestehenden GVS nach Mitterhaid in Richtung des Weilers Mitterhaid.</p> <p>Durch die Neuanlage der B 299 (RvNr. 100), die Neuanlage des Knotens Furth (RvNr. 100d), die Neuanlage einer GVS (RvNr. 113) sowie die Anpassung eines öFW (RvNr. 122) und einer GVS (RvNr. 125) wird das Fernmeldekabel von der Maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Leitungsträger den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****414 Wasserversorgungsleitung (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
414	Bau-km (B 299) 2+540 links  bis  Bau-km (B 299) 2+602 rechts	Wasserversorgungsleitung DN 250  Anpassung	a) und b) Zweckverband Pfettrach-Gruppe als Versorgungsunternehmen	<p>Eine Wasserversorgungsleitung des Zweckverbands Pfettrach-Gruppe verläuft, von einem Pumpwerk östlich der neuen B 299 kommend in Richtung Süden, kreuzt die St 2049 und verläuft dann in Richtung des Weilers Kindsmühle.</p> <p>Durch die Neuanlage der B 299 (RvNr. 100), die Neuanlage des Knotens Furth (RvNr. 100d), die Neuanlage einer GVS (RvNr. 113) sowie die Neuanlage eines öFW (RvNr. 119) wird die Wasserversorgungsleitung von der Maßnahme berührt.</p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Zweckverband ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag / Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Zweckverband Pfettrach-Gruppe.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****415 Wasserversorgungsleitung (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
415	Bau-km (B 299) 2+544 links  bis  Bau-km (B 299) 2+595 rechts	Wasserversorgungsleitung DN 250  Anpassung	a) und b)  Zweckverband Pfettrach-Gruppe als Versorgungsunternehmen	<p>Eine Wasserversorgungsleitung des Zweckverbandes Pfettrach-Gruppe verläuft, von einem Pumpwerk östlich der neuen B 299 kommend in Richtung Süden, kreuzt die St 2049 und verläuft dann in Richtung des Weilers Kindsmühle.</p> <p>Durch die Neuanlage der B 299 (RvNr. 100), die Neuanlage des Knotens Furth (RvNr. 100d), die Neuanlage einer GVS (RvNr. 113) sowie die Neuanlage eines öFW (RvNr. 119) wird die Wasserversorgungsleitung von der Maßnahme berührt.</p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Zweckverband ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag / Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Zweckverband Pfettrach-Gruppe.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****416 Fernmeldekabel (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
416	Bau-km (B 299) 2+551 links	Fernmeldekabel Anpassung	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Im bestehenden Kreuzungsbereich der St 2049, des öFW nach Kindsmühle sowie einer GVS nach Mitterhaid verlaufen mehrere kurze Fernmeldeleitungen.</p> <p>Durch den Rückbau sowie der Anpassungen der bestehenden Wege und Straßen in diesem Bereich werden diese Fernmeldekabel von der Maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Leitungsträger den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**417 Ferngasleitung (Anpassung Verlegung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
417	<p>Bau-km (B 299) 2+663 links</p> <p>bis</p> <p><del>Bau-km (B 299)</del> <del>2+713 links</del></p> <p><del>Bau km (B 299)</del> <del>2+897 links</del></p> <p>bis</p> <p>Bau-km (B 299) 3+063 rechts</p>	<p>Ferngasleitung DN 800</p> <p><del>Anpassung-Verlegung</del></p>	<p>a) und b)</p> <p>Open Grid Europe GmbH, Essen</p>	<p>Im Planungsbereich verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH.</p> <p>Durch die Neuanlage der B 299 (RvNr. 100), die Neuanlage des Knotens Furth (RvNr. 100d), die Verlegung der St 2049 (RvNr. 106b) sowie weiterer Anpassungen von nachgeordneten Straßen und Wegen wird die Ferngasleitung von der Maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Leitungsträger aufgrund der neuen Verhältnisse <del>angepasst bzw. gesichert.</del> verlegt.</p> <p>Straßenbaulastträger und Eigentümer der Ferngasleitung legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Open Grid Europe GmbH, Essen.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**418 — Fernmeldekabel (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**

Siehe Unterlage 5/3

Lfd.-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
418	<p><del>Bau-km (B-299) 2+773 links</del></p> <p>bis</p> <p><del>Bau-km (B-299) 2+826 links</del></p>	<p><del>Fernmeldekabel</del></p> <p><del>Anpassung</del></p>	<p><del>a) und b)</del></p> <p><del>Deutsche Telekom AG</del></p>	<p><del>Im Bereich des Ortsteils Rannertshofen verläuft ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG.</del></p> <p><del>Durch die Verlegung der St 2049 (RvNr. 106b) sowie die Neuanlage einer GVS (RvNr. 113) wird die Fernmeldeleitung von der Maßnahme berührt.</del></p> <p><del>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Leitungsträger den neuen Verhältnissen angepasst.</del></p> <p><del>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</del></p> <p><del>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.</del></p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****419 Niederspannungskabel (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
419	Bau-km (B 299) 3+396 rechts  bis  Bau-km (B 299) 3+441 links	Niederspannungs- kabel  Anpassung	a) und b) Bayernwerk AG	<p>Ein Niederspannungskabel der Bayernwerk AG verläuft aus Richtung des Weilers Vorderhaid kommend in Richtung Weihmichl.</p> <p>Durch die Neuanlage der B 299 (RvNr. 100) sowie die Neuanlage zweier öFW's (RvNr. 128 und 129) wird das Niederspannungskabel von der Maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Spartenträger den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag / Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****420 Niederspannungskabel (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
420	Bau-km (B 299) 3+550 links  bis  Bau-km (B 299) 3+614 rechts	Niederspannungs- kabel  Anpassung	a) und b) Bayernwerk AG	<p>Ein Niederspannungskabel der Bayernwerk AG verläuft aus Richtung des Weilers Vorderhaid kommend in Richtung Weihmichl.</p> <p>Durch die Neuanlage der B 299 (RvNr. 100) sowie die Neuanlage zweier öFW's (RvNr. 128 und 129) wird das Niederspannungskabel von der Maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Spartenträger den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag / Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****421 Wasserversorgungsleitung (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3 und 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
421	Bau-km (B 299) 3+550 links  bis  Bau-km (B 299) 3+595 rechts	Wasserversorgungsleitung DN 80  Anpassung	a) und b)  Zweckverband Pfettrach-Gruppe als Versorgungsunternehmen	<p>Eine Wasserversorgungsleitung des Zweckverbands Pfettrach-Gruppe verläuft aus Richtung des Weilers Vorderhaid kommend in Richtung Weihmichl.</p> <p>Durch die Neuanlage der B 299 (RvNr. 100) sowie die Neuanlage zweier öFWs (RvNr. 128 und 129) wird die Wasserversorgungsleitung von der Maßnahme berührt.</p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Zweckverband ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag / Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Zweckverband Pfettrach-Gruppe.</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****422 Wasserversorgungsleitung (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3 und 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
422	Bau-km (B 299) 3+792 rechts  bis  Bau-km (B 299) 3+870 links	Wasserversorgungsleitung DN 150  Anpassung	a) und b)  Zweckverband Pfettrach-Gruppe als Versorgungsunternehmen	<p>Eine Wasserversorgungsleitung des Zweckverbands Pfettrach-Gruppe verläuft entlang der bestehenden GVS nach Mitterhaid in Richtung Mitterhaid.</p> <p>Durch die Neuanlage der B 299 (RvNr. 100) sowie den damit verbundenen Rückbau der GVS Mitterhaid (RvNr. 133) in diesem Bereich wird die Wasserversorgungsleitung von der Maßnahme berührt.</p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Zweckverband ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag / Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Zweckverband Pfettrach-Gruppe.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****423 Wasserversorgungsleitung (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**

Siehe Unterlage 5/3 und 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
423	Bau-km (B 299) 3+806 rechts  bis  Bau-km (B 299) 3+864 links	Wasserversorgungsleitung DN 150  Anpassung	a) und b)  Zweckverband Pfettrach-Gruppe als Versorgungsunternehmen	<p>Eine Wasserversorgungsleitung des Zweckverbandes Pfettrach-Gruppe verläuft entlang der bestehenden GVS nach Mitterhaid in Richtung Mitterhaid.</p> <p>Durch die Neuanlage der B 299 (RvNr. 100) sowie den damit verbundenen Rückbau der GVS Mitterhaid (RvNr. 133) in diesem Bereich wird die Wasserversorgungsleitung von der Maßnahme berührt.</p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Zweckverband ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag / Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Zweckverband Pfettrach-Gruppe.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****424 Fernmeldekabel (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3 und 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
424	Bau-km (B 299) 3+843 rechts  bis  Bau-km (B 299) 3+883 links	Fernmeldekabel  Anpassung	a) und b)  Deutsche Telekom AG	<p>Nördlich der bestehenden GVS Mitterhaid verläuft, ausgehend von der Kreisstraße LA 24, ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG und endet bei einem Einzelgebäude nördlich der geplanten Trasse der B 299 (Bau-km (B 299) 3+700 rechts).</p> <p>Durch die Neuanlage der B 299 (RvNr. 100) sowie die Verlegung einer GVS (RvNr. 132) wird die Fernmeldeleitung von der Maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Leitungsträger den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****425 Fernmeldekabel (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
425	Bau-km (B 299) 4+880 rechts  (Bereich bestehende B 299)	Fernmeldekabel  Anpassung	a) und b)  Deutsche Telekom AG	<p>Von Neuhausen kommend in Richtung Weihmichl bzw. Oberndorf verläuft im Bereich der bestehenden B 299 ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Durch die Neuanlage des Knotens Halshorn (RvNr. 100e) und den damit verbundenen Maßnahmen im Zuge der bestehenden B 299 wird das Fernmeldekabel von der Maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Leitungsträger den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****426 Fernmeldekabel (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
426	Bau-km (B 299) 4+880 rechts  (Bereich bestehende B 299)	Fernmeldekabel  Anpassung	a) und b)  Deutsche Telekom AG	<p>Von Neuhausen kommend in Richtung Weihmichl verläuft im Bereich der bestehenden B 299 ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Durch die Neuanlage des Knotens Halshorn (RvNr. 100e) und den damit verbundenen Maßnahmen im Zuge der bestehenden B 299 wird das Fernmeldekabel von der Maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Leitungsträger den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****427 Wasserversorgungsleitung (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
427	Bau-km (B 299) 4+880 rechts  (Bereich bestehende B 299)	Wasserversorgungsleitung DN 250  Anpassung	a) und b) Zweckverband Pfettrach-Gruppe als Versorgungsunternehmen	<p>Im Bereich der bestehenden B 299 nördlich des Bahnübergangs bei Weihmichl verläuft eine Wasserversorgungsleitung des Zweckverbands Pfettrach-Gruppe.</p> <p>Durch die Neuanlage des Knotens Halshorn (RvNr. 100e) und den damit verbundenen Maßnahmen im Zuge der bestehenden B 299 wird die Wasserversorgungsleitung von der Maßnahme berührt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag / Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Zweckverband Pfettrach-Gruppe.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****500 Gewässer (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
500	Bau-km (B 299) 0+645 (links)  bis  Bau-km (B 299) 0+700 (rechts)	Gewässer  Anpassung	a) und b)  Gemeinde Furth  (E+U)	<p>Aufgrund der Neuanlage der Ortsumgebung Weihmichl-Arth im Zuge der B 299 wird von Bau-km (B 299) 0+645 links bis Bau-km (B 299) 0+700 rechts der Lippbach, ein Gewässer 3.Ordnung, durch die Baumaßnahme berührt und muss verlegt werden. Die Gestaltung ergibt sich aus den Planunterlagen.</p> <p>Die Verlegung erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und dem Fischereiberechtigten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers sowie der Uferbereiche obliegt der Gemeinde Furth.</p> <p>Bzgl. der Unterhaltung der eingezogenen und zu Grünflächen rekultivierten Abschnitte des Gewässers siehe RvNr. 600 ff. sowie Unterlage 9.2.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****501 Gewässer (Rückbau)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
501	Bau-km (B 299) 0+765 (links)  bis Bau-km (B 299) 0+835 (links)	Gewässer  Rückbau	a) Eigentümer Fl.-Nr. 76, Gmkg. Arth (E+U)  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Aufgrund der Neuanlage der Ortsumgebung Weihmichl-Arth im Zuge der B 299 wird von Bau-km (B 299) 0+765 links bis Bau-km (B 299) 0+835 links eine Teichanlage (6 Erdbecken) durch die Baumaßnahme berührt und muss rückgebaut werden.</p> <p>Der ersatzlose Rückbau erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Eigentümer.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Im Sonstigen gilt Entschädigungsrecht.</p> <p>Bzgl. der Unterhaltung der eingezogenen und zu Grünflächen rekultivierten Bereiche der Teichanlagen siehe RvNr. 600 ff. sowie Unterlage 9.2.</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****502 Gewässer (Anpassung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
502	Bau-km (B 299) 0+800 (links)  bis  Bau-km (B 299) 0+865 (rechts)	Gewässer  Anpassung	a) und b)  Gemeinde Furth (E+U)	<p>Aufgrund der Neuanlage der Ortsumgebung Weihmichl-Arth im Zuge der B 299 wird von Bau-km (B 299) 0+800 links bis Bau-km (B 299) 0+865 rechts die Pfettrach, ein Gewässer 3. Ordnung, durch die Baumaßnahme berührt und muss verlegt werden. Die Gestaltung ergibt sich aus den Planunterlagen.</p> <p>Die Verlegung erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und dem Fischereiberechtigten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers sowie der Uferbereiche obliegt der Gemeinde Furth.</p> <p>Bzgl. der Unterhaltung der eingezogenen und zu Grünflächen rekultivierten Abschnitte des Gewässers siehe RvNr. 600 ff. sowie Unterlage 9.2.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****600 Ausgleichsmaßnahme 1.1 W/A (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/5

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
600	Fl.-Nr. 731, Gmkg. Weng  (Knapp 30 km östlich von Weihmichl, nördlich des Isartals. Ca. 1 km nordöstlich von Weng (in räumlichem Zusammenhang mit Maßnahme 4.1 A)	Ausgleichsmaßnahme 1.1 W/A  Neuanlage	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 731, Gmkg. Weng wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet, in dem ein standortgerechter Laubmischwald aufgeforstet wird; gleichzeitig wird damit der walddrechtliche Ausgleich erbracht.</p> <p>Die entsprechende Fläche wurde bereits im Vorfeld durch das Staatliche Bauamt Landshut erworben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****601 Ausgleichsmaßnahme 1.2 A (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/6

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
601	Für die Maßnahme ist eine Gebietskulisse ausgewiesen die verbesserungswürdige Wälder einbezieht, und für die ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem Further Holz angenommen werden kann.	Ausgleichsmaßnahme 1.2 A  Neuanlage	a) Grundstückseigentümer innerhalb der Gebietskulisse  b) Grundstückseigentümer innerhalb der Gebietskulisse; Bundesrepublik Deutschland (beim Erwerb von Flächen)	<p>Innerhalb der ausgewiesenen Gebietskulisse werden Waldflächen ausgewählt (insgesamt 3 ha), um sie zu standortgerechten, strukturreichen Laubmischwäldern umzubauen.</p> <p>In Abhängigkeit von den künftigen Eigentumsverhältnissen erfolgt eine dingliche Sicherung, eine schuldrechtliche Sicherung oder eine institutionelle Sicherung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Flächen obliegt dem zukünftigen Eigentümer der Flächen.</p> <p>Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****602 Ausgleichsmaßnahme 2.1 A (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/6

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
602	Für die Maßnahme ist eine Gebietskulisse ausgewiesen, die innerhalb des Further Holzes in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit den durchschnittlichen Waldbereichen steht.	Ausgleichsmaßnahme 2.1 A  Neuanlage	a) Grundstückseigentümer innerhalb der Gebietskulisse  b) Grundstückseigentümer innerhalb der Gebietskulisse; Bundesrepublik Deutschland (beim Erwerb von Flächen)	<p>Innerhalb der ausgewiesenen Gebietskulisse im Bereich des Further Holzes werden Bäume ausgewählt, an denen die Fledermauskästen angebracht werden.</p> <p>In Abhängigkeit von den künftigen Eigentumsverhältnissen erfolgt eine dingliche Sicherung, eine schuldrechtliche Sicherung oder eine institutionelle Sicherung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Flächen obliegt dem zukünftigen Eigentümer der Flächen.</p> <p>Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****603 Ausgleichsmaßnahme 2.2 A (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/6

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
603	Für die Maßnahme ist eine Gebietskulisse mit geeigneten Waldbeständen ausgewiesen.	Ausgleichsmaßnahme 2.2 A  Neuanlage	a) Grundstückseigentümer innerhalb der Gebietskulisse  b) Grundstückseigentümer innerhalb der Gebietskulisse; Bundesrepublik Deutschland (beim Erwerb von Flächen)	<p>Innerhalb der ausgewiesenen Gebietskulisse werden alte und sehr alte Laubbäume ausgewählt, die ohne weitere forstwirtschaftliche Nutzung gesichert werden.</p> <p>In Abhängigkeit von den künftigen Eigentumsverhältnissen erfolgte eine dingliche Sicherung, eine schuldrechtliche Sicherung oder eine institutionelle Sicherung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**604 Ausgleichsmaßnahme 2.3 A (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/6

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
604	Ausgewählte öffentliche Gebäude:  - Gebäude des Staatlichen Bauamts in Weihmichl  - Kläranlage Weihmichl  - Grundschule in Unterneuhäusern  - Kläranlage Unterneuhäusern	Ausgleichsmaßnahme 2.3 A  Neuanlage	a) und b )  Gemeinde Weihmichl und Bundesrepublik Deutschland (E+U)	In den ausgewählten Gebäuden werden in Abhängigkeit von den baulichen Gegebenheiten im Zuge der Ausführungsplanung aus folgenden Optionen Maßnahmen ausgewählt und in Abstimmung mit einem gebietskundigen Fledermausexperten umgesetzt:  - Öffnung von Dachböden  - Schaffung von größeren Spaltenquartieren z.B. durch Anbringen von Tafeln oder Verbretterungen an Wänden unterhalb des Dachvorsprungs  - Aufhängen von Flachkästen  Auch Kombinationen sind möglich.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.  Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****605 Ausgleichsmaßnahme 3.1 A<sub>CEF</sub> (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/5

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
605	Fl.-Nr. 2549/8, Gmkg. Rainertshausen  (Ca. 1,2 km südlich Pfeffenhausen bei Elfing / Zornhof )	Ausgleichsmaßnahme 3.1 A <sub>CEF</sub>  Neuanlage	a) Grundstücks-eigentümer Fl.-Nr. 2549; Bundesrepublik Deutschland  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Auf Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 2549/8, Gmkg. Rainertshausen, das dem Schotterkörper und den Böschungen der ehemaligen Bahnlinie Landshut - Rottenburg a. d. Laaber entspricht, werden Habitate für die Zielart Zauneidechse geschaffen.</p> <p>Die Fläche wurde bereits im Vorfeld durch das Staatliche Bauamt Landshut erworben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****606 Ausgleichsmaßnahme 3.2 A (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
606	Bau-km (B 299) 0+570 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 0+900 (rechts)	Ausgleichsmaß- nahme 3.2 A  Neuanlage	a) Grundstückseigen- tümer Fl.-Nr. 70,72, 74, 75, 76, 79, Gmkg. Arth; Gemeinde Furth; Freistaat Bayern; Bun- desrepublik Deutsch- land  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Auf Teilen der neu anzulegenden Straßenbe- gleitflächen werden Habitate für die Zielart Zauneidechse geschaffen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 299.  Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****607 Ausgleichsmaßnahme 4.1 A (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/5

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
607	Fl.- Nr. 731, 378 u. 358/1, Gmkg. Weng ( Knapp 30 km öst- lich von Weih- michl, nördlich des Isartals ca. 1 km nordöstlich von Weng )	Ausgleichsmaß- nahme 4.1 A  Neuanlage	a) Grundstückseigen- tümer Fl.-Nr. 731, 378 und 358/1, Gmkg. Weng; Bundesrepub- lik Deutschland  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Die Flächen wurden bereits im Vorfeld durch das Staatliche Bauamt Landshut erworben.  Auf der Fl.-Nr. 378 und am Südrand von Fl.- Nr. 731 soll die Grünlandnutzung extensi- viert werden, und auf Fl.-Nr. 358/1 soll der Acker in Extensivgrünland überführt wer- den.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 299.  Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****608 Ausgleichsmaßnahme 4.2 A (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/5

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
608	Fl.-Nr. 57, Gmkg. Weihmichl  (Innerörtlich in Weihmichl)	Ausgleichsmaß- nahme 4.2 A  Neuanlage	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Die Fläche wurde bereits im Vorfeld durch das Staatliche Bauamt Landshut erworben.</p> <p>Das bestehende Grünland soll extensiviert werden (inkl. Ausbringung von Saatgut oder Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen). Außerdem sollen flache Mulden und dauerhaft wasserführende Tümpel als potenzielle Amphibien-Lebensräume geschaffen werden. An geeigneten Abschnitten entlang der Pftetrach sind Uferabflachungen zur Initiierung einer naturnahen Fließgewässerentwicklung vorgesehen. Ferner sollen Ufergehölze, kleinflächige Auengebüsche und einige wenige auetypische Einzelbäume gepflanzt werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 299.</p> <p>Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****609 Ausgleichsmaßnahme 4.3 A (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
609	Bau-km (B 299) 0+650 (links)  bis  Bau-km (B 299) 0+840 (links)	Ausgleichsmaß- nahme 4.3 A  Neuanlage	a) Grundstückseigen- tümer Fl.-Nr. 74, 75, 76, Gmkg. Arth; Ge- meinde Furth  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Auf den neu anzulegenden Straßenbegleitflä- chen werden im Umfeld der Fließgewässer Ufersäume und feuchte Hochstaudenfluren entwickelt. Das Grünland wird extensiviert (inkl. Ausbringung von Saatgut oder Heu- drusch aus geeigneten Spenderflächen); au- ßerdem erfolgen Geländemodellierungen mit geringfügigem Bodenabtrag zur Entwick- lung einer artenreichen Feucht-/Nasswiese; an den Gewässerufeln werden Begleitge- hölze gepflanzt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 299.</p> <p>Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****610 Ausgleichsmaßnahme 4.4 A (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/5

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
610	Fl.-Nr. 422 und 422/1, Gmkg. Oberlauterbach  ( Ca. 13 km nord- westlich von Weih- michl, im Südwest- ten von Oberlauter- bach )	Ausgleichsmaß- nahme 4.4 A  Neuanlage	a) Grundstückseigen- tümer Fl.-Nr. 422 und 422/1, Gmkg. Ober- lauterbach; Freistaat Bayern  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Auf der Fläche wird der Acker in Extensiv- grünland überführt; auf einer Teilfläche ne- ben einer Hecke soll durch eigendynamische Entwicklung ein Feldgehölz entstehen und am Südostrand wird eine Strauchhecke ange- legt.</p> <p>Die Flächen wurden bereits im Vorfeld durch das Staatliche Bauamt Landshut erworben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 299.</p> <p>Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****611 Ausgleichsmaßnahme 5 A<sub>CEF</sub> (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/6

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
611	Für die Maßnahme ist eine Gebietskulisse mit geeigneten Ackerlagen im Umfeld von Furth und Weihmichl ausgewiesen	Ausgleichsmaßnahme 5 A <sub>CEF</sub>  Neuanlage	a) und b)  Grundstückseigentümer der landwirtschaftlichen Flächen	<p>In geeigneten Ackerlagen innerhalb der Gebietskulisse werden Maßnahmen aus folgenden Optionen ausgewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von 10 „Lerchenfenstern“ und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen</li> <li>- Insgesamt mind. 0,5 ha Blühflächen oder Blühstreifen oder Ackerbrache</li> <li>- angepasste Ackerbewirtschaftung: Getreideansaat mit doppeltem Saatreihenabstand, kein Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz etc.</li> </ul> <p>Auch Kombinationen und wechselnde Flächen sind möglich.</p> <p>Für die dauerhafte Sicherung der Maßnahme erfolgt eine institutionelle Sicherung über z.B. Stiftungen, Landgesellschaften, Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****612 Gestaltungsmaßnahme 6.1 G (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/1 bis 9.2/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
612	Bau-km (B 299) 0+660 (links) bis 0+880 (links)  1+160 (links) bis 2+400 (links)  1+985 (rechts) bis 2+130 (rechts)  2+870 (links) bis 3+080 (links)  3+230 (rechts) bis 3+800 (rechts)  4+455 (rechts) bis 4+880 (rechts)	Gestaltungsmaß- nahme 6.1 G  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Anlage magerer Standorte mit Magerrasen- ansaat an Böschungen des neuen Straßen- körpers sowie weitere Straßenbegleitflächen (vorwiegend in wärmebegünstigter Exposi- tion, d.h. Süd- bzw. Westausrichtung).  Die Maßnahmen werden Bestandteil der B 299.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 299.  Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****613 Gestaltungsmaßnahme 6.2 G (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/1 bis 9.2/5

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
613	Bau-km (B 299) 0+530 (rechts) bis 0+900 (rechts) 0+640 (links) bis 0+700 (links) 0+750 (links) 0+940 (rechts) bis 1+140 (rechts) 1+865 (rechts) 2+500 bis 2+760 beidseitig 2+865 (rechts) bis 2+990 (rechts) 3+097 (rechts) 3+173 (links) 3+814 (rechts) 3+875 (rechts) 4+610 (links) bis 4+690 (links) Fl.-Nr. 358/1, Gmkg. Weng Fl.-Nr. 422, Gmkg. Oberlauterbach	Gestaltungsmaß- nahme 6.2 G Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Pflanzung von Einzelbäumen (Hoch- stämme), inkl. Pflanzung als Baumreihe auf Ausgleichsflächen sowie Straßenbegleitflä- chen. Die Maßnahmen sowie die Straßenbegleit- flächen im näheren Umfeld der Straßenbau- maßnahme, auf welchen die Pflanzungen durchgeführt werden, werden Bestandteil der B 299. Die Flächen bei Weng und Oberlauterbach wurden bereits im Vorfeld durch das Staatli- che Bauamt Landshut erworben und werden hier als Ausgleichsflächen für den Natur- haushalt (4.1 A und 4.4 A; jeweils Entwick- lung von Extensivgrünland) eingebracht. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 299. Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****614 Gestaltungsmaßnahme 6.3 G (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
614	Bau-km (B 299) 0+515 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 0+880 (rechts)	Gestaltungsmaß- nahme 6.3 G  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Anlage von Gras-Krautsäumen auf frischen bis mäßig trockenen Standorten zwischen dem Geh- und Radweg und der Zufahrt zum Kreisverkehr bei Arth sowie auf den Bö- schungen entlang der Ortsumgehung.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 299.  Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****615 Gestaltungsmaßnahme 6.4 G (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
615	Bau-km (B 299) 0+645 (links)  bis  Bau-km (B 299) 0+865 (links)	Gestaltungsmaß- nahme 6.4 G  Neuanlage	a) -  b) Gemeinde Furth (E+U)	Anlage von Ufersäumen entlang von anzu- passenden Gewässerabschnitten im Bereich des Baufelds.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Maßnahmen werden Bestandteil des Gewässers.  Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Furth.  Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****616 Gestaltungsmaßnahme 6.5 G (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Sicht Unterlage 9.2/1, 9.2/2, 9.2/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
616	Bau-km (B 299) 0+915 (rechts) bis 1+130 (rechts) 2+085 (links) bis 2+400 (links) 4+560 (rechts) bis 4+610 (rechts) 4+695 (rechts) bis 4+765 (rechts)	Gestaltungsmaß- nahme 6.5 G Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Pflanzung von Strauchgruppen auf Bö- schungen des neuen Straßenkörpers sowie weiteren Straßenbegleitflächen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Maßnahmen sowie die Straßenbegleit- flächen im näheren Umfeld der Straßenbau- maßnahme, auf welchen die Pflanzungen durchgeführt werden, werden Bestandteil der B 299.  Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 299.  Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****617 Gestaltungsmaßnahme 6.6 G (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/1 bis 9.2/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
617	Bau-km (B 299)  1+040 (links) bis 1+140 (links)  1+160 (rechts) bis 1+345 (rechts)  2+650 (rechts) bis 2+840 (rechts)  4+880 (rechts)	Gestaltungsmaß- nahme 6.6 G  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Anlage von Rohbodenstandorten auf den Böschungen der Regenrückhaltebecken.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 299.  Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****618 Gestaltungsmaßnahme 6.7 G (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/2 bis 9.2/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
618	Bau-km (B 299)  1+285(rechts) bis 1+515 (rechts)  2+400 (links) bis 2+710 (links)  2+780 (rechts) bis 2+900 (rechts)  4+560 (links) bis 4+825 (links)	Gestaltungsmaß- nahme 6.7 G  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Vorwiegend dichte Baum-Strauch-Pflan- zungen auf Böschungen des neuen Straßen- körpers sowie weiteren Straßenbegleitflä- chen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Maßnahmen sowie die Straßenbegleit- flächen im näheren Umfeld der Straßenbau- maßnahme, auf welchen die Pflanzungen durchgeführt werden, werden Bestandteil der B 299.  Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 299.  Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl**

**619 Gestaltungsmaßnahme 6.8 G (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**

Siehe Unterlage 9.2/2 bis 9.2/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
619	Bau-km (B 299)  1+860 bis 1+940 (beidseitig)  2+500 bis 3+880 (abschnittsweise beidseitig)  4+485 (rechts)  4+560 bis 4+880 (abschnittsweise beidseitig)	Gestaltungsmaß- nahme 6.8 G  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Vorwiegend dichte Strauchpflanzungen auf Böschungen des neuen Straßenkörpers so- wie weiteren Straßenbegleitflächen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Maßnahmen sowie die Straßenbegleit- flächen im näheren Umfeld der Straßenbau- maßnahme, auf welchen die Pflanzungen durchgeführt werden, werden Bestandteil der B 299.  Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 299.  Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****620 Gestaltungsmaßnahme 6.9 G (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/5

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
620	Fl.-Nr. 358/1, 738 und 731, Gmkg. Weng Fl.-Nr. 422, Gmkg. Oberlauterbach	Gestaltungsmaß- nahme 6.9 G  Neuanlage	a) Freistaat Bayern; Bundesrepublik Deutschland  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Anlage von Streuobstbeständen abseits der Ortsumgebung auf Flächen an der Hangleite des Isartals bei Weng sowie einer Flur bei Oberlauterbach.  Die Flächen bei Weng und Oberlauterbach wurden bereits im Vorfeld durch das Staatli- che Bauamt Landshut erworben und werden hier als Ausgleichsflächen für den Natur- haushalt (4.1 A und 4.4 A; jeweils Entwick- lung von Extensivgrünland) eingebracht.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 299.  Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****621 Vermeidungsmaßnahme 7.1 V (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/3 und 9.2/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
621	Bau-km (B 299) 3+900 bis 4+435  (beidseitig)	Vermeidungsmaß- nahme 7.1 V  Neuanlage	a) Eigentümer der be- troffenen Waldgrund- stücke  b) Fläche der Privat- wege: Eigentümer der angrenzenden Wald- flächen (E+U)  Sonstige Grünflächen im Rodungsbereich: Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Rodung eines Waldstreifens des Further Holzes beidseitig der Fahrbahn bis 20 m Abstand und Verzicht auf adäquate Eingrün- ungsmaßnahmen in diesem Bereich aus Gründen des Fledermausschutzes.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung der Privatwege (RvNr. 135) obliegt den Eigentümern der angren- zenden Waldflächen. Die Unterhaltung der, im Rodungskorridor verbleibenden Grünflä- chen außerhalb des Straßenkörpers der B 299 obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.  Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****622 Vermeidungsmaßnahme 7.2 V (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/1 bis 9.2/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
622	Bau-km (B 299) 1+050 (links) 1+375 (rechts) bis 1+510 (rechts) 2+090 (rechts) bis 2+125 (rechts) 2+420 (rechts) 2+640 (rechts) bis 2+820 (rechts)	Vermeidungsmaß- nahme 7.2 V  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Das Baufeld wird während der Bauzeit zur Vermeidung von Schädigungen angrenzender schutzwürdiger Lebensräume abgegrenzt; die Art der erforderlichen Grenzmarkierung (z.B. Schutzzaun) richtet sich nach den RAS-LP4.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****623 Vermeidungsmaßnahme 7.3 V (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/1 bis 9.2/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
623	Bau-km (B 299) 0+000 bis 2+820  (beidseitig)	Vermeidungsmaßnahme 7.3 V  Neuanlage	Eigentumsverhältnisse sowie Unterhaltungspflichtigen bleiben unverändert.	Schutzwürdige Biotopbestände (v.a. Gehölzbestände, Gehölz- und Ufersäume, Feuchtbiotope), Flächen unterschiedlichster Nutzung im Bereich der Überschwemmungsgebiete werden baubedingt nicht vorübergehend in Anspruch genommen.  Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****624 Vermeidungsmaßnahme 7.4 V (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/3 und 9.2/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
624	Bau-km (B 299) 3+900 bis 4+435 (beidseitig) 4+645 (links) bis 4+880 (links)	Vermeidungsmaß- nahme 7.4 V  Neuanlage	a) Eigentümer der Waldflächen  b) Eigentümer der Waldflächen (E+U)	<p>Durch möglichst frühzeitiges Unterpflanzen von Waldrändern mit standortgerechten Laubgehölzen soll in Waldbeständen, die im Zuge der Baumaßnahme angeschnitten bzw. geöffnet werden, ein neuer, strukturreicher und stabiler Waldmantel aufgebaut werden. Die Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Unterhalt der Pflanzungen sowie Waldränder obliegt zukünftig weiterhin den Eigentümern der entsprechenden Waldflächen.</p> <p>Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****625 Vermeidungsmaßnahme 7.5 V (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 9.2/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
625	Bau-km (B 299) 3+900 bis 4+435 (beidseitig)	Vermeidungsmaß- nahme 7.5 V Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	<p>Durch den Bau von zwei Wilddurchlässen (RvNr. 222 und 223) unter der geplanten B 299 wird den querenden Tieren eine gefahrlose Querungshilfe ermöglicht. Um die Wildtiere zu den Tierdurchlässen zu führen, werden auf der gesamten Länge der Walddurchschneidung beidseitig von Bau-km (B 299) 3+897 bis Bau-km (B 299) 4+458 Wildschutzzäune als Leiteinrichtungen angebracht.</p> <p>Die Wildschutzzäune werden Bestandteil der B 299.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der beiden Bauwerke (vgl. RvNr. 222 und 223) sowie der Wildschutzzäune obliegt dem Straßenbaulastträger der B 299.</p> <p>Die detailliertere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****700 Baustellenumfahrung**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/1 und 10/1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
700	Bau-km (B 299) 0+237 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 0+526 (rechts)	Baustellenumfah- rung	a) und b)  Grundstücks-eigentü- mer Fl.-Nr. 428 und 428/1, Gmkg. Arth	<p>Von Bau-km (B 299) 0+237 rechts bis 0+526 rechts ist eine Baustellenumfahrung auf den Grundstücken Fl.-Nr. 428/1 und 428, Gmkg. Arth, zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs erforderlich (vgl. Unterlage 10/1).</p> <p>Die Fläche wird nach Beendigung der Bau- maßnahme renaturiert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bun- desrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung nach Renaturierung ob- liegt den Grundstückseigentümern der Fl.- Nr. 428 und 428/1, Gmkg. Arth.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****701 Auffüllung (Landschaftsgestaltung)**

**Regelungsverzeichnis**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
701	Bau-km (B 299) 1+060 (links)  bis Bau-km (B 299) 1+150 (links)	Auffüllung	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Von Bau-km (B 299) 1+060 links bis 1+150 links wird das Gelände zwischen der neuen B 299 und einem geplanten öFW (RvNr. 112) durch Auffüllung den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung der entstehenden Grünfläche obliegt dem Straßenbaustatsträger der B 299.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****702 Auffüllung (Landschaftsgestaltung)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
702	Bau-km (B 299) 1+280 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 1+980 (rechts)	Auffüllung	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E+U)	Von Bau-km (B 299) 1+280 rechts bis 1+980 rechts wird das Gelände zwischen der neuen B 299 und der abgestuften bzw. zum Teil rückgebauten St 2049 (RvNr. 106a) durch Auffüllung den neuen Verhält- nissen angepasst.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bun- desrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 299.

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****703 Baulagerfläche**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3 und 10/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
703	Bau-km (B 299) 3+241 (links)	Baulagerfläche	a) und b)  Grundstücks-eigentü- mer Fl.-Nr. 1502, Gmkg. Arth	<p>Bei Bau-km (B 299) 3+241 links ist eine Baulagerfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1502, Gmkg. Arth, zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs erforderlich (vgl. Unterlage 10/3).</p> <p>Die Fläche wird nach Beendigung der Bau- maßnahme renaturiert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bun- desrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung nach Renaturierung ob- liegt dem Grundstückseigentümer der Fl.- Nr. 1502, Gmkg. Arth.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****704 Baulagerfläche**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3 und 10/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
704	Bau-km (B 299) 3+777 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 3+887 (rechts)	Baulagerfläche	a) und b)  Grundstücks-eigentü- mer Fl.-Nr. 121/3, Gmkg. Weihmichl	<p>Von Bau-km (B 299) 3+777 rechts bis Bau-km (B 299) 3+887 rechts ist eine Baulagerfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 121/3, Gmkg. Weihmichl, zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs erforderlich (vgl. Unterlage 10/3).</p> <p>Die Fläche wird nach Beendigung der Bau- maßnahme renaturiert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bun- desrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung nach Renaturierung ob- liegt dem Grundstückseigentümer der Fl.- Nr. 121/3, Gmkg. Weihmichl.</p>



**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****705 Baustellenumfahrung**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3 und 10/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
705	Bau-km (B 299) 3+777 (rechts)  bis Bau-km (B 299) 3+887 (rechts)	Baustellenumfah- rung	a) und b)  Grundstücks-eigentü- mer Fl.-Nr. 121/3, Gmkg. Weihmichl	<p>Von Bau-km (B 299) 3+777 rechts bis Bau-km (B 299) 3+887 rechts ist eine Baustellenumfahrung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 121/3, Gmkg. Weihmichl zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs erforderlich (vgl. Unterlage 10/3).</p> <p>Die Fläche wird nach Beendigung der Bau- maßnahme renaturiert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bun- desrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung nach Renaturierung ob- liegt dem Grundstückseigentümer der Fl.- Nr. 121/3, Gmkg. Weihmichl.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****706 Baulagerfläche**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3 und 10/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
706	Bau-km (B 299) 3+777 (links)  bis Bau-km (B 299) 3+887 (links)	Baulagerfläche	a) und b)  Grundstücks-eigentü- mer Fl.-Nr. 1500, Gmkg. Arth	<p>Von Bau-km (B 299) 3+777 links bis Bau-km (B 299) 3+887 links ist eine Baulagerfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1500, Gmkg. Arth, zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs erforderlich (vgl. Unterlage 10/3).</p> <p>Die Fläche wird nach Beendigung der Bau- maßnahme renaturiert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bun- desrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung nach Renaturierung ob- liegt dem Grundstückseigentümer der Fl.- Nr. 1500, Gmkg. Arth.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****707 Baustellenumfahrung**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/3 und 10/3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
707	Bau-km (B 299) 3+777 (links)  bis Bau-km (B 299) 3+887 (links)	Baustellenumfah- rung	a) und b)  Grundstücks-eigentü- mer Fl.-Nr. 1500, Gmkg. Arth	<p>Von Bau-km (B 299) 3+777 links bis Bau-km (B 299) 3+887 links ist eine Baustellenumfahrung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1500, Gmkg. Arth zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs erforderlich (vgl. Unterlage 10/3).</p> <p>Die Fläche wird nach Beendigung der Bau- maßnahme renaturiert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bun- desrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung nach Renaturierung ob- liegt dem Grundstückseigentümer der Fl.-Nr. 1500, Gmkg. Arth.</p>

**Ausbau B 299 – OU Weihmichl****708 Sichtfeldfreilegung (Neuanlage)**

**Regelungsverzeichnis**  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Siehe Unterlage 5/4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
708	Bau-km (B 299) 4+660 (rechts)  bis  Bau-km (B 299) 4+660 (rechts)	Sichtfeldfreilegung  Neuanlage	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km (B 299) 4+660 rechts bis Bau- km (B 299) 4+831 rechts ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Sichtfeld freizu- halten.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bun- desrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 299.